

Tabellenanhang:  
Rechtsgrundlagen zur Personalausstattung

## 1 | Bedingungen für den Fachkraftstatus 2019 und 2025

Autor:innen  
Nikolaus Meyer | Wiebke Buballa

# 1 | Bedingungen für den Fachkraftstatus 2019 und 2025

Die nachfolgende Tabelle vergleicht die rechtlichen Rahmenbedingungen der Länder hinsichtlich des Indikators „Bedingungen für den Fachkraftstatus“ von 2019 (Stichtag 31.12.2019) und 2025 (Stichtag 31.03.2025). Die Vorstellungen von „Fachkraft“ können zwischen den unterschiedlichen Landesregelungen Differenzen aufweisen. Wir haben nicht versucht, eine allgemein gültige Definition zu bilden und diese in den Gesetzestexten zu überprüfen – vielmehr war es unser Bestreben, die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen für sich selbst sprechen zu lassen. Unter „Anmerkungen“ finden sich Hinweise auf weitere Regelungen, die die anderen Beschäftigungsgruppen ohne Fachkraftstatus betreffen, z. B. Assistenz- und Zusatzkräfte. Eine weitere Schwierigkeit bei diesem Vergleich liegt darin, dass es keineswegs immer die gleichen Regelungsorte gibt: Im Fall der Kindertagesbetreuung zeigt sich eine enorme Dynamik. So kann es 2025 rechtliche Regelungen geben, die keinen unmittelbaren Vergleichsort in 2019 haben. In solchen Fällen ergeben sich nur mittelbare Vergleiche unter Hinzuziehung vergleichbarer Regelungen.

## Baden-Württemberg

### Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p><b>§ 7 Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte (KiTaG)</b></p> <p>(1) In den Einrichtungen sind die Kinder durch pädagogisch qualifizierte Fachkräfte zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. Die Fachkräfte können durch weitere geeignete Personen (Zusatzkräfte) unterstützt werden.</p> <p>(2) Fachkräfte in Einrichtungen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen sowie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung;</li> <li>2. staatlich anerkannte Kindheitspädagogen und Kindheitspädagoginnen von Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen;</li> <li>3. staatlich anerkannte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Diplompädagogen und Diplompädagoginnen, Diplom-Erziehungswissenschaftler und Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen mit sozialpädagogischem Schwerpunkt sowie Bachelor-Absolventen und Bachelor-Absolventinnen dieser Fachrichtungen;</li> <li>4. Personen mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen sowie Sonderschulen;</li> <li>5. Personen mit einem Studienabschluss im pädagogischen, erziehungswissenschaftlichen oder psychologischen Bereich mit mindestens vier Semestern Pädagogik</li> </ol>	<p><b>§ 7 Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte (KiTaG)</b></p> <p>(1) In den Tageseinrichtungen sind die Kinder durch pädagogisch qualifizierte Fachkräfte zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. Die Fachkräfte können durch weitere geeignete Personen (Zusatzkräfte) unterstützt werden.</p> <p>(2) Fachkräfte in Tageseinrichtungen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen sowie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung;</li> <li>2. staatlich anerkannte Kindheitspädagogen und Kindheitspädagoginnen von Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen;</li> <li>3. staatlich anerkannte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Diplompädagogen und Diplompädagoginnen, Diplom-Erziehungswissenschaftler und Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen mit sozialpädagogischem Schwerpunkt sowie Bachelor-Absolventen und Bachelor-Absolventinnen dieser Fachrichtungen;</li> <li>4. Personen mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen sowie Sonderschulen;</li> <li>5. Personen mit einem Studienabschluss im pädagogischen, erziehungswissenschaftlichen oder psychologischen Bereich mit mindestens vier Semestern Pädagogik</li> </ol>

## Fortsetzung Baden-Württemberg

2019	2025
<p>mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche oder Schwerpunkt Entwicklungspsychologie;</p> <p>6. staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen;</p> <p>7. staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen;</p> <p>8. Personen mit einem Studienabschluss der Heilpädagogik;</p> <p>9. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen sowie</p> <p>10. nach einer Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von zusammen mindestens 25 Tagen, die auch berufsbegleitend durchgeführt werden kann, oder nach einem einjährigen betreuten Berufspraktikum</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, Krankengymnasten und Krankengymnastinnen, Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten und Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen, Logopäden und Logopädinnen,</li> <li>b) Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Hebammen, Entbindungspfleger, Haus- und Familienpfleger und Haus- und Familienpflegerinnen sowie Dorfhelper und Dorfhelperinnen,</li> <li>c) Fachlehrer und Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer,</li> <li>d) Personen, die die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Sonderschulen erfolgreich bestanden haben.</li> </ul> <p>(3) Eine Person, deren im Ausland erworbene Qualifikation von der zuständigen Stelle als gleichwertig mit einer Qualifikation nach Absatz 2 anerkannt wurde, gilt als Fachkraft nach Absatz 2 mit entsprechender inländischer Qualifikation. Zuständige Stelle ist, soweit spezialgesetzlich nicht anders geregelt, das Regierungspräsidium Stuttgart.</p> <p>(4) Als Fachkräfte im Sinne des § 1 Absatz 8 gelten auch Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Erzieher und Erzieherinnen, Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen sowie Personen nach Absatz 2 Nummer 10 jeweils während der Qualifizierung oder des Berufspraktikums. Das Landesjugendamt kann darüber hinaus auf Antrag des jeweiligen Trägers ausnahmsweise weitere Personen als Fachkräfte zulassen, sofern sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet sind. Absatz 9 bleibt unberührt.</p> <p>(6) Zur Leitung befugte Fachkräfte (Leitungskräfte) sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Leitung einer Einrichtung: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und</li> <li>b) sonstige Fachkräfte nach Absatz 2 mit einer mindestens zweijährigen Bewährung als Gruppenleitung und</li> </ul> </li> </ol>	<p>mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche oder Schwerpunkt Entwicklungspsychologie;</p> <p>6. staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen, staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistenten und sozialpädagogische Assistentinnen;</p> <p>7. staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen;</p> <p>8. Personen mit einem Studienabschluss der Heilpädagogik;</p> <p>9. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen sowie</p> <p>10. nach einer Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von zusammen mindestens 25 Tagen, die auch berufsbegleitend durchgeführt werden kann, oder nach einem einjährigen betreuten Berufspraktikum</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, Krankengymnasten und Krankengymnastinnen, Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten und Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen, Logopäden und Logopädinnen,</li> <li>b) Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Hebammen, Entbindungspfleger, Haus- und Familienpfleger und Haus- und Familienpflegerinnen sowie Dorfhelper und Dorfhelperinnen,</li> <li>c) Fachlehrer und Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer,</li> <li>d) Personen, die die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Sonderschulen erfolgreich bestanden haben.</li> </ul> <p>(3) Eine Person, deren im Ausland erworbene Qualifikation von der zuständigen Stelle als gleichwertig mit einer Qualifikation nach Absatz 2 anerkannt wurde, gilt als Fachkraft nach Absatz 2 mit entsprechender inländischer Qualifikation. Zuständige Stelle ist, soweit spezialgesetzlich nicht anders geregelt, das Regierungspräsidium Stuttgart.</p> <p>(4) Als Fachkräfte im Sinne des § 1a Absatz 6 gelten auch Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Erzieher und Erzieherinnen, Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen sowie Personen nach Absatz 2 Nummer 10 jeweils während der Qualifizierung oder des Berufspraktikums. Das Landesjugendamt kann darüber hinaus auf Antrag des jeweiligen Trägers ausnahmsweise weitere Personen als Fachkräfte zulassen, sofern sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet sind. Absatz 9 bleibt unberührt.</p> <p>(6) Zur Leitung befugte Fachkräfte (Leitungskräfte) sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Leitung einer Tageseinrichtung: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und</li> <li>b) sonstige Fachkräfte nach Absatz 2 mit einer mindestens zweijährigen Bewährung als Gruppenleitung und</li> </ul> </li> </ol>

## Fortsetzung Baden-Württemberg

2019	2025
<p>einer Fortbildung zur Vorbereitung auf Leitungsaufgaben im Umfang von mindestens 160 Stunden;</p> <p>2. für die Leitung einer Gruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 1 bis 5 und 8,</li> <li>b) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 7 und 9, die sich bei Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr als Fachkraft bewährt haben,</li> <li>c) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 6 und 10, die sich bei Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von zwei Jahren als Fachkraft bewährt und eine mindestens 60 Stunden umfassende Fortbildung zur Bildung und Pädagogik in Kindertageseinrichtungen absolviert haben.</li> </ul> <p>Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum nach Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b und c entsprechend. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	<p>einer Fortbildung zur Vorbereitung auf Leitungsaufgaben im Umfang von mindestens 160 Stunden;</p> <p>2. für die Leitung einer Gruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 1 bis 5 und 8,</li> <li>b) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 7 und 9, die sich bei Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr als Fachkraft bewährt haben,</li> <li>c) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 6 und 10, die sich bei Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von zwei Jahren als Fachkraft bewährt und eine mindestens 60 Stunden umfassende Fortbildung zur Bildung und Pädagogik in Tageseinrichtungen absolviert haben.</li> </ul> <p>Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum nach Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b und c entsprechend. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>
<p><b>§ 7a Vorübergehende Dienstleistung (KiTaG)</b></p> <p>(1) Vorbehaltlich spezialgesetzlicher Regelungen dürfen Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Dienstleisterin oder Dienstleister im Sinne des Artikels 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich die Tätigkeit einer Fachkraft nach § 7 Absatz 2 ausüben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sie zur Ausübung des Berufs einer Fachkraft in einer Kindertagesstätte in einem anderem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum berechtigt sind,</li> <li>2. sie in einem Mitgliedstaat rechtmäßig niedergelassen sind,</li> <li>3. sofern der Beruf der Fachkraft in einer Kindertagesstätte oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist, sie diesen Beruf während der vorangegangenen zehn Jahre mindestens zwei Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat rechtmäßig ausgeübt haben und</li> <li>4. ein Verfahren nach den Absätzen 3 bis 6 durchgeführt wurde.</li> </ol> <p>Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung wird im Einzelfall beurteilt. In die Beurteilung sind die Dauer, die Häufigkeit, die regelmäßige Wiederkehr und die Kontinuität der Dienstleistung einzubeziehen.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Staatsangehörige aus Drittstaaten, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.</p> <p>(3) Wer Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 erbringen will, hat dies dem Regierungspräsidium Stuttgart vorher schriftlich zu melden. Die Meldung ist einmal jährlich zu</p>	<p><b>§ 7a Vorübergehende Dienstleistung (KiTaG)</b></p> <p>(1) Vorbehaltlich spezialgesetzlicher Regelungen dürfen Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Dienstleisterin oder Dienstleister im Sinne des Artikels 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich die Tätigkeit einer Fachkraft nach § 7 Absatz 2 ausüben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sie zur Ausübung des Berufs einer Fachkraft in einer Kindertagesstätte in einem anderem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum berechtigt sind,</li> <li>2. sie in einem Mitgliedstaat rechtmäßig niedergelassen sind,</li> <li>3. sofern der Beruf der Fachkraft in einer Kindertagesstätte oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist, sie diesen Beruf während der vorangegangenen zehn Jahre mindestens zwei Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat rechtmäßig ausgeübt haben und</li> <li>4. ein Verfahren nach den Absätzen 3 bis 6 durchgeführt wurde.</li> </ol> <p>Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung wird im Einzelfall beurteilt. In die Beurteilung sind die Dauer, die Häufigkeit, die regelmäßige Wiederkehr und die Kontinuität der Dienstleistung einzubeziehen.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Staatsangehörige aus Drittstaaten, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.</p> <p>(3) Wer Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 erbringen will, hat dies dem Regierungspräsidium Stuttgart vorher schriftlich oder elektronisch zu melden. Die Meldung ist ein-</p>

## Fortsetzung Baden-Württemberg

2019	2025
<p>erneuern, wenn die Dienstleisterin oder der Dienstleister beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen zu erbringen. Bei der erstmaligen Meldung hat die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer folgende Bescheinigungen vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Staatsangehörigkeitsnachweis,</li> <li>2. Berufsqualifikationsnachweis,</li> <li>3. Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im Beruf der Fachkraft in einer Kindertagesstätte in einem anderen Mitgliedstaat, die sich auch darauf erstreckt, dass der Dienstleisterin oder dem Dienstleister die Ausübung seiner Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, oder im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass die Dienstleisterin oder der Dienstleister eine dem Beruf der Fachkraft in einer Kindertagesstätte entsprechende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang rechtmäßig ausgeübt hat,</li> <li>4. Bescheinigung, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.</li> </ol> <p>Bei einer wiederholten Dienstleistung sind wesentliche Änderungen gegenüber der in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigten Situation mitzuteilen und nachzuweisen. Über Sätze 1 bis 4 hinaus bestehende Melde- und Nachweispflichten, insbesondere aus dem Kinder- und Jugendhilferecht, die sich aus der Dienstleistungserbringung ergeben, bleiben unberührt.</p> <p>(4) Das Regierungspräsidium Stuttgart ist berechtigt, für jede Dienstleistungserbringung von den zuständigen Behörden des Niederlassungsstaates Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung sowie darüber anzufordern, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.</p> <p>(5) Das Regierungspräsidium Stuttgart prüft im Falle der erstmaligen Dienstleistungserbringung den Berufsqualifikationsnachweis. Hierfür gelten §§ 9 und 12 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg entsprechend mit der Maßgabe, dass für wesentliche Unterschiede zwischen der beruflichen Qualifikation der Dienstleisterin oder des Dienstleisters und den Qualifikationen, die nach § 7 Absatz 2 zur Tätigkeit als Fachkraft in einer Kindertagesstätte berechtigen, Ausgleichsmaßnahmen nur gefordert werden dürfen, wenn die Unterschiede so groß sind, dass ohne Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit gefährdet wäre. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten soll in Form einer Eignungsprüfung erfolgen.</p> <p>(6) Das Regierungspräsidium Stuttgart teilt der Dienstleisterin oder dem Dienstleister in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente das Ergebnis der Überprüfung der eingereichten Unterlagen</p>	<p>mal jährlich zu erneuern, wenn die Dienstleisterin oder der Dienstleister beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen zu erbringen. Bei der erstmaligen Meldung hat die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer folgende Bescheinigungen vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Staatsangehörigkeitsnachweis,</li> <li>2. Berufsqualifikationsnachweis,</li> <li>3. Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im Beruf der Fachkraft in einer Kindertagesstätte in einem anderen Mitgliedstaat, die sich auch darauf erstreckt, dass der Dienstleisterin oder dem Dienstleister die Ausübung seiner Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, oder im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass die Dienstleisterin oder der Dienstleister eine dem Beruf der Fachkraft in einer Kindertagesstätte entsprechende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang rechtmäßig ausgeübt hat,</li> <li>4. Bescheinigung, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.</li> </ol> <p>Bei einer wiederholten Dienstleistung sind wesentliche Änderungen gegenüber der in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigten Situation mitzuteilen und nachzuweisen. Über Sätze 1 bis 4 hinaus bestehende Melde- und Nachweispflichten, insbesondere aus dem Kinder- und Jugendhilferecht, die sich aus der Dienstleistungserbringung ergeben, bleiben unberührt.</p> <p>(4) Das Regierungspräsidium Stuttgart ist berechtigt, für jede Dienstleistungserbringung von den zuständigen Behörden des Niederlassungsstaates Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung sowie darüber anzufordern, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.</p> <p>(5) Das Regierungspräsidium Stuttgart prüft im Falle der erstmaligen Dienstleistungserbringung den Berufsqualifikationsnachweis. Hierfür gelten §§ 9 und 12 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg entsprechend mit der Maßgabe, dass für wesentliche Unterschiede zwischen der beruflichen Qualifikation der Dienstleisterin oder des Dienstleisters und den Qualifikationen, die nach § 7 Absatz 2 zur Tätigkeit als Fachkraft in einer Kindertagesstätte berechtigen, Ausgleichsmaßnahmen nur gefordert werden dürfen, wenn die Unterschiede so groß sind, dass ohne Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit gefährdet wäre. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten soll in Form einer Eignungsprüfung erfolgen.</p> <p>(6) Das Regierungspräsidium Stuttgart teilt der Dienstleisterin oder dem Dienstleister in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente das Ergebnis der Überprüfung der eingereichten Unterlagen</p>

## Fortsetzung Baden-Württemberg

2019	2025
<p>mit. Ist eine Entscheidung innerhalb eines Monats nicht möglich, unterrichtet es die Dienstleisterin oder den Dienstleister innerhalb eines Monats nach Eingang der Unterlagen über die Gründe der Verzögerung und über den Zeitplan für eine Entscheidung, die vor Ablauf des zweiten Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen ergehen muss. Stellt das Regierungspräsidium fest, dass die Dienstleisterin oder der Dienstleister zusätzlich zu den vorgelegten Nachweisen über seine Qualifikation Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen hat, gibt es ihm so rechtzeitig Gelegenheit für diesen Nachweis, dass die Dienstleistung innerhalb eines Monats nach Zustellung der nach Satz 1 getroffenen Entscheidung erfolgen kann.</p>	<p>mit. Ist eine Entscheidung innerhalb eines Monats nicht möglich, unterrichtet es die Dienstleisterin oder den Dienstleister innerhalb eines Monats nach Eingang der Unterlagen über die Gründe der Verzögerung und über den Zeitplan für eine Entscheidung, die vor Ablauf des zweiten Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen ergehen muss. Stellt das Regierungspräsidium fest, dass die Dienstleisterin oder der Dienstleister zusätzlich zu den vorgelegten Nachweisen über seine Qualifikation Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen hat, gibt es ihm so rechtzeitig Gelegenheit für diesen Nachweis, dass die Dienstleistung innerhalb eines Monats nach Zustellung der nach Satz 1 getroffenen Entscheidung erfolgen kann.</p>

## Regelungsort

2019	2025
<p>Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kinder-tagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) vom 19. März 2009 (GBI. S. 161)  <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019</i>  <b>§ 7 Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte</b>  <b>§ 7a Vorübergehende Dienstleistung</b></p>	<p>Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kinder-tagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) vom 19. März 2009 (GBI. S. 161), zuletzt mehrfach geändert, §§ 1 und 5 neu gefasst sowie §§ 1a, 1b, 5a, 5b neu eingefügt durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBI. 2024, Nr. 95)  <b>§ 7 Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte</b>  <b>§ 7a Vorübergehende Dienstleistung</b></p>

## Anmerkungen

2019	2025
Zusatzkräfte s. § 7 Absatz 5 KiTaG	Zusatzkräfte s. § 7 Absatz 5 KiTaG

## Bayern

### Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p><b>§ 15 Fachkräftegebot (AVBayKiBiG)</b>  In jeder Kindertageseinrichtung muss die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder durch pädagogische Fachkräfte im Sinn des § 16 Abs. 2 sichergestellt sein.</p> <p><b>§ 16 Pädagogisches Personal (AVBayKiBiG)</b>  (1) <sup>1</sup>Pädagogisches Personal sind pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte. <sup>2</sup>Das pädagogische Personal muss bei Aufnahme der Tätigkeit in einer förderfähigen Kindertageseinrichtung über die zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsziele erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. <sup>3</sup>Der Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse muss spätestens sechs Monate nach Aufnahme der Tätigkeit vorgelegt werden.  (2) Pädagogische Fachkräfte sind  1. Personen mit einer umfassenden fachtheoretischen und fachpraktischen sozialpädagogischen Ausbildung, die durch einen in- oder ausländischen Abschluss mindestens auf dem Niveau einer Fachakademie nachgewiesen wird;  2. Personen, soweit sie auf Grund des mit Ablauf des 31. Juli 2005 außer Kraft getretenen Bayerischen Kindergartengesetzes vom 25. Juli 1972 (BayRS 2231-1-A) über eine Gleichwertigkeitsanerkennung als pädagogische Fachkraft verfügen;  3. Personen, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig als pädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung tätig sind oder einen diesbezüglichen Vertrag abgeschlossen haben. In diesen Fällen beschränkt sich die Fachkraftqualifikation auf das betreffende Arbeitsverhältnis;  4. in integrativen Kindertageseinrichtungen zusätzlich  a) staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, soweit sie nicht bereits von Nr. 1 erfasst sind,  b) staatlich anerkannte oder staatlich geprüfte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger.  (5) <sup>1</sup>Qualifizierte Tagespflegepersonen können in Kindertageseinrichtungen die Betreuung vor 9.00 Uhr und nach 16.00 Uhr übernehmen, wobei eine qualifizierte Tagespflegeperson höchstens fünf gleichzeitig anwesende Kinder und bis zu drei qualifizierte Tagespflegepersonen höchstens zehn gleichzeitig anwesende Kinder betreuen dürfen. <sup>2</sup>Qualifizierte Tagespflegepersonen sind Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), die über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Tagespflege im Umfang von mindestens 160 Qualifizierungsstunden verfügen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p><b>§ 15 Fachkräftegebot (AVBayKiBiG)</b>  In jeder Kindertageseinrichtung muss die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder durch pädagogische Fachkräfte im Sinn des § 16 Abs. 2 sichergestellt sein.</p> <p><b>§ 16 Pädagogisches Personal (AVBayKiBiG)</b>  (1) <sup>1</sup>Pädagogisches Personal sind pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte. <sup>2</sup>Das pädagogische Personal muss bei Aufnahme der Tätigkeit in einer förderfähigen Kindertageseinrichtung über die zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsziele erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. <sup>3</sup>Der Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse muss spätestens sechs Monate nach Aufnahme der Tätigkeit vorgelegt werden.  (2) Pädagogische Fachkräfte sind  1. Personen mit einer umfassenden fachtheoretischen und fachpraktischen sozialpädagogischen Ausbildung, die durch einen in- oder ausländischen Abschluss mindestens auf dem Niveau einer Fachakademie nachgewiesen wird;  2. Personen, soweit sie auf Grund des mit Ablauf des 31. Juli 2005 außer Kraft getretenen Bayerischen Kindergartengesetzes vom 25. Juli 1972 (BayRS 2231-1-A) über eine Gleichwertigkeitsanerkennung als pädagogische Fachkraft verfügen;  3. Personen, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig als pädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung tätig sind oder einen diesbezüglichen Vertrag abgeschlossen haben. In diesen Fällen beschränkt sich die Fachkraftqualifikation auf das betreffende Arbeitsverhältnis;  4. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger;  5. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen B.A., soweit sie nicht bereits von Nr. 1 erfasst sind.  (5) <sup>1</sup>Qualifizierte Tagespflegepersonen können in Kindertageseinrichtungen die Betreuung vor 9.00 Uhr und nach 16.00 Uhr übernehmen, wobei eine qualifizierte Tagespflegeperson höchstens fünf gleichzeitig anwesende Kinder und bis zu drei qualifizierte Tagespflegepersonen höchstens zehn gleichzeitig anwesende Kinder betreuen dürfen. <sup>2</sup>Qualifizierte Tagespflegepersonen sind Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), die über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Tagespflege im Umfang von mindestens 160 Qualifizierungsstunden verfügen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>

## Fortsetzung Bayern

2019	2025
<p>(6) <sup>1</sup>Die für die Erteilung einer Betriebserlaubnis zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Anforderungen nach den Abs. 2 bis 4 abweichen, wenn die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele gleichwertig sichergestellt werden kann. <sup>2</sup>Für die Beurteilung einer Person als Fach- oder Ergänzungskraft soll die vom Landesjugendamt veröffentlichte Liste bereits geprüfter Berufe zur Entscheidung herangezogen werden.</p>	<p>(6) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) kann durch Allgemeinverfügung von den Anforderungen nach den Abs. 2 bis 4 abweichen, wenn die im Rahmen von standardisierten Maßnahmen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten den Einsatz als pädagogische Fach- oder Ergänzungskraft rechtfertigen. <sup>2</sup>Die für die Erteilung einer Betriebserlaubnis zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Anforderungen nach den Abs. 2 bis 4 abweichen, wenn die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele in der betreffenden Kindertageseinrichtung gleichwertig sichergestellt werden kann. <sup>3</sup>Die für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Anforderungen nach den Abs. 2 bis 4 abweichen, wenn die Orientierung an den Bildungs- und Erziehungszielen in der betreffenden Großtagespflege gleichwertig sichergestellt werden kann. <sup>4</sup>Für die Beurteilung einer Person als Fach- oder Ergänzungskraft im Einzelfall nach Satz 2 oder 3 soll die vom Landesjugendamt veröffentlichte Liste bereits geprüfter Berufe zur Entscheidung herangezogen werden. <sup>5</sup>Von der Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 2 oder 3 ist nach fünfjähriger nach Satz 2 oder 3 genehmigter Tätigkeit in der jeweiligen Funktion im Rahmen einer Einrichtung oder Großtagespflegestelle im Sinne von Art. 1 Satz 1 BayKiBiG in der Regel auszugehen.</p>

**Allgemeinverfügung (Bekanntmachung vom 27.12.2023)**

1. In Abweichung von den Anforderungen nach § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG wird zugestimmt, die Arbeitszeit von Personen mit folgenden im Rahmen von standardisierten Maßnahmen erworbenen Qualifikationen als Tätigkeit einer pädagogischen Fachkraft in den Anstellungsschlüssel (§ 17 Abs. 1 und 2 AVBayKiBiG) einzurechnen:
  - a) Personen, die einen inländischen Bachelorabschluss oder ein Diplom in Pädagogik, Erziehungs- oder Bildungswissenschaften haben und mindestens sechs Monate in einer Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG im pädagogischen Bereich praktisch tätig waren oder das Praxissemester in einer Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG im pädagogischen Bereich absolviert haben,
  - b) Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen mit inländischem Abschluss bei fehlender staatlicher Anerkennung, wenn diese mindestens sechs Monate in einer Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG im pädagogischen Bereich praktisch tätig waren oder das Praxissemester in einer Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG im pädagogischen Bereich absolviert haben,
  - c) Personen, die erfolgreich das Modul 5 Block C des Gesamtkonzepts für die berufliche Weiterbildung für Kindertageseinrichtungen des StMAS im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten abgeschlossen haben,

*Fortsetzung Bayern*

2019	2025
	<ul style="list-style-type: none"> <li>d) Personen, die erfolgreich die Weiterbildung Ergänzungskräfte zu Fachkräften in Kindertageseinrichtungen des StMAS im Umfang von einer neunmonatigen berufsbegleitenden Weiterbildung mit anschließender sechsmonatiger Praxisphase abgeschlossen haben,</li> <li>e) Personen, die erfolgreich die 15-monatige berufsbegleitende Weiterbildung zur Fachkraft mit besonderer Qualifikation in Kindertageseinrichtungen des StMAS abgeschlossen haben,</li> <li>f) Personen, die das Studium Lehramt an Grundschulen erfolgreich mit dem inländischen ersten oder zweiten Staatsexamen abgeschlossen haben, in Kindertageseinrichtungen nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG,</li> <li>g) Personen, die erfolgreich den Schulversuch Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung des StMUK abgeschlossen haben, in Kindertageseinrichtungen nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG.</li> </ul> <p>[...]</p>

**Regelungsort**

2019	2025
<p>Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Kinderbildungsverordnung – AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 633, BayRS 2231-1-1-A)</p> <p><i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.05.2019 bis 31.12.2019</i></p> <p><b>§ 15 Fachkräftegebot</b></p> <p><b>§ 16 Pädagogisches Personal</b></p>	<p>Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Kinderbildungsverordnung – AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 633, BayRS 2231-1-1-A), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579)</p> <p><b>§ 15 Fachkräftegebot</b></p> <p><b>§ 16 Pädagogisches Personal</b></p> <p>Vollzug der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG); Anrechenbarkeit erworbener Qualifikationen im Anstellungsschlüssel (§ 17 AVBayKiBiG) sowie im Rahmen der Anforderungen an pädagogische Fachkräfte in der Großtagespflege (Art. 9 Abs. 2, Art. 20a Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – BayKiBiG), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 27. Dezember 2023, Az. V4/6000.01-1/684, in Kraft getreten am 18. Januar 2024</p>

*Fortsetzung Bayern*

## Anmerkungen

2019	2025
<p>Die Allgemeinverfügung (Vollzug der Kinderbildungsverordnung [AVBayKiBiG]) trat erst zum 18. Januar 2024 in Kraft.</p> <p>Pädagogische Ergänzungskräfte s. § 16 Absatz 4 AVBayKiBiG</p> <p>Zu § 16 Absatz 5 AVBayKiBiG: Fachkraftstatus vor 9:00 Uhr und nach 16:00 Uhr, wenn nur 5 Kinder gleichzeitig betreut werden bzw. 10 Kinder von bis zu drei qualifizierten Tagespflegepersonen</p>	<p>Pädagogische Ergänzungskräfte s. § 16 Absatz 4 AVBayKiBiG</p> <p>Zu § 16 Absatz 5 AVBayKiBiG: Fachkraftstatus vor 9:00 Uhr und nach 16:00 Uhr, wenn nur 5 Kinder gleichzeitig betreut werden bzw. 10 Kinder von bis zu drei qualifizierten Tagespflegepersonen</p>

## Berlin

### Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p><b>§ 11 Aufgaben der Träger, Anwendungsbereich und Fachkräftegebot (VOKitaFöG)</b></p> <p>(1) Der Träger einer Tageseinrichtung im Sinne des § 3 des Kindertagesförderungsgesetzes ist verpflichtet, die Förderung der Kinder in der Tageseinrichtung durch die notwendige Ausstattung mit sozialpädagogischem und zusätzlichem Fachpersonal entsprechend den nachfolgenden Vorschriften sicherzustellen. Der Träger ist darüber hinaus verpflichtet eine regelmäßige Fortbildung des Fachpersonals sicherzustellen und im Rahmen der Evaluation nach § 23 Absatz 3 Nummer 4 des Kindertagesförderungsgesetzes nachzuweisen.</p> <p>(2) Sozialpädagogisches Fachpersonal (Fachpersonal, Fachkräfte) im Sinne des § 10 des Kindertagesförderungsgesetzes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,</li> <li>2. staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,</li> <li>3. staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,</li> <li>4. Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen,</li> <li>5. die Angehörigen der Berufe nach den Nummern 2 bis 4 mit entsprechenden Bachelor- und Masterabschlüssen sowie</li> <li>6. Inhaber von durch die Aufsicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch als gleichwertig anerkannten Abschlüssen.</li> </ol> <p>(3) In begründeten Einzelfällen kann die Aufsicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch andere Kräfte ganz oder teilweise anerkennen, die dann unter entsprechender Anrechnung auf den Personalschlüssel beschäftigt werden können, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dies auf Grund der besonderen Konzeption der Einrichtung, insbesondere bei einer bilingualen Ausrichtung, erforderlich ist und im Rahmen der Personalausstattung im Übrigen die durchgehende Anwesenheit von Fachpersonal im Sinne von Absatz 1 in der Einrichtung hinreichend gewährleistet ist,</li> <li>2. es sich um angestellte Mitarbeiter handelt, die sich in einer berufsbegleitenden Ausbildung im Sinne des Absatzes 2 befinden oder zumindest die unverzügliche Aufnahme einer solchen Ausbildung gesichert ist,</li> <li>3. es sich um angestellte Mitarbeiter handelt, die auf Grund der bisherigen beruflichen Erfahrungen und Fortbildungen hinreichende pädagogische Fachkenntnisse besitzen.</li> </ol> <p>Die Voraussetzungen sind gegenüber der Aufsicht im Sinne des § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anzuzeigen und zu begründen. Die Aufsicht kann die Anerkennung von</p>	<p><b>§ 11 Aufgaben der Träger, Anwendungsbereich und Fachkräftegebot (VOKitaFöG)</b></p> <p>(1) Der Träger einer Tageseinrichtung im Sinne des § 3 des Kindertagesförderungsgesetzes ist verpflichtet, die Förderung der Kinder in der Tageseinrichtung durch die notwendige Ausstattung mit sozialpädagogischem und zusätzlichem Fachpersonal entsprechend den nachfolgenden Vorschriften sicherzustellen. Der Träger ist darüber hinaus verpflichtet eine regelmäßige Fortbildung des Fachpersonals sicherzustellen und im Rahmen der Evaluation nach § 23 Absatz 3 Nummer 4 des Kindertagesförderungsgesetzes nachzuweisen.</p> <p>(2) Sozialpädagogisches Fachpersonal (Fachpersonal, Fachkräfte) im Sinne des § 10 des Kindertagesförderungsgesetzes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,</li> <li>2. staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,</li> <li>3. staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,</li> <li>4. Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen,</li> <li>5. die Angehörigen der Berufe nach den Nummern 2 bis 4 mit entsprechenden Bachelor- und Masterabschlüssen sowie</li> <li>6. Inhaber von durch die Aufsicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch als gleichwertig anerkannten Abschlüssen.</li> </ol> <p>(3) In begründeten Einzelfällen kann die Aufsicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch andere Kräfte ganz oder teilweise anerkennen, die dann unter entsprechender Anrechnung auf den Personalschlüssel beschäftigt werden können, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dies auf Grund der besonderen Konzeption der Einrichtung, insbesondere bei einer bilingualen Ausrichtung, erforderlich ist und im Rahmen der Personalausstattung im Übrigen die durchgehende Anwesenheit von Fachpersonal im Sinne von Absatz 1 in der Einrichtung hinreichend gewährleistet ist,</li> <li>2. es sich um angestellte Mitarbeiter handelt, die sich in einer berufsbegleitenden Ausbildung im Sinne des Absatzes 2 befinden oder zumindest die unverzügliche Aufnahme einer solchen Ausbildung gesichert ist,</li> <li>3. es sich um angestellte Mitarbeiter handelt, die auf Grund der bisherigen beruflichen Erfahrungen und Fortbildungen hinreichende pädagogische Fachkenntnisse besitzen.</li> </ol> <p>Die Voraussetzungen sind gegenüber der Aufsicht im Sinne des § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anzuzeigen und zu begründen. Die Aufsicht kann die Anerkennung von</p>

*Fortsetzung Berlin*

2019	2025
der Erfüllung von Nebenbestimmungen wie insbesondere der Teilnahme an bestimmten Fortbildungen abhängig machen.	der Erfüllung von Nebenbestimmungen wie insbesondere der Teilnahme an bestimmten Fortbildungen abhängig machen.

**Regelungsort**

2019	2025
<p>Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen (Kindertagesförderungsverordnung – VOKitaFöG) vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.02.2018 bis 20.06.2020</i></p> <p><b>§ 11 Aufgaben der Träger, Anwendungsbereich und Fachkräftgebot</b></p>	<p>Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen (Kindertagesförderungsverordnung – VOKitaFöG) vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28.05.2024 (GVBl. S. 164)</p> <p><b>§ 11 Aufgaben der Träger, Anwendungsbereich und Fachkräftgebot</b></p>

## Brandenburg

### Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p><b>§ 7 (KitaPersV)</b> Im Rahmen des notwendigen pädagogischen Personals einer Kindertagesstätte nach dieser Verordnung sind nur persönlich und gesundheitlich geeignete pädagogische Fachkräfte sowie andere fachlich, persönlich und gesundheitlich geeignete Personen zu beschäftigen.</p> <p><b>§ 9 (KitaPersV)</b> (1) Geeignete pädagogische Fachkräfte im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 des Kindertagesstättengesetzes sind staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit einem Studienschwerpunkt im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit sowie gemäß Erzieheranerkennungsverordnung gleichgestellte Personen. Geeignete pädagogische Fachkräfte sind auch Absolventinnen und Absolventen von Hochschulstudiengängen sowie Berufsakademien im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit. Darüber hinaus zählen zu den geeigneten pädagogischen Fachkräften auch Personen, die gemäß Brandenburgischem Sozialberufsgesetz über gleichwertige Fähigkeiten verfügen. (2) Das notwendige pädagogische Personal im Betreuungsbereich der Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie der körperlich- oder mehrfachbehinderten Kinder kann, neben dem pädagogischen Fachpersonal nach Absatz 1, in angemessenem Umfang auch Säuglings- und Kinderkrankenschwestern und Säuglings- und Kinderkrankenpfleger umfassen. (3) Die Qualifikation des zusätzlichen Personals für die Förderung gemäß den §§ 27 und 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt der hierfür Leistungsverpflichtete. Für die Arbeit mit Kindern mit einem Förderbedarf gemäß den §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gelten insbesondere folgende Berufsabschlüsse als entsprechende Qualifikation nach § 4 Satz 2: a. Diplomerzieherin und Diplomerzieher, Diplomvorschulerzieherin und Diplomvorschulerzieher und die in Absatz 1 genannten Fachkräfte mit entsprechendem Qualifizierungsschwerpunkt, b. (Diplom-)Rehabilitationspädagogin und Rehabilitationspädagoge, c. Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger, -diakonin und -diakon und d. Heilpädagogin und Heilpädagoge.</p> <p><b>§ 10 (KitaPersV)</b> (1) Kräfte mit anderen als den in § 9 genannten Berufsabschlüssen können in Kindertagesstätten als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden, wenn sie</p>	<p><b>§ 7 Anforderungen an die Betreuungskräfte (KitaPersV)</b> (1) Betreuungskräfte sind Einrichtungspersonal gemäß § 6, das die Kinder bildet, erzieht, versorgt oder betreut. Sie müssen persönlich und gesundheitlich geeignet sein. (2) Eine Betreuungskraft ist persönlich geeignet, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,</li> <li>2. über die für die Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,</li> <li>3. über eine abgeschlossene Berufsausbildung, einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder einen Hochschulabschluss verfügt,</li> <li>4. psychisch und emotional belastbar, zuverlässig, verantwortungsbewusst, reflexions- und kritikfähig und sensibel ist, Einfühlungsvermögen gegenüber Kindern und Personensorgeberechtigten und eine positive Haltung zur Kindertagesbetreuung hat und</li> <li>5. über die erforderliche Sachkompetenz verfügt.</li> </ol> <p>Personen, die schulisch oder beruflich qualifiziert werden, insbesondere Praktikantinnen und Praktikanten, sowie ehrenamtliche Kräfte müssen die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 4 erfüllen.</p> <p>(3) Auf Antrag des Trägers der Einrichtung soll die oberste Landesjugendbehörde Ausnahmen von Absatz 2 Nummer 2 und 3 zulassen, wenn dies dem fachlichen Profil der Kindertagesstätte dient oder den Sprachkenntnissen von betreuten Kindern entspricht.</p> <p>(4) Über die für die Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nach Absatz 2 Nummer 2 verfügen Personen ohne deutschen Schulabschluss, wenn sie ein Sprachzertifikat oder einen Nachweis über den Erwerb der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorlegen können.</p> <p>(5) Die erforderliche Sachkompetenz nach Absatz 2 Nummer 5 liegt in der Regel vor, wenn die Person eine Qualifizierungsmaßnahme in einem Stundenumfang von 300 Unterrichtseinheiten vollständig absolviert hat. Die Qualifizierungsmaßnahme kann berufsbegleitend in den ersten zwei Jahren der Tätigkeit absolviert werden. Bereits absolvierte Qualifizierungsmaßnahmen im Sinne von Satz 1 sind anzurechnen. Bei Personen, die einmalig für weniger als 6 Monate befristet in der Kindertagesstätte tätig sind, entscheidet der Träger der Einrichtung über Art und Umfang der erforderlichen Qualifizierung.</p> <p>(6) Bei Fachkräften nach § 9, § 10 Absatz 1 und § 11 sowie bei Kindertagespflegepersonen, die über eine festgestellte personenbezogene Eignung nach § 29 des Kindertagesstättengesetzes verfügen, gilt die ausreichende Sachkompetenz nach Absatz 2 Nummer 5 als gegeben.</p> <p>(7) Personen, die an einer tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung zur Erlangung einer Berufsqualifikation gemäß § 9,</p>

## Fortsetzung Brandenburg

2019	2025
<p>durch Vorbildung, Praxiserfahrung und Fortbildung gleichartige und gleichwertige Qualifikationen erworben haben.</p> <p>(2) Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte, die an einer tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung zur Erlangung einer Berufsqualifikation gemäß § 9 teilnehmen, können mit einem Anteil von 80 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden.</p> <p>(3) Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte können mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden, wenn mit dem Träger der Einrichtung eine individuelle Bildungsplanung zur Erreichung gleichartiger und gleichwertiger Qualifikationen abgestimmt ist.</p> <p>(4) Zur Ergänzung des fachlichen Profils der Einrichtung können im Einzelfall persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte, die weder eine gleichartige und gleichwertige Qualifikation besitzen noch eine solche anstreben, mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden. Der Anteil der Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal kann 100 Prozent des praktischen Tätigkeitsumfangs betragen, wenn die Kraft in Bezug auf Kontinuität, zeitlichen Umfang und fachliche Ausrichtung ihres Einsatzes wesentlich zur Umsetzung eines Profilschwerpunkts der Einrichtung beiträgt.</p> <p>(5) Voraussetzung für die Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal nach den Absätzen 1 bis 4 ist ein vom Träger der Einrichtung im Benehmen mit der betreffenden Kraft gestellter, entsprechend begründeter und von der obersten Landesjugendbehörde genehmigter Antrag. Die Genehmigung kann unter Auflagen oder für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden. Ihre Geltung kann über die antragstellende Einrichtung hinaus erstreckt werden. Ein Antrag nach Satz 1 für Kräfte nach Absatz 2 gilt als genehmigt, wenn die oberste Landesjugendbehörde ihn nicht innerhalb eines Monats nach Antragseingang ablehnt; die oberste Landesjugendbehörde kann den Eintritt der Genehmigung von Bedingungen abhängig machen oder Auflagen erteilen.</p> <p>(6) Durch den Einsatz von Kräften nach den Absätzen 2 bis 4 soll die Erweiterung der Erziehungs- und Bildungskompetenz des Fachkräfteteams und die Gewinnung von qualifizierten Kräften für die Kindertagesstätte erreicht werden. Die Anzahl von Kräften nach den Absätzen 2 bis 4 muss in einem ausgewogenen Verhältnis zur Anzahl der pädagogischen Fachkräfte gemäß § 9 und Absatz 1 stehen. Fachkräfte, die nur für einen Teilbereich der Erziehungsarbeit ausgebildet sind, müssen, bevor sie Kinder einer anderen Altersgruppe oder Kinder mit besonderem Förderbedarf betreuen, hierauf vorbereitet sein. Diese Vorbereitung kann</p>	<p>§ 10 Absatz 1 oder § 11 teilnehmen, erlangen die erforderliche Sachkompetenz nach Absatz 2 Nummer 5 im Rahmen ihrer tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung. Ihnen dürfen pädagogische Aufgaben entsprechend ihres Ausbildungstands übertragen werden.</p> <p><b>§ 9 Pädagogische Fachkräfte (KitaPersV)</b></p> <p>(1) Pädagogische Fachkräfte sind Betreuungskräfte gemäß § 7 mit folgenden Berufsqualifikationen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,</li> <li>2. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige,</li> <li>3. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen,</li> <li>4. staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit einem Studienschwerpunkt im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit,</li> <li>5. Absolventinnen und Absolventen von Hochschulstudiengängen und Berufsakademien im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit.</li> </ol> <p>(2) Im Betreuungsbereich der Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie der körperlich- oder mehrfachbehinderten Kinder sind auch Fachkräfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Säuglings- und Kinderkrankenschwestern und Säuglings- und Kinderkrankenpfleger,</li> <li>2. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger.</li> </ol> <p><b>§ 10 Pädagogische Fachkräfte mit anderen Berufsqualifikationen (KitaPersV)</b></p> <p>(1) Als pädagogische Fachkräfte im Sinne des § 9 gelten auch Betreuungskräfte gemäß § 7 mit folgenden Berufsqualifikationen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Magister oder Bachelor im Hauptfach Erziehungswissenschaften,</li> <li>2. erstes und zweites Staatsexamen Lehramt an einer Universität oder pädagogischen Hochschule,</li> <li>3. Diplom oder Bachelor Sport-, Kunst-, Theater- und Musikpädagogik,</li> <li>4. Diplom oder Bachelor Sprachheilpädagogik,</li> <li>5. Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen,</li> <li>6. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und staatlich anerkannte Heilpädagogen,</li> <li>7. staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und staatlich anerkannte Sozialarbeiter ohne Studienschwerpunkt im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit,</li> <li>8. staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und staatlich anerkannte Sozialpädagogen ohne Studienschwerpunkt im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit,</li> </ol>

## Fortsetzung Brandenburg

2019	2025
<p>durch Fortbildung, Praxiserfahrung oder Selbststudium oder auch durch direkte Kooperation mit einer Fachkraft, die die Qualifikation für dieses Arbeitsgebiet besitzt, erlangt werden.</p>	<p>9. Diplom oder Bachelor Soziale Arbeit ohne staatliche Anerkennung und ohne Studienschwerpunkt im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung,      10. Diplom oder Bachelor Sozialpädagogik ohne staatliche Anerkennung und ohne Studienschwerpunkt im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung,      11. Bachelor in angewandten Kindheitswissenschaften,      12. Bachelor in Bildungs- und Erziehungswissenschaften,      13. Bachelor in Bildung, Erziehung und Qualitätssicherung,      14. Rehabilitationspädagoginnen und Rehabilitationspädagogen,      15. Bildungswissenschaftlerinnen und Bildungswissenschaftler,      16. Diplomerzieherinnen und Diplomerzieher,      17. Diplomvorschulerzieherinnen und Diplomvorschulerzieher,      18. Diplomlehrerinnen und Diplomlehrer,      19. Pädagogische Fachkräfte nach § 9 Absatz 2,      20. Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und      21. Religionspädagoginnen und Religionspädagogen.      Betreuungskräfte gemäß § 7, die über einen Abschluss verfügen, den sie in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erworben haben und der den in Satz 1 genannten Berufsqualifikationen vergleichbar ist, gelten auch als pädagogische Fachkräfte im Sinne des § 9.      (2) Fachkräfte mit anderen beruflichen Qualifikationen gemäß Absatz 1 sollen eine ergänzende Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von mindestens 100 Unterrichtseinheiten im Bereich der fröhkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung absolvieren, in der neben einem Erste-Hilfe-Kurs für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen und den notwendigen pädagogischen Inhalten auch Kenntnisse über die für das Aufgabengebiet einschlägigen Rechtsvorschriften vermittelt werden. Der Träger der Einrichtung hat ihnen die Qualifizierungsmaßnahme nach Satz 1 innerhalb der ersten 12 Monate anzubieten. Die Qualifizierungsmaßnahme kann tätigkeitsbegleitend absolviert werden. Bereits absolvierte Qualifizierungsmaßnahmen sind anzurechnen. Der Träger der Einrichtung kann darüber hinaus weitere Qualifizierungsmaßnahmen anbieten.</p> <p><b>§ 11 Anerkannte und gleichwertige Fachkräfte (KitaPersV)</b>      (1) Pädagogische Fachkräfte gemäß § 9 sind auch Betreuungskräfte gemäß § 7, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. gemäß Erzieheranerkennungsverordnung den Fachkräften nach § 9 Nummer 1 für den Teilbereich Krippe, Kindergarten und Hort gleichgestellt sind,</li> <li>2. über gleichwertige Fähigkeiten im Sinne des § 7 des Brandenburgischen Sozialberufsgesetzes verfügen, insbesondere Absolventinnen und Absolventen der „Tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung zur Erzieherin/zum Erzieher für den Bereich der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“ und</li> </ol>

*Fortsetzung Brandenburg*

2019	2025
	<p>3. nach § 9 des Brandenburgischen Sozialberufsgesetzes oder nach vergleichbaren Bestimmungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland für den Teilbereich der Kindertagesbetreuung als gleichwertig anerkannt sind.</p> <p>(2) Betreuungskräfte mit Diplom oder Bachelor Psychologie sowie staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger sowie Heilerziehungsdiaconinnen und Heilerziehungsdiacone gelten als pädagogische Fachkräfte im Sinne des § 9, soweit sie eine Qualifizierungsmaßnahme nach § 10 Absatz 2 erfolgreich abgeschlossen haben.</p> <p><b>§ 15 Anrechnung auf die ordnungsrechtliche Personalbemessung (KitaPersV)</b></p> <p>(1) Auf die ordnungsrechtliche Personalbemessung werden angerechnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fachkräfte gemäß § 9,</li> <li>2. Fachkräfte mit anderen Berufsqualifikationen gemäß § 10 Absatz 1,</li> <li>3. anerkannte und gleichwertige Fachkräfte nach § 11,</li> <li>4. als Fachkräfte auch Personen, die an einer tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung zur Erlangung einer Berufsqualifikation gemäß § 9, § 10 Absatz 1 oder § 11 teilnehmen,</li> <li>5. Ergänzungskräfte gemäß § 12 und</li> <li>6. Leitungskräfte gemäß § 13.</li> </ol> <p>Personen gemäß Satz 1 Nummer 4 dürfen maximal in dem Umfang als Fachkraft angerechnet werden, wie Fachkräfte nach § 9, § 10 Absatz 1 und § 11 in Anrechnung gebracht werden, denen nicht bereits eine Ergänzungskraft gemäß § 12 Absatz 2 zugeordnet ist.</p> <p><b>§ 18 Modellprojekt (KitaPersV)</b></p> <p>Personen, die im Rahmen eines Modellprojektes nach Landesrecht an einer Berufsfachschule einen Bildungsgang absolvieren, der darauf abzielt, einen Abschluss auf dem Niveau einer Fachkraft nach § 9 zu erreichen und in der Kindertagesbetreuung tätig zu werden, oder diesen erfolgreich abgeschlossen haben, gelten als Fachkräfte gemäß § 9 Absatz 1. Die Regelungen dieser Verordnung über Personen, die an einer tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung zur Erlangung einer Berufsqualifikation gemäß § 9, § 10 Absatz 1 oder § 11 teilnehmen, finden entsprechende Anwendung.</p> <p><b>§ 20 Übergangsregelungen (KitaPersV)</b></p> <p>(1) Die erforderliche Sachkompetenz nach § 7 Absatz 2 Nummer 5 liegt bei allen Personen vor, die gemäß § 9 und § 10 Absatz 1 und 4 der Kita-Personalverordnung in der bis zum 29. Oktober 2023 geltenden Fassung in einer Kindertagesstätte im Land Brandenburg tätig waren. Für Personen, deren Einsatz gemäß § 10 Absatz 4 der Kita-Personalverordnung in der bis zum 29. Oktober 2023 geltenden Fassung befristet genehmigt wurde, sind Qualifizierungsmaßnahmen</p>

## Fortsetzung Brandenburg

2019	2025
	<p>in einem Stundenumfang von 300 Unterrichtseinheiten nachzuweisen. Bereits absolvierte Qualifizierungsmaßnahmen sind anzurechnen.</p> <p>(2) Personen, die auf Grundlage einer von der obersten Landesjugendbehörde genehmigten individuellen Bildungsplanung gemäß § 10 Absatz 3 der Kita-Personalverordnung in der bis zum 29. Oktober 2023 geltenden Fassung auf das notwendige pädagogische Personal der Kindertagesstätte angerechnet wurden, erlangen die erforderliche Sachkompetenz nach § 7 Absatz 2 Nummer 5 mit erfolgreichem Abschluss der individuellen Bildungsplanung.</p> <p>(4) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, werden ab dem 30. Oktober 2023 bis zum 31. Dezember 2024 vorläufig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kräfte nach § 9 der Kita-Personalverordnung in der bis zum 29. Oktober 2023 geltenden Fassung als Fachkräfte nach § 9,</li> <li>2. Kräfte, die auf der Grundlage einer Genehmigung der obersten Landesjugendbehörde nach § 10 Absatz 1 und 5 der Kita-Personalverordnung in der bis zum 29. Oktober 2023 geltenden Fassung in der Einrichtung tätig sind, als Fachkräfte nach § 10 Absatz 1,</li> <li>3. Kräfte, die auf der Grundlage einer Genehmigung der obersten Landesjugendbehörde nach § 10 Absatz 2 und 5 der Kita-Personalverordnung in der bis zum 29. Oktober 2023 geltenden Fassung in der Einrichtung tätig sind, als Fachkräfte nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4,</li> <li>4. Kräfte, die auf der Grundlage einer Genehmigung der obersten Landesjugendbehörde nach § 10 Absatz 3 und 5 der Kita-Personalverordnung in der bis zum 29. Oktober 2023 geltenden Fassung in der Einrichtung tätig sind, als Fachkräfte nach § 10 Absatz 1 und</li> <li>5. Kräfte, die auf der Grundlage einer Genehmigung der obersten Landesjugendbehörde nach § 10 Absatz 4 und 5 der Kita-Personalverordnung in der bis zum 29. Oktober 2023 geltenden Fassung in der Einrichtung tätig sind, als Ergänzungskräfte nach § 12 auf die Personalbemessung angerechnet. Die endgültige Zuordnung zu den Betreuungskräften gemäß der §§ 7 ff. hat bis zum 31. Dezember 2024 zu erfolgen.</li> </ol> <p>(5) Abweichend von der Frist des § 7 Absatz 5 Satz 3 kann die Qualifizierungsmaßnahme berufsbegleitend in den ersten drei Jahren absolviert werden, wenn die Tätigkeit in der Einrichtung bis zum 29. Oktober 2024 aufgenommen wurde.</p>

*Fortsetzung Brandenburg***Regelungsort**

2019	2025
<p>Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung – KitaPersV) vom 27. April 1993 (GVBl.II/93, [Nr. 30], S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 17], S. 2)</p> <p><b>§ 7</b> <b>§ 9</b> <b>§ 10</b></p> <p>Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 8])</p> <p><b>§ 10 Personalausstattung</b></p>	<p>Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung – KitaPersV) vom 27. April 1993 (GVBl.II/93, [Nr. 30], S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 68])</p> <p><b>§ 7 Anforderungen an die Betreuungskräfte</b> <b>§ 9 Pädagogische Fachkräfte</b> <b>§ 10 Pädagogische Fachkräfte mit anderen Berufsqualifikationen</b> <b>§ 11 Anerkannte und gleichwertige Fachkräfte</b> <b>§ 12 Ergänzungskräfte</b> <b>§ 15 Anrechnung auf die ordnungsrechtliche Personalbemessung</b> <b>§ 18 Modellprojekt</b> <b>§ 20 Übergangsregelungen</b></p> <p>Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 55])</p> <p><b>§ 10 Personalausstattung</b></p>

**Anmerkungen**

2019	2025
<p><b>§ 10 Personalausstattung (KitaG)</b> (3) Zusätzlich zur personellen Regelausstattung ist die Mitarbeit von ehrenamtlichen und nebenamtlichen Kräften zu fördern. (4) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe und die Träger der Einrichtungen sorgen durch Fortbildung und Praxisberatung dafür, dass die berufliche Eignung der Mitarbeiter aufrechterhalten und weiterentwickelt wird.</p> <p>Notwendiges pädagogisches Personal s. § 9 Absatz 2 und § 10 KitaPersV</p> <p>Ehrenamtliche und nebenamtliche Kräfte s. § 12 KitaPersV</p>	<p>Enorme Überarbeitung der KitaPersV von 2017 seit 2020 → Regelungen daher kaum vergleichbar</p> <p><b>§ 10 Personalausstattung (KitaG)</b> (3) Zusätzlich zur personellen Regelausstattung ist die Mitarbeit von ehrenamtlichen und nebenamtlichen Kräften zu fördern. (4) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe und die Träger der Einrichtungen sorgen durch Fortbildung und Praxisberatung dafür, dass die berufliche Eignung der Mitarbeiter aufrechterhalten und weiterentwickelt wird.</p> <p>Ergänzungskräfte s. § 12 KitaPersV</p>

## Bremen

### Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p><b>§ 10 Fachkräfte (BremKTG)</b></p> <p>(1) Zur Erfüllung ihres Auftrages nach § 3 muss den Tageseinrichtungen für die Gesamtleitung und für die Arbeit mit den Kindern die notwendige Zahl sozialpädagogischer Fachkräfte zur Verfügung gestellt werden. Sozialpädagogische Fachkräfte sind in der Regel Erzieher oder Erzieherinnen und Sozialpädagogen oder Sozialpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung.</p> <p>(2) Zur Unterstützung der sozialpädagogischen Arbeit oder für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben müssen auch Fachkräfte mit pädagogisch-pflegerischen und mit heilpädagogisch-therapeutischen Qualifikationen in ausreichender Zahl eingesetzt werden. Für die Anleitung von Kindern zu speziellen Tätigkeiten können auch Fachkräfte mit anderen pädagogischen, mit handwerklichen oder künstlerischen Qualifikationen eingesetzt werden.</p> <p>(3) Die Träger von Tageseinrichtungen sollen vor allem sicherstellen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dass in Kindergärten, Horten und vergleichbaren Einrichtungen eine sozialpädagogische Fachkraft in der Regel nicht mehr als 20 Kinder gleichzeitig betreut und</li> <li>2. dass in Krippen, in Kleinkindgruppen und in vergleichbaren Einrichtungen eine sozialpädagogische Fachkraft und eine pädagogisch-pflegerische Fachkraft gemeinsam in der Regel nicht mehr als acht Kinder gleichzeitig betreuen.</li> </ol> <p>(4) Beim Einsatz von Fachkräften in Tageseinrichtungen ist auf die notwendige Qualifikation zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 2 und 4 besonders zu achten.</p> <p>(5) Die Fachkräfte der Tageseinrichtungen sollen sich zur Sicherung der Qualität der pädagogischen Arbeit durch die Wahrnehmung von Beratungs- und Fortbildungsangeboten weiterbilden.</p> <p>(6) Träger und Fachkräfte sollen unter Berücksichtigung der jeweiligen Einrichtungsarten und ihrer Aufgaben die Mitarbeit von Eltern und anderen geeigneten ehrenamtlichen Kräften in den Einrichtungen anregen und organisieren.</p> <p>(7) Das Nähere zu den Personalschlüsseln für die verschiedenen Tageseinrichtungsarten und -formen regeln die Stadtgemeinden nach Anhörung der freien Träger.</p> <p><b>10. Krippen, Kleinkindgruppen und Spielkreise für Klein-Kinder (RIBTK)</b></p> <p><b>10.2 Personalausstattung</b></p> <p>Für die Leitung dieser Gruppen soll in der Regel nur eine Erzieherin/ein Erzieher zugelassen werden, die/der ständig von einer zweiten Fachkraft unterstützt wird, in der Regel einer Kinderpflegerin/einem Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder einer Sozialassistentin/einem Sozialassistenten. Bei Bedarf kann eine der Fachkraftstellen mit</p>	<p><b>§ 10 Fachkräfte (BremKTG)</b></p> <p>(1) Zur Erfüllung ihres Auftrages nach § 3 muss den Tageseinrichtungen für die Gesamtleitung und für die Arbeit mit den Kindern die notwendige Zahl sozialpädagogischer Fachkräfte zur Verfügung gestellt werden. Sozialpädagogische Fachkräfte sind in der Regel Erzieher oder Erzieherinnen und Sozialpädagogen oder Sozialpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung.</p> <p>(2) Zur Unterstützung der sozialpädagogischen Arbeit oder für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben müssen auch Fachkräfte mit pädagogisch-pflegerischen und mit heilpädagogisch-therapeutischen Qualifikationen in ausreichender Zahl eingesetzt werden. Für die Anleitung von Kindern zu speziellen Tätigkeiten können auch Fachkräfte mit anderen pädagogischen, mit handwerklichen oder künstlerischen Qualifikationen eingesetzt werden.</p> <p>(3) Die Träger von Tageseinrichtungen sollen vor allem sicherstellen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dass in Kindergärten, Horten und vergleichbaren Einrichtungen eine sozialpädagogische Fachkraft in der Regel nicht mehr als 20 Kinder gleichzeitig betreut und</li> <li>2. dass in Krippen, in Kleinkindgruppen und in vergleichbaren Einrichtungen eine sozialpädagogische Fachkraft und eine pädagogisch-pflegerische Fachkraft gemeinsam in der Regel nicht mehr als acht Kinder gleichzeitig betreuen.</li> </ol> <p>(4) Beim Einsatz von Fachkräften in Tageseinrichtungen ist auf die notwendige Qualifikation zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 2 und 4 besonders zu achten.</p> <p>(5) Die Fachkräfte der Tageseinrichtungen sollen sich zur Sicherung der Qualität der pädagogischen Arbeit durch die Wahrnehmung von Beratungs- und Fortbildungsangeboten weiterbilden.</p> <p>(6) Träger und Fachkräfte sollen unter Berücksichtigung der jeweiligen Einrichtungsarten und ihrer Aufgaben die Mitarbeit von Eltern und anderen geeigneten ehrenamtlichen Kräften in den Einrichtungen anregen und organisieren.</p> <p>(7) Das Nähere zu den Personalschlüsseln für die verschiedenen Tageseinrichtungsarten und -formen regeln die Stadtgemeinden nach Anhörung der freien Träger.</p> <p><b>10. Krippen, Kleinkindgruppen und Spielkreise für Klein-Kinder (RIBTK)</b></p> <p><b>10.2 Personalausstattung</b></p> <p>Für die Leitung dieser Gruppen soll in der Regel nur eine Erzieherin/ein Erzieher zugelassen werden, die/der ständig von einer zweiten Fachkraft unterstützt wird, in der Regel einer Kinderpflegerin/einem Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder einer Sozialassistentin/einem Sozialassistenten oder einer Kindertagespflegeperson mit gültiger Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII<sup>1</sup>. Kita-Träger, die von der</p>

**Fortsetzung Bremen**

2019	2025
<p>einer/einem staatlich anerkannten Kinderkrankenpflegerin/Kinderkrankenpfleger besetzt werden.</p> <p>Der Zeitumfang des Arbeitsvertrages der Gruppenleiterin/des Gruppenleiters soll mindestens der regulären Betreuungszeit der Kindergruppe entsprechen, soweit der jeweils anzuwendende Tarifvertrag dem nicht entgegensteht.</p> <p>Für Kleinkindgruppen der Elternvereine und für Spielkreise kann das LJA im Einzelfall erlauben, dass die zweite Fachkraft durch einen geeigneten Elterndienst oder durch eine andere geeignete volljährige Hilfskraft ersetzt wird. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn aufgrund des Bedarfes, der räumlichen und konzeptionellen Gegebenheiten mehr als 8 Kinder pro Bezugsgruppe zugelassen werden sollen.</p> <p>Im Falle eines Ausfalls der Gruppenleitung kann eine Gruppe dieser Art nur kurzfristig von 2 Elternteilen weitergeführt werden.</p>	<p>Möglichkeit zur Einstellung von Kindertagespflegepersonen Gebrauch machen, müssen diesen ein Angebot zur berufsbegleitenden Weiterqualifizierung zur Erlangung eines sozialpädagogischen Berufs- oder Weiterbildungsabschlusses machen. Bei Bedarf kann eine der Fachkraftstellen mit einer/einem staatlich anerkannten Kinderkrankenpflegerin/Kinderkrankenpfleger besetzt werden.</p> <p>Der Zeitumfang des Arbeitsvertrages der Gruppenleiterin/des Gruppenleiters soll mindestens der regulären Betreuungszeit der Kindergruppe entsprechen, soweit der jeweils anzuwendende Tarifvertrag dem nicht entgegensteht.</p> <p>Für Kleinkindgruppen der Elternvereine und für Spielkreise kann das LJA im Einzelfall erlauben, dass die zweite Fachkraft durch einen geeigneten Elterndienst oder durch eine andere geeignete volljährige Hilfskraft ersetzt wird. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn aufgrund des Bedarfes, der räumlichen und konzeptionellen Gegebenheiten mehr als 8 Kinder pro Bezugsgruppe zugelassen werden sollen.</p> <p>Im Falle eines Ausfalls der Gruppenleitung kann eine Gruppe dieser Art nur kurzfristig von 2 Elternteilen weitergeführt werden.</p>
<p><b>11. Kindergärten und Spielkreise für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr (RiBTK)</b></p> <p><b>11.2 Personalausstattung</b></p> <p>Für die Leitung einer Kindergartengruppe ist eine Erzieherin/ein Erzieher vorzusehen. Notwendige Vertretungen sind in der Regel auch durch Erzieherinnen/Erzieher zu gewährleisten.</p> <p>Für Kindergärten der Elternvereine und für Spielkreise kann das Landesjugendamt im Einzelfall erlauben, dass die regulären, kurzfristig notwendigen Vertretungen von einer Kinderpflegerin/einem Kinderpfleger, 2 Elternteilen oder 2 anderen geeigneten volljährigen Personen gewährleistet werden.</p> <p>Für Tageseinrichtungen, die nur aus einer einzelnen Kindergartengruppe bestehen, muss eine zweite geeignete erwachsene Person in ständiger Rufbereitschaft im Gebäude der Kindergruppe zur Verfügung stehen. Sie muss sich ständig in der Kindergruppe aufhalten, wenn in die Gruppe regulär mehr als 14 Kinder aufgenommen werden sollen.</p>	<p><b>11. Kindergärten und Spielkreise für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr (RiBTK)</b></p> <p><b>11.2 Personalausstattung</b></p> <p>Für die Leitung einer Kindergartengruppe ist eine Erzieherin/ein Erzieher vorzusehen. Notwendige Vertretungen sind in der Regel auch durch Erzieherinnen/Erzieher zu gewährleisten.</p> <p>Für Kindergärten der Elternvereine und für Spielkreise kann das Landesjugendamt im Einzelfall erlauben, dass die regulären, kurzfristig notwendigen Vertretungen von einer Kinderpflegerin/einem Kinderpfleger, 2 Elternteilen oder 2 anderen geeigneten volljährigen Personen gewährleistet werden.</p> <p>Für Tageseinrichtungen, die nur aus einer einzelnen Kindergartengruppe bestehen, muss eine zweite geeignete erwachsene Person in ständiger Rufbereitschaft im Gebäude der Kindergruppe zur Verfügung stehen. Sie muss sich ständig in der Kindergruppe aufhalten, wenn in die Gruppe regulär mehr als 14 Kinder aufgenommen werden sollen.</p>
<p><b>12. Alterserweiterte Gruppen für Kinder vom vollendeten 18. Lebensmonat bis zum Schuleintritt (RiBTK)</b></p> <p><b>12.2 Personalausstattung</b></p> <p>Für die Leitung einer alterserweiterten Kindergartengruppe ist eine Erzieherin/ein Erzieher vorzusehen, die/der ständig von einer zweiten Fachkraft unterstützt wird, in der Regel von einer Kinderpflegerin/einem Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder einer Sozialassistentin/einem Sozialassistenten. Bei Ausfällen der Erst- oder Zweitkräfte sind Vertretungen mit der gleichen Qualifikation vorzusehen.</p>	<p><b>12. Alterserweiterte Gruppen für Kinder vom vollendeten 18. Lebensmonat bis zum Schuleintritt (RiBTK)</b></p> <p><b>12.2 Personalausstattung</b></p> <p>Für die Leitung einer alterserweiterten Kindergartengruppe ist eine Erzieherin/ein Erzieher vorzusehen, die/der ständig von einer zweiten Fachkraft unterstützt wird, in der Regel von einer Kinderpflegerin/einem Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder einer Sozialassistentin/einem Sozialassistenten. Bei Ausfällen der Erst- oder Zweitkräfte sind Vertretungen mit der gleichen Qualifikation vorzusehen.</p>
<p><b>13. Tageseinrichtungen für Schulkinder (RiBTK)</b></p> <p><b>13.2 Personalausstattung</b></p> <p>Die Personalausstattung ist wie für Kindergartengruppen vorzusehen (Ziffer 11.2).</p>	

## Fortsetzung Bremen

2019	2025
<p><b>14. Alterserweiterte Tageseinrichtungsgruppen für Kindergarten- und Grundschulkinder (RiBTK)</b></p> <p><b>14.2 Personalausstattung</b></p> <p>Für die Leitung einer alterserweiterten Tageseinrichtungsgruppe ist eine Erzieherin/ein Erzieher vorzusehen. Notwendige Vertretungen sind auch durch Erzieherinnen/Erzieher zu gewährleisten.</p> <p>Bei mindestens 10 aufgenommenen Kindergartenkindern, die ganztags betreut und gefördert werden müssen, ist ab 13 Uhr eine zweite Fachkraft erforderlich.</p>	<p><b>13. Tageseinrichtungen für Schulkinder (RiBTK)</b></p> <p><b>13.2 Personalausstattung</b></p> <p>Die Personalausstattung ist wie für Kindertagengruppen vorzusehen (Ziffer 11.2).</p>
<p><b>15. Alterserweiterte Tageseinrichtungsgruppen für Kleinkinder, Kindergartenkinder und Schulkinder (RiBTK)</b></p> <p><b>15.2 Personalausstattung</b></p> <p>Für die Leitung einer alterserweiterten Tageseinrichtungsgruppe dieser Art ist eine Erzieherin/ein Erzieher vorzusehen. Notwendige Vertretungen sind durch Erzieherinnen/Erzieher zu gewährleisten. Während der regulären täglichen Betreuungszeit der Kleinkinder muss eine zweite Fachkraft ständig in der Gruppe anwesend sein.</p>	<p><b>14. Alterserweiterte Tageseinrichtungsgruppen für Kindergarten- und Grundschulkinder (RiBTK)</b></p> <p><b>14.2 Personalausstattung</b></p> <p>Für die Leitung einer alterserweiterten Tageseinrichtungsgruppe ist eine Erzieherin/ein Erzieher vorzusehen. Notwendige Vertretungen sind auch durch Erzieherinnen/Erzieher zu gewährleisten.</p> <p>Bei mindestens 10 aufgenommenen Kindergartenkindern, die ganztags betreut und gefördert werden müssen, ist ab 13 Uhr eine zweite Fachkraft erforderlich.</p>
<p><b>16. Tageseinrichtungsgruppen für Schulkinder vom 10. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (RiBTK)</b></p> <p><b>16.2 Personalausstattung</b></p> <p>Für die Leitung der Gruppen mit älteren Schulkindern ist eine Erzieherin/ein Erzieher vorzusehen. Notwendige Vertretungen sind durch Erzieherinnen/Erzieher zu gewährleisten.</p> <p>Sofern sich diese Gruppen nicht in Gebäuden der Tageseinrichtungen für Kinder befinden, muss eine zweite geeignete erwachsene Person in ständiger Rufbereitschaft innerhalb des Gebäudes zur Verfügung stehen.</p>	<p><b>15. Alterserweiterte Tageseinrichtungsgruppen für Kleinkinder, Kindergartenkinder und Schulkinder (RiBTK)</b></p> <p><b>15.2 Personalausstattung</b></p> <p>Für die Leitung einer alterserweiterten Tageseinrichtungsgruppe dieser Art ist eine Erzieherin/ein Erzieher vorzusehen. Notwendige Vertretungen sind durch Erzieherinnen/Erzieher zu gewährleisten. Während der regulären täglichen Betreuungszeit der Kleinkinder muss eine zweite Fachkraft ständig in der Gruppe anwesend sein.</p>
	<p><b>16. Tageseinrichtungsgruppen für Schulkinder vom 10. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (RiBTK)</b></p> <p><b>16.2 Personalausstattung</b></p> <p>Für die Leitung der Gruppen mit älteren Schulkindern ist eine Erzieherin/ein Erzieher vorzusehen. Notwendige Vertretungen sind durch Erzieherinnen/Erzieher zu gewährleisten.</p> <p>Sofern sich diese Gruppen nicht in Gebäuden der Tageseinrichtungen für Kinder befinden, muss eine zweite geeignete erwachsene Person in ständiger Rufbereitschaft innerhalb des Gebäudes zur Verfügung stehen.</p>

<sup>1</sup> Sollte die tätigkeitsbegleitende Qualifizierung noch nicht abgeschlossen sein, ist diese in der Einrichtung zu absolvieren.

**Fachkrätekatalog: Pädagogische Fachkräfte für die Gruppenleitung in Kindertageseinrichtungen (Eckpunktevereinbarung)**

- Einsatz pädagogischer Fachkräfte für die Gruppenleitung in Kindertageseinrichtungen (ohne Nachqualifizierungsbedarf)**
  - 1.1 staatlich anerkannte Sozialpädagog:innen  
staatlich anerkannte Erzieher:innen
  - 1.2 staatlich anerkannte Kindheitspädagog:innen  
staatlich anerkannte Elementarpädagog:innen  
staatlich anerkannte Heilerzieher:innen  
staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger:innen  
staatlich anerkannte Heilpädagog:innen

*Fortsetzung Bremen*

2019	2025
	<p>sofern der Personenkreis unter 1.2 bereits Erfahrungen als Fachkraft im Bereich der fröhlichlichen Bildung gesammelt hat.</p> <p><b>2. Einsatz pädagogischer Fachkräfte für die Gruppenleitung in Kindertageseinrichtungen (<u>mit Nachqualifizierungsbedarf</u>)</b></p> <p>2.1 Als pädagogische Fachkraft für die Gruppenleitung in Kindertageseinrichtungen können Träger der Kindertagesbetreuung Personen beschäftigen</p> <p>2.1.1 mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss im Haupt- oder Nebenfach Pädagogik<sup>1</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Diplom- (Universität)</li> <li>- Magister- (Universität)</li> <li>- Diplom (FH)</li> <li>- Masterabschlüsse</li> <li>- Bachelorabschlüsse</li> <li>- Lehrkräfte mit Abschluss: 1. Staatsexamen, Bachelor, Master</li> </ul> <p>2.1.2 mit einem fachnahmen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss<sup>2</sup> oder einer der nachfolgenden Berufsausbildungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut:innen</li> <li>- Diakon:innen</li> <li>- Ergotherapeut:innen</li> <li>- Hebammen/Entbindungspfleger</li> <li>- Kinderkrankenschwestern/-pfleger</li> <li>- Kunstpädagog:innen</li> <li>- Logopäd:innen</li> <li>- Motopäd:innen</li> <li>- Musikpädagog:innen</li> <li>- Physiotherapeut:innen</li> <li>- Sportpädagog:innen</li> <li>- Theaterpädagog:innen</li> </ul> <p>oder</p> <p>2.1.3 mit einem Abschluss als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- staatlich anerkannte Kinderpfleger:innen</li> <li>- sozialpädagogische Assistent:innen</li> <li>- Sozialassistent:innen</li> </ul> <p>sofern sich der Personenkreis unter 2.1.3 zuvor in fünfjähriger Praxis in einer Kindertagesbetreuung bewährt und regelmäßig an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen hat sowie als überdurchschnittlich befähigt beurteilt wurde.</p> <p>2.2 Als pädagogische Fachkraft für die Gruppenleitung in Kindertageseinrichtungen können Träger der Kindertagesbetreuung auch Personen</p> <p>2.2.1 mit im Ausland erworbenen (Sozial-)Pädagogischen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss<sup>3</sup> in der Fachrichtung Lehramt für die Altersgruppe 0 – 12 Jahre<sup>4</sup>,</p> <p>oder</p>

*Fortsetzung Bremen*

2019	2025
	<p>2.2.2 die nachweislich in ihrer Berufstätigkeit mindestens für ein Jahr Kinder zwischen 0 und 12 Jahren zum selbständigen Umgang mit Menschen sowie zu sozialer Verantwortung außerhalb der Familie gefördert haben und über einen entsprechend einschlägigen Fach-/Hochschul- bzw. Berufsabschluss verfügen<sup>5</sup>, beschäftigen, wenn diese bei Beginn der Qualifizierung mindestens über Deutschkenntnisse B2 nach GER verfügen.</p> <p><sup>1</sup> Abschlüsse an einer Fachhochschule oder Universität in Deutschland oder als gleichwertig anerkannte Abschlüsse an einer Fachhochschule oder Universität im Ausland</p> <p><sup>2</sup> Analog Fußnote 1</p> <p><sup>3</sup> Im Ausland erworbene Universitäts-/Fachhochschulabschlüsse mit Zeugnisbewertung und Beschreibung der jeweiligen Qualifikation durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB); ersatzweise gilt als Nachweis auch eine entsprechende Dokumentenprüfung durch die zuständigen Behörden für die Anerkennung im Ausland erworbener beruflicher Qualifikation.</p> <p><sup>4</sup> Der Altersbezug kann durch eine mindestens 3-jährige einschlägige Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindern von 0-12 Jahren ausgeglichen werden;</p> <p><sup>5</sup> Analog Fußnote 3</p>

## Regelungsort

2019	2025
<p>Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz – BremKTG) vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. 2000, S. 491)</p> <p><i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.08.2019 bis 11.06.2024</i></p> <p><b>§ 10 Fachkräfte</b></p> <p>Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen – RiBTK vom 4. Mai 2012 (Brem.ABl. 2012, S. 280), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24.05.2017 (Brem.ABl. 2017 S. 501)</p> <p><i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 14.07.2017 bis 27.03.2020</i></p> <p><b>10. Krippen, Kleinkindgruppen und Spielkreise für Kleinkinder</b></p> <p><b>11. Kindergärten und Spielkreise für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr</b></p> <p><b>12. Alterserweiterte Gruppen für Kinder vom vollendeten 18. Lebensmonat bis zum Schuleintritt</b></p> <p><b>13. Tageseinrichtungen für Schulkinder</b></p>	<p>Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz – BremKTG) vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. 2000, S. 491), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2024 (Brem.GBl. S. 540)</p> <p><b>§ 10 Fachkräfte</b></p> <p>Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen – RiBTK vom 4. Mai 2012 (Brem.ABl. 2012, S. 280), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 26.01.2023 (Brem.ABl. 2023 S. 34)</p> <p><b>10. Krippen, Kleinkindgruppen und Spielkreise für Kleinkinder</b></p> <p><b>11. Kindergärten und Spielkreise für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr</b></p> <p><b>12. Alterserweiterte Gruppen für Kinder vom vollendeten 18. Lebensmonat bis zum Schuleintritt</b></p> <p><b>13. Tageseinrichtungen für Schulkinder</b></p>

*Fortsetzung Bremen*

2019	2025
<p><b>12. Alterserweiterte Gruppen für Kinder vom vollendeten 18. Lebensmonat bis zum Schuleintritt</b></p> <p><b>13. Tageseinrichtungen für Schulkinder</b></p> <p><b>14. Alterserweiterte Tageseinrichtungsgruppen für Kindergarten- und Grundschulkinder</b></p> <p><b>15. Alterserweiterte Tageseinrichtungsgruppen für Kleinkinder, Kindergartenkinder und Schulkinder</b></p> <p><b>16. Tageseinrichtungsgruppen für Schulkinder vom 10. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr</b></p>	<p><b>14. Alterserweiterte Tageseinrichtungsgruppen für Kindergarten- und Grundschulkinder</b></p> <p><b>15. Alterserweiterte Tageseinrichtungsgruppen für Kleinkinder, Kindergartenkinder und Schulkinder</b></p> <p><b>16. Tageseinrichtungsgruppen für Schulkinder vom 10. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr</b></p> <p>Zeitlich befristete <b>Eckpunktevereinbarung</b> der Kita-Trägervertretungen mit der Senatorin für Kinder und Bildung zur Personalgewinnung vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels in der institutionellen Kindertagesbetreuung, Geltungsdauer vom 01. August 2023 bis zum 31. Juli 2026</p>

**Anmerkungen**

2019	2025
<p>Die erste „Zeitlich befristete Eckpunktevereinbarung der Kita-Trägervertretungen mit der Senatorin für Kinder und Bildung zur Personalgewinnung vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels in der institutionellen Kindertagesbetreuung“ galt ab dem 01. Februar 2020.</p>	<p><b>§ 3 Auftrag der Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (BremKTG)</b></p>

## Hamburg

### Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p><b>4. Personal (Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen)</b></p> <p><b>4.1 Persönliche Eignung, § 72a SGB VIII</b></p> <p>In den Einrichtungen muss die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder durch geeignete Fachkräfte gesichert sein. Die Eignung hat der Träger bei der Einstellung u.a. anhand von Ausbildungs- und Arbeitszeugnissen sowie eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses zu überprüfen. Es dürfen keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182-184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Pädagogische Fachkräfte, die gleichzeitig Träger sind, legen diese Nachweise dem Landesjugendamt vor.</p> <p><b>4.2 Qualifikation</b></p> <p>Kindertageseinrichtungen werden von staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Personen mit vergleichbaren Abschlüssen sowie staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern geleitet. Im Einzelfall können sie von fachlich geeigneten Personen mit anderen Hochschulabschlüssen geleitet werden.</p> <p>Beim Erziehungspersonal wird zwischen Erst- und Zweitkräften unterschieden. Erstkräfte sind staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen. Als Zweitkräfte werden mindestens staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten eingesetzt.</p> <p>Bei der Förderung behinderter oder von einer Behinderung bedrohter Kinder, die Eingliederungshilfe erhalten, sind staatlich geprüfte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher mit einer heilpädagogischen Zusatzausbildung oder Personen mit vergleichbaren Qualifikationen einzusetzen.</p> <p>Ist für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten keine im obigen Sinne qualifizierte Fachkraft in der Einrichtung tätig, ist dies dem Landesjugendamt zu melden.</p> <p>Für die unmittelbare Förderung der Kinder sind neben dem Erziehungspersonal je nach Bedarf therapeutische und pflegerische Fachkräfte einzusetzen.</p> <p><b>4.3 Einsatz von Personen mit anderen oder ohne fachspezifische Qualifikationen</b></p> <p>Das Landesjugendamt kann auf begründeten Antrag der Betreuung der Kinder durch Personen ohne Qualifikation nach Nr. 4.2 zustimmen. Dies setzt voraus, dass diese persönlich geeignet sind und eine fachliche Eignung nachweisen oder in einem angemessenen Zeitraum erwerben.</p> <p>Ansonsten liegen die Voraussetzungen für den Einsatz als Erstkraft vor, wenn staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger bzw. sozialpädagogische Assistentinnen</p>	<p><b>4. Personal (Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen)</b></p> <p><b>4.1 Persönliche Eignung, § 72a SGB VIII</b></p> <p>In den Einrichtungen muss die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder durch geeignete Fachkräfte gesichert sein. Die Eignung hat der Träger bei der Einstellung u.a. anhand von Ausbildungs- und Arbeitszeugnissen sowie eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses zu überprüfen. Es dürfen keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182-184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Pädagogische Fachkräfte, die gleichzeitig Träger sind, legen diese Nachweise dem Landesjugendamt vor.</p> <p><b>4.2 Qualifikation</b></p> <p>Kindertageseinrichtungen werden von staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Personen mit vergleichbaren Abschlüssen sowie staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern geleitet. Im Einzelfall können sie von fachlich geeigneten Personen mit anderen Hochschulabschlüssen geleitet werden.</p> <p>Beim Erziehungspersonal wird zwischen Erst- und Zweitkräften unterschieden. Erstkräfte sind staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen. Als Zweitkräfte werden mindestens staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten eingesetzt.</p> <p>Bei der Förderung behinderter oder von einer Behinderung bedrohter Kinder, die Eingliederungshilfe erhalten, sind staatlich geprüfte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher mit einer heilpädagogischen Zusatzausbildung oder Personen mit vergleichbaren Qualifikationen einzusetzen.</p> <p>Ist für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten keine im obigen Sinne qualifizierte Fachkraft in der Einrichtung tätig, ist dies dem Landesjugendamt zu melden.</p> <p>Für die unmittelbare Förderung der Kinder sind neben dem Erziehungspersonal je nach Bedarf therapeutische und pflegerische Fachkräfte einzusetzen.</p> <p><b>4.3 Einsatz von Personen mit anderen oder ohne fachspezifische Qualifikationen</b></p> <p>Das Landesjugendamt kann auf begründeten Antrag der Betreuung der Kinder durch Personen ohne Qualifikation nach Nr. 4.2 zustimmen. Dies setzt voraus, dass diese persönlich geeignet sind und eine fachliche Eignung nachweisen oder in einem angemessenen Zeitraum erwerben.</p> <p>Ansonsten liegen die Voraussetzungen für den Einsatz als Erstkraft vor, wenn staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger bzw. sozialpädagogische Assistentinnen</p>

**Fortsetzung Hamburg**

2019	2025
<p>und Assistenten sich in mindestens fünfjähriger Praxis in einer Kindertageseinrichtung bewährt haben, als überdurchschnittlich befähigt beurteilt werden und an pädagogischen Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen haben.</p> <p><b>§ 3 Personalqualifikation (Landesrahmenvertrag)</b></p> <p>(1) Die Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen erfolgt durch pädagogische Fachkräfte nach Maßgabe der folgenden Absätze.</p> <p>(2) Tageseinrichtungen werden von staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen, Personen mit vergleichbaren Abschlüssen oder staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern geleitet.</p> <p>Im Einzelfall können sie von fachlich geeigneten Personen mit anderen Fachhochschul- oder Universitätsabschlüssen geleitet werden.</p> <p>(3) Das Erziehungspersonal wird unterschieden in Erst- und Zweitkräfte. Erstkräfte sind staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen. Als Zweitkräfte werden staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten eingesetzt.</p> <p>(4) Zur Anerkennung weiterer Qualifikationen kann zwischen den Vertragsparteien eine Vereinbarung geschlossen werden, die regelmäßig an die Entwicklungen des Ausbildungssektors sowie des Arbeitsmarktes angepasst wird (siehe Anhang III).</p> <p>(5) Soweit Personen ohne die Qualifikation nach Absatz 3 oder 4 als Teil des Erziehungspersonals eingesetzt werden sollen, ist dazu die Zustimmung der zuständigen Behörde erforderlich. Für Angestellte in der Tätigkeit der Erzieherin oder des Erziehers oder der Kinderpflegerin oder des Kinderpflegers ohne staatliche Anerkennung, die vor dem 1. Januar 2003 und seitdem überwiegend zur Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen eingesetzt wurden und die die fachliche und persönliche Eignung für ihre Aufgaben besitzen, gilt die Zustimmung als erteilt.</p> <p><b>Erziehungspersonal in Kitas und der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen („Positivliste“) (01.01.2018)</b></p> <p>Der hohe Bedarf an ausgebildeten Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen einschließlich der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (GBS) hat die für die Kindertagesbetreuung zuständige Behörde für Arbeit, Soziales, Familien und Integration (BASFI) gemeinsam mit der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) veranlasst, den Personenkreis der Beschäftigten in Kitas zu erweitern. Dieses Informationsblatt gibt Auskunft darüber, welche Personen mit welchen Ausbildungsabschlüssen unter welchen Voraussetzungen in Kitas und GBS eingesetzt werden</p> <p>und Assistenten sich in mindestens fünfjähriger Praxis in einer Kindertageseinrichtung bewährt haben, als überdurchschnittlich befähigt beurteilt werden und an pädagogischen Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen haben.</p> <p><b>§ 3 Personalqualifikation (Landesrahmenvertrag)</b></p> <p>(1) Die Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen erfolgt durch pädagogische Fachkräfte nach Maßgabe der folgenden Absätze.</p> <p>(2) Tageseinrichtungen werden von staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen, Personen mit vergleichbaren Abschlüssen oder staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern geleitet.</p> <p>Im Einzelfall können sie von fachlich geeigneten Personen mit anderen Fachhochschul- oder Universitätsabschlüssen geleitet werden.</p> <p>(3) Das Erziehungspersonal wird unterschieden in Erst- und Zweitkräfte. Erstkräfte sind staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen. Als Zweitkräfte werden staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten eingesetzt.</p> <p>(4) Zur Anerkennung weiterer Qualifikationen kann zwischen den Vertragsparteien eine Vereinbarung geschlossen werden, die regelmäßig an die Entwicklungen des Ausbildungssektors sowie des Arbeitsmarktes angepasst wird (siehe Anhang III).</p> <p>(5) Soweit Personen ohne die Qualifikation nach Absatz 3 oder 4 als Teil des Erziehungspersonals eingesetzt werden sollen, ist dazu die Zustimmung der zuständigen Behörde erforderlich. Für Angestellte in der Tätigkeit der Erzieherin oder des Erziehers oder der Kinderpflegerin oder des Kinderpflegers ohne staatliche Anerkennung, die vor dem 1. Januar 2003 und seitdem überwiegend zur Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen eingesetzt wurden und die die fachliche und persönliche Eignung für ihre Aufgaben besitzen, gilt die Zustimmung als erteilt.</p> <p><b>Erziehungspersonal in Kitas und der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen („Positivliste“) (01.04.2021)</b></p> <p>Dieses Informationsblatt gibt Auskunft darüber, welche Personen mit welchen Ausbildungsabschlüssen unter welchen Voraussetzungen in Kitas und in der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (GBS) eingesetzt werden können. Die „Positivliste“ gilt befristet bis zum 31.03.2024. Im dritten Quartal 2022 wird eine Zwischenbilanz der qualitativen und quantitativen Auswirkungen der Positivliste erfolgen. Im September 2023 wird auf der Basis einer Überprüfung der Auswirkungen der</p>	

## Fortsetzung Hamburg

2019	2025																
<p>können. Die „Positivliste“ gilt befristet bis zum 30.09.2019. Für den September 2019 ist eine Überprüfung der Auswirkungen der Positivliste vorgesehen. Auf dieser Grundlage wird entschieden, ob die Laufzeit verlängert wird oder Veränderungen vorgenommen werden müssen.</p> <p><b>1) Einsatz von Erziehungspersonal gemäß den „Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen“</b></p> <p>Nach Nr. 4.2 der „Richtlinien für den Betrieb für Kindertageseinrichtungen“ der BASFI wird das Erziehungspersonal grundsätzlich in Erst- und Zweitkräfte unterschieden.</p>	<p>Positivliste entschieden, ob die Laufzeit verlängert wird oder Veränderungen vorgenommen werden müssen.</p> <p><b>1) Einsatz von Erziehungspersonal gemäß den „Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen“</b></p> <p>Nach Nr. 4.2 der „Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen“ der Sozialbehörde wird das Erziehungspersonal grundsätzlich in Erst- und Zweitkräfte unterschieden.</p>																
<p><b>Tabelle 1</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th style="background-color: #005a9c; color: white;">Erstkräfte sind ...</th><th style="background-color: #005a9c; color: white;">Zweitkräfte sind ...</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen<sup>1</sup>, Kindheitspädagoginnen,</td><td>staatlich anerkannte Sozialpädagogische Assistentinnen</td></tr> <tr> <td>staatlich anerkannte Erzieherinnen, Heilerzieherinnen oder Heilerziehungspflegerinnen, Heilpädagoginnen</td><td>staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen/-pfleger oder Heilerziehungspflegerinnen/-pfleger, Heilpädagoginnen/-pädagogen</td></tr> <tr> <td>oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen</td><td>oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen<sup>1</sup></td></tr> </tbody> </table>	Erstkräfte sind ...	Zweitkräfte sind ...	staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen <sup>1</sup> , Kindheitspädagoginnen,	staatlich anerkannte Sozialpädagogische Assistentinnen	staatlich anerkannte Erzieherinnen, Heilerzieherinnen oder Heilerziehungspflegerinnen, Heilpädagoginnen	staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen/-pfleger oder Heilerziehungspflegerinnen/-pfleger, Heilpädagoginnen/-pädagogen	oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen	oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen <sup>1</sup>	<p><b>Tabelle 1</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th style="background-color: #005a9c; color: white;">Erstkräfte sind ...</th><th style="background-color: #005a9c; color: white;">Zweitkräfte sind ...</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen/-pädagogen, Kindheitspädagoginnen/-pädagogen</td><td>staatlich anerkannte Sozialpädagogische Assistentinnen/Assistenten</td></tr> <tr> <td>staatlich anerkannte Erzieherinnen/Erzieher, Heilerzieherinnen/-erzieher oder Heilerziehungspflegerinnen/-pfleger, Heilpädagoginnen/-pädagogen</td><td>staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen/-pfleger</td></tr> <tr> <td>oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen<sup>1</sup></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Erstkräfte sind ...	Zweitkräfte sind ...	staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen/-pädagogen, Kindheitspädagoginnen/-pädagogen	staatlich anerkannte Sozialpädagogische Assistentinnen/Assistenten	staatlich anerkannte Erzieherinnen/Erzieher, Heilerzieherinnen/-erzieher oder Heilerziehungspflegerinnen/-pfleger, Heilpädagoginnen/-pädagogen	staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen/-pfleger	oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen <sup>1</sup>	
Erstkräfte sind ...	Zweitkräfte sind ...																
staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen <sup>1</sup> , Kindheitspädagoginnen,	staatlich anerkannte Sozialpädagogische Assistentinnen																
staatlich anerkannte Erzieherinnen, Heilerzieherinnen oder Heilerziehungspflegerinnen, Heilpädagoginnen	staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen/-pfleger oder Heilerziehungspflegerinnen/-pfleger, Heilpädagoginnen/-pädagogen																
oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen	oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen <sup>1</sup>																
Erstkräfte sind ...	Zweitkräfte sind ...																
staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen/-pädagogen, Kindheitspädagoginnen/-pädagogen	staatlich anerkannte Sozialpädagogische Assistentinnen/Assistenten																
staatlich anerkannte Erzieherinnen/Erzieher, Heilerzieherinnen/-erzieher oder Heilerziehungspflegerinnen/-pfleger, Heilpädagoginnen/-pädagogen	staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen/-pfleger																
oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen <sup>1</sup>																	
<p>Die Kita-Aufsicht der BASFI kann aufgrund eines begründeten Antrages auch dem Einsatz von Personen mit anderen oder ohne fachspezifische Qualifikationen als Erst- oder Zweitkraft zustimmen, sofern diese persönlich geeignet sind und eine fachliche Eignung nachweisen oder in einem angemessenen Zeitraum erwerben.</p> <p>Ansonsten liegen die Voraussetzungen für den Einsatz als Erstkraft vor, wenn staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen oder sozialpädagogische Assistentinnen sich in mindestens fünfjähriger Praxis in einer Kindertageseinrichtung bewährt haben, als überdurchschnittlich befähigt beurteilt werden und an pädagogischen Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen haben.</p> <p><b>2) Erweiterter Personenkreis zur Beschäftigung in Kita und GBS</b></p> <p>Um den Zugang geeigneten Fachpersonals zu den Arbeitsfeldern Kita und GBS zu erleichtern, können Personen mit nachfolgend genannten Ausbildungsabschlüssen auch ohne eine gesonderte Einzelfallentscheidung der Kita-Aufsicht als Erst- oder Zweitkraft in einer Kita oder in der GBS eingesetzt werden.</p>	<p>Die Kita-Aufsicht der Sozialbehörde kann aufgrund eines begründeten Antrages auch dem Einsatz von Personen mit anderen oder ohne fachspezifische Qualifikationen als Erst- oder Zweitkraft zustimmen, sofern diese persönlich geeignet sind und eine fachliche Eignung nachweisen oder in einem angemessenen Zeitraum erwerben.</p> <p>Ansonsten liegen die Voraussetzungen für den Einsatz als Erstkraft vor, wenn staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger oder sozialpädagogische Assistentinnen/Assistenten sich in mindestens fünfjähriger Praxis bei demselben Kita-Träger bewährt haben, als überdurchschnittlich befähigt beurteilt werden und an pädagogischen Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen haben.</p> <p><b>2) Erweiterter Personenkreis zur Beschäftigung in Kita und GBS</b></p> <p>Um den Zugang geeigneten Fachpersonals zu den Arbeitsfeldern Kita und GBS zu erleichtern, können Personen mit nachfolgend genannten Ausbildungsabschlüssen auch ohne eine gesonderte Einzelfallentscheidung der Kita-Aufsicht als Erst- oder Zweitkraft in einer Kita oder in der GBS eingesetzt werden.</p>																

*Fortsetzung Hamburg*

2019	2025
<p><b>Tabelle 2</b></p> <p><b>Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss<sup>2</sup> im Haupt- oder Nebenfach Pädagogik</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diplom- (Universität)</li> <li>• Magister- (Universität)</li> <li>• Diplom- (FH)</li> <li>• Masterabschlüsse</li> <li>• Bachelorabschlüsse</li> <li>• Lehrkräfte (1. Staatsexamen)</li> </ul>	<p><b>Tabelle 2</b></p> <p><b>Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss<sup>2</sup> im Haupt- oder Nebenfach Pädagogik</b></p> <p>Zusätzlich ist eine Nachqualifizierung in frühkindlicher Pädagogik, Entwicklungspsychologie und Kinderschutz im Umfang von insgesamt mind. 80 Stunden<sup>4</sup> erforderlich, sofern die entsprechenden Kenntnisse nicht durch im Studium erbrachte Leistungen nachgewiesen werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diplom- (Universität)</li> <li>• Magister- (Universität)</li> <li>• Diplom- (FH)</li> <li>• Masterabschlüsse</li> <li>• Bachelorabschlüsse</li> <li>• Lehrkräfte (Bachelor und Master bzw. 1. Staatsexamen)</li> </ul>
<p><b>Tabelle 3</b></p> <p><b>Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss<sup>3</sup> oder Berufsausbildungen</b></p> <p>Zusätzlich ist eine Nachqualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von insgesamt mind. 160 Stunden<sup>4</sup> oder eine einschlägige Tätigkeit im Umfang von mind. 1000 Stunden innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Einsatzes in einer Kita oder der GBS erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diplom- (Universität)</li> <li>• Magister- (Universität)</li> <li>• Diplom- (FH)</li> <li>• Masterabschlüsse</li> <li>• Bachelorabschlüsse</li> <li>• Logopäinnen</li> <li>• Physiotherapeutinnen</li> <li>• Ergotherapeutinnen</li> <li>• Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen</li> <li>• Kinderkrankenschwestern</li> <li>• Hebammen</li> </ul>	<p><b>Tabelle 3</b></p> <p><b>Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss<sup>3</sup> oder Berufsausbildungen</b></p> <p>Zusätzlich ist eine Nachqualifizierung in Pädagogik der Kindheit, Entwicklungspsychologie und Kinderschutz im Umfang von insgesamt mind. 80 Stunden<sup>5</sup> und eine einschlägige Tätigkeit im Umfang von mind. 1000 Stunden innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Einsatzes in einer Kita oder der GBS erforderlich. Ohne eine einschlägige Tätigkeit ist eine Nachqualifizierung in Pädagogik der Kindheit, Entwicklungspsychologie und Kinderschutz im Umfang von insgesamt mind. 160 Stunden<sup>6</sup> erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diplom- (Universität)</li> <li>• Magister- (Universität)</li> <li>• Diplom- (FH)</li> <li>• Masterabschlüsse</li> <li>• Bachelorabschlüsse</li> <li>• Abschlüsse auf Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR)<sup>7</sup></li> <li>• Logopäinnen/Logopäden</li> <li>• Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten</li> <li>• Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten</li> <li>• Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen und -therapeuten</li> <li>• Diakoninnen und Diakone</li> <li>• Pflegefachfrauen/Pflegefachmänner</li> <li>• Hebammen/Entbindungshelfer</li> <li>• Staatlich geprüfte Lerntherapeutinnen/-therapeuten</li> <li>• Staatlich geprüfte Tanzpädagoginnen/-pädagogen</li> <li>• Staatlich geprüfte Musiklehrer/-innen</li> </ul>
<p>In allen anderen Fällen gilt weiterhin das bisherige Verfahren gemäß Nr. 4.3 der Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen.</p> <p>Bei der Teamzusammensetzung ist von den Trägern zu beachten, dass grundsätzlich eine durchgehende Anwesenheit von sozialpädagogisch ausgebildetem Fachpersonal (laut Tabelle 1) gewährleistet wird. Der Träger trägt die Verantwortung dafür, dass die Quereinsteigerinnen die Anforderungen für die pädagogischen Aufgabenstellungen im direkten Kontakt mit den Kindern erfüllen und sich durch Fortbildung vertiefende Fachkenntnisse für das jeweilige pädagogische Einsatzfeld aneignen. Diese Anforderung gilt insbesondere für den Einsatz im Krippenbereich. Die Fortbildungsnachweise sind auf Anforderung der Kita-Aufsicht vorzulegen.</p> <p>In Kitas darf das Beschäftigungsvolumen des Erziehungspersonals, welches auf Grundlage der obigen Liste (Tabelle 2 und 3) oder aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach</p>	<p>In allen anderen Fällen gilt weiterhin das bisherige Verfahren gemäß Nr. 4.3 der Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen.</p> <p>Bei der Teamzusammensetzung ist von den Trägern zu beachten, dass grundsätzlich eine durchgehende Anwesenheit</p>

## Fortsetzung Hamburg

2019	2025
<p>Punkt 4.3 der Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen beschäftigt wird, 25 % des Beschäftigungsvolumens des pädagogischen Personals nicht übersteigen.</p> <p>In der <b>GBS</b> können auch Sozialpädagogische Assistentinnen in der Tätigkeit als Erzieherinnen eingesetzt werden. Mindestens zwei Drittel des pädagogischen Gesamtteams verfügen über eine Qualifikation als Erstkraft gemäß Tabelle 1 und 2.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte weibliche Form schließt die adäquate männliche Form mit ein.</li> <li><sup>2</sup> Abschlüsse an einer Fachhochschule oder Universität in Deutschland oder als gleichwertig anerkannte Abschlüsse an einer Fachhochschule oder Universität im Ausland</li> <li><sup>3</sup> Vgl. Fußnote 2</li> <li><sup>4</sup> Die Nachqualifizierung muss spätestens im 1. Halbjahr nach Beschäftigungsbeginn aufgenommen werden und spätestens nach einem Jahr abgeschlossen werden.</li> </ul>	<p>von sozialpädagogisch ausgebildetem Fachpersonal (laut Tabelle 1) gewährleistet wird. Der Träger trägt die Verantwortung dafür, dass die Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger die Anforderungen für die pädagogischen Aufgabenstellungen im direkten Kontakt mit den Kindern erfüllen und sich durch Fortbildung vertiefende Fachkenntnisse für das jeweilige pädagogische Einsatzfeld aneignen. Diese Anforderung gilt insbesondere für den Einsatz im Krippenbereich. Die Fortbildungsnachweise sind auf Anforderung der Kita-Aufsicht vorzulegen.</p> <p>In <b>Kitas</b> darf das Beschäftigungsvolumen des Erziehungspersonals, welches auf Grundlage der obigen Liste (Tabelle 2 und 3), der „Eckpunkte für eine befristete Öffnung des Berufsfeldes Kita für eine zusätzliche Personalgruppe“ (Beschluss der Kita-Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ am 18.04.2018) oder aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach Punkt 4.3 der Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen beschäftigt wird, 25 % des vorgeschriebenen Beschäftigungsvolumens des pädagogischen Personals nicht übersteigen.</p> <p>In der <b>GBS</b> können auch Sozialpädagogische Assistentinnen/Assistenten in der Tätigkeit einer Erzieherin/eines Erziehers eingesetzt werden. Mindestens zwei Drittel des pädagogischen Gesamtteams verfügen über eine Qualifikation als Erstkraft gemäß Tabelle 1 und 2. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Berufsbegleitenden Weiterbildung zur Erzieherin/zum Erzieher können in der GBS eingesetzt werden, wenn sie in ein größeres Team von regulär qualifizierten Fachkräften eingebunden sind. Bei einer Anrechnung auf den Personalschlüssel sind die Standards für die praktische Erzieherinnen-/Erzieherausbildung<sup>8</sup> einzuhalten. Um eine dauerhafte Quotierung dieser Personengruppe zu vermeiden, wird angestrebt, dass die externe Erzieherprüfung von dieser Personengruppe besonders genutzt werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Nach Rücksprache mit der Kita-Aufsicht der Sozialbehörde.</li> <li><sup>2</sup> Abschlüsse an einer Fachhochschule oder Universität in Deutschland oder als gleichwertig anerkannte Abschlüsse an einer Fachhochschule oder Universität im Ausland</li> <li><sup>3</sup> Vgl. Fußnote 2</li> <li><sup>4</sup> Die Nachqualifizierung muss spätestens im 1. Halbjahr nach Beschäftigungsbeginn aufgenommen werden und innerhalb eines Jahres nach Beschäftigungsbeginn abgeschlossen werden.</li> <li><sup>5</sup> Vgl. Fußnote 4</li> <li><sup>6</sup> Vgl. Fußnote 4</li> <li><sup>7</sup> Z.B. Fachmeister/innen, staatlich geprüfte Techniker/innen, staatlich geprüfte Betriebswirtinnen/Betriebswirte, staatlich geprüfte Fachwirtinnen/Fachwirte</li> </ul>

## Fortsetzung Hamburg

2019	2025
	<p><sup>8</sup> Die praktische Ausbildung ist so zu organisieren, dass eine Zusammenarbeit von Ausbildungsleitung (oder sozialpädagogischen Fachkräften) und der Fachschülerin/dem Fachschüler in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander für mindestens die Hälfte der täglichen Arbeitszeit gewährleistet ist</p>

## Regelungsort

2019	2025
<p>Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 01.08.2012</p> <p><b>4. Personal</b></p> <p>Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ vom 07.08.2018, in Kraft getreten rückwirkend zum 01. Januar 2018</p> <p><b>§ 3 Personalqualifikation</b></p> <p><b>Erziehungspersonal in Kitas und der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen („Positivliste“) (01.01.2018)</b> als Anhang III des Landesrahmenvertrags, verlängert bis zum 30.09.2020 durch Beschluss der Kita-Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ (LRV) am 18. September 2019</p>	<p>Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 01.08.2012</p> <p><b>4. Personal</b></p> <p>Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ vom 07.08.2018, in Kraft getreten rückwirkend zum 01. Januar 2018</p> <p><b>§ 3 Personalqualifikation</b></p> <p><b>Erziehungspersonal in Kitas und der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen („Positivliste“) (01.04.2021),</b> Gültigkeit zuletzt verlängert bis zum 31.03.2025 durch Beschluss der Kita-Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ (LRV) vom 18.12.2024</p>

## Anmerkungen

2019	2025
	<p>Neue „Positivliste“: <b>Erziehungspersonal in Kitas und der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen</b> am 01. April 2025 in Kraft getreten (Umlaufbeschluss der Kita-Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ (LRV) am 26.03.2025)</p> <p><b>§ 28 Laufzeit (LRV)</b></p> <p>(1) Der Vertrag wird für eine Laufzeit von fünf Jahren geschlossen. Die finanziellen Verpflichtungen, die die Freie und Hansestadt Hamburg mit diesem Vertrag für den Zeitraum ab 1. Januar 2018 eingeht, sowie die damit gegebenenfalls korrespondierenden Leistungsverpflichtungen der Vertragsparteien stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hamburger Bürgerschaft.</p> <p>(2) Nach Ablauf der fünfjährigen Laufzeit gilt der Vertrag bis zu der Entscheidung der Schiedsstelle nach § 20 KibG fort, falls die Vertragsparteien sich nicht vorher geeinigt haben.</p>

## Hessen

### Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p><b>§ 25b Fachkräfte (HKJGB)</b></p> <p>(1) Mit der Leitung einer Tageseinrichtung oder einer Kindergruppe können folgende Fachkräfte betraut werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,</li> <li>2. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,</li> <li>3. Sozialpädagoginnen grad. und Sozialpädagogen grad.,</li> <li>4. Sozialarbeiterinnen grad. und Sozialarbeiter grad.,</li> <li>5. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (BA),</li> <li>6. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (FH),</li> <li>7. Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter (FH),</li> <li>8. Diplom-Heilpädagoginnen und Diplom-Heilpädagogen (FH),</li> <li>9. Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen,</li> <li>10. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen,</li> <li>11. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Förderschulen,</li> <li>12. Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem Bachelorabschluss nach § 11 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufssakademien vom 15. September 2016 (GVBl. S. 162) im früh- oder allgemeinpädagogischen sowie sozialpflegerischen Bereich oder auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit,</li> <li>13. Personen mit einer Ausbildung im In- oder Ausland, die das für das Schulwesen oder für das Hochschulwesen zuständige Ministerium als gleichwertig mit der Ausbildung einer der in Nr. 1 bis 12 genannten Fachkräfte anerkannt hat, und</li> <li>14. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen.</li> </ol> <p>In Tageseinrichtungen, die Kinder mit Behinderung aufnehmen, können auch Personen mit einem berufsqualifizierenden Abschluss als staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger mit der Leitung betraut werden.</p> <p>(2) Mit der Mitarbeit in einer Kindergruppe können über die in Abs. 1 genannten Fachkräfte hinaus folgende Fachkräfte betraut werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen, befristet bis zur Vorlage des Prüfungsergebnisses,</li> <li>2. Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland und einschlägiger Berufserfahrung bei gleichzeitiger Auflage, eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen, und</li> </ol>	<p><b>§ 25b Fachkräfte (HKJGB)</b></p> <p>(1) Mit der Leitung einer Tageseinrichtung oder einer Kindergruppe können folgende Fachkräfte betraut werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,</li> <li>2. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,</li> <li>3. Sozialpädagoginnen grad. und Sozialpädagogen grad.,</li> <li>4. Sozialarbeiterinnen grad. und Sozialarbeiter grad.,</li> <li>5. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (BA),</li> <li>6. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (FH),</li> <li>7. Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter (FH),</li> <li>8. Diplom-Heilpädagoginnen und Diplom-Heilpädagogen (FH),</li> <li>9. Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen,</li> <li>10. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen,</li> <li>11. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Förderschulen,</li> <li>12. Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem Bachelorabschluss nach § 11 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufssakademien vom 15. September 2016 (GVBl. S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), im früh- oder allgemeinpädagogischen sowie sozialpflegerischen Bereich oder auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit,</li> <li>13. Personen mit einer Ausbildung im In- oder Ausland, die das für das Schulwesen oder für das Hochschulwesen zuständige Ministerium als gleichwertig mit der Ausbildung einer der in Nr. 1 bis 12 genannten Fachkräfte anerkannt hat,</li> <li>14. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen,</li> <li>15. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger und</li> <li>16. sonstige Personen, deren Eignung das für Jugendhilfe zuständige Ministerium aufgrund von erbrachten Leistungen im Rahmen eines abgeschlossenen Studiengangs oder mehrerer abgeschlossener Studiengänge im In- oder Ausland, der oder die mindestens einer Qualifikation der Niveaustufe 6 des auf der Internetseite www.dqr.de/ veröffentlichten Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entspricht oder entsprechen, festgestellt hat, wobei die Leistungen in den Bereichen <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundlagenwissen zur sozialen Arbeit oder Sozialpädagogik und zur Erziehung und Bildung,</li> <li>b) institutionelle Kenntnisse der Kinder- und Jugendhilfe,</li> </ul> </li> </ol>

## Fortsetzung Hessen

2019	2025
<p>3. Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiengangs ein Anerkennungsjahr absolvieren.</p> <p>In Gruppen mit Kindern unter drei Jahren können auch Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung mit der Mitarbeit betraut werden.</p> <p>(3) Als Fachkräfte gelten auch Personen, die am 12. Juli 2001 in einer Tageseinrichtung als Fachkräfte eingesetzt waren, ohne die Voraussetzungen des Abs. 1 zu erfüllen.</p>	<p>c) Entwicklung, Lebenslagen und Lebenssituationen von Kindern, d) professionelles Handeln und pädagogische Interaktion, e) Kontextwissen aus Bezugsdisziplinen, f) Reflexion, Selbstevaluation erbracht worden sein müssen und einen Umfang von insgesamt mindestens 95 Creditpoints aufweisen müssen; dabei werden Leistungen nach Buchst. e höchstens mit 30 Creditpoints und Leistungen nach Buchst. f höchstens mit 15 Creditpoints berücksichtigt.            (2) Mit der Mitarbeit in einer Kindergruppe können über die in Abs. 1 genannten Fachkräfte hinaus folgende Fachkräfte betraut werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen, befristet bis zur Vorlage des Prüfungsergebnisses,</li> <li>2. Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland und einschlägiger Berufserfahrung bei gleichzeitiger Auflage, eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen,</li> <li>3. Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiengangs ein Anerkennungsjahr absolvieren,</li> <li>4. staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger,</li> <li>5. staatlich geprüfte Sozialassistentinnen und Sozialassistenten und</li> <li>6. sonstige Personen,           <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die über einen Bezug zum Profil und Konzept der Tageseinrichtung verfügen, der von dem Träger zu begründen ist,</li> <li>b) aa) die mindestens über einen mittleren Bildungsabschluss und über eine abgeschlossene Ausbildung im In- oder Ausland, die einer Qualifikation der Niveaustufe 4 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entspricht, sowie über Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern verfügen oder bb) deren Eignung das für Jugendhilfe zuständige Ministerium aufgrund von im Rahmen von Ausbildungen oder Fort- und Weiterbildungen erworbenen Kenntnissen im frühpädagogischen Bereich und Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern festgestellt hat,</li> <li>c) die sich im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden im Zeitraum von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im frühpädagogischen Bereich weiterbilden und</li> <li>d) deren Einsatz der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Prüfung der Voraussetzungen der Buchst. a bis c zugestimmt hat.</li> </ol> </li> </ol> <p>Die Mitarbeit von Fachkräften nach Satz 1 Nr. 6 ist auf einen Anteil von höchstens 25 Prozent des personellen</p>

*Fortsetzung Hessen*

2019	2025
	<p>Mindestbedarfs nach § 25c Abs. 1 ohne Berücksichtigung des nach § 25c Abs. 3 ermittelten Bedarfs für die Leitungstätigkeit begrenzt.</p> <p>(3) Als Fachkräfte gelten auch Personen, die am 12. Juli 2001 in einer Tageseinrichtung als Fachkräfte eingesetzt waren, ohne die Voraussetzungen des Abs. 1 zu erfüllen.</p>

**Regelungsort**

2019	2025
<p>Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698)</p> <p><i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019</i></p> <p><b>§ 25b Fachkräfte</b></p>	<p>Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 31), gültig bis 31.12.2025</p> <p><b>§ 25b Fachkräfte</b></p>

## Mecklenburg-Vorpommern

### Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p><b>§ 10 Anforderungen an das Leistungsangebot und das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtungen (KiföG M-V)</b></p> <p>(4) Die Angebote zur Förderung von Kindern werden durch das in der Einrichtung tätige pädagogische Personal erbracht. Zum pädagogischen Personal gehören Fachkräfte und Assistenzkräfte.</p> <p>(6) Assistenzkräfte helfen Fachkräften bei der Ausgestaltung der pädagogischen Prozesse. Sie können unter Anleitung der Fachkräfte die gleichen Aufgaben übernehmen wie Fachkräfte.</p> <p><b>§ 11 Pädagogische Fachkräfte (KiföG M-V)</b></p> <p>(1) Fachkräfte nach diesem Gesetz sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher sowie staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige,</li> <li>2. Diplompädagoginnen und Diplompädagogen mit dem Nachweis sozialpädagogischer Ausbildung, Diplomsozialpädagoginnen und Diplomsozialpädagogen, Diplomsozialarbeiterinnen und Diplomsozialarbeiter,</li> <li>3. Absolventinnen und Absolventen fachlich entsprechender Bachelor-, Magister- oder Masterstudiengänge,</li> <li>4. Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen und Diplom-Erziehungswissenschaftler,</li> <li>5. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger oder Personen mit gleichwertigen Abschlüssen,</li> <li>6. Erzieherinnen und Erzieher im jeweiligen Bereich, die eine Teilanerkennung für einen Fachschulabschluss als Krippenerzieherin oder Krippenerzieher, Kindergärtnerin oder Kindergärtner, Horterzieherin oder Horterzieher haben,</li> <li>7. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen von Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen,</li> <li>8. Personen mit der Befähigung für das Lehramt im Primarbereich, Sekundarbereich I oder Sonderpädagogik,</li> <li>9. Personen, die die erste Staatsprüfung für das Lehramt nach Nummer 8 erfolgreich bestanden haben,</li> <li>10. Grundschullehrkräfte mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten,</li> <li>11. Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen,</li> <li>12. Tanzpädagoginnen und Tanzpädagogen,</li> <li>13. Musikpädagoginnen und Musikpädagogen,</li> <li>14. Sportpädagoginnen und Sportpädagogen,</li> <li>15. Theaterpädagoginnen und Theaterpädagogen,</li> <li>16. Logopädinnen und Logopäden,</li> </ol>	<p><b>§ 2 Begriffsbestimmungen (KiföG M-V)</b></p> <p>(6) Zum pädagogischen Personal gehören pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte.</p> <p>(7) Pädagogische Fachkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher sowie staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige,</li> <li>2. Diplompädagoginnen und Diplompädagogen mit dem Nachweis sozialpädagogischer Ausbildung, Diplomsozialpädagoginnen und Diplomsozialpädagogen, Diplomsozialarbeiterinnen und Diplomsozialarbeiter,</li> <li>3. Personen mit einem fachlich Nummer 2 entsprechenden Universitäts- oder Fachhochschulabschluss sowie Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss mit 120 Credit Points im pädagogischen Bereich,</li> <li>4. Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen und Diplom-Erziehungswissenschaftler,</li> <li>5. Staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger und Personen mit gleichwertigen Abschlüssen,</li> <li>6. Erzieherinnen und Erzieher im jeweiligen Bereich, die eine Teilanerkennung für einen Fachschulabschluss als Krippenerzieherin oder Krippenerzieher, Kindergärtnerin oder Kindergärtner, Horterzieherin oder Horterzieher haben,</li> <li>7. Staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen von Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen,</li> <li>8. Personen mit der Befähigung für das Lehramt im Primarbereich, Sekundarbereich I oder Sonderpädagogik sowie Personen, die die erste Staatsprüfung für dieses Lehramt erfolgreich bestanden haben,</li> <li>9. Grundschullehrkräfte mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten,</li> <li>10. Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen,</li> <li>11. Tanzpädagoginnen und Tanzpädagogen, Musikpädagoginnen und Musikpädagogen, Sportpädagoginnen und Sportpädagogen, Theaterpädagoginnen und Theaterpädagogen,</li> <li>12. Logopädinnen und Logopäden, Familienpflegerinnen und Familienpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Hebammen und Entbindungspfleger, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sowie Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten.</li> </ol> <p><b>§ 13 Einsatz des pädagogischen Personals (KiföG M-V)</b></p> <p>(1) Die Angebote zur Förderung von Kindern werden durch das in der Einrichtung tätige pädagogische Personal erbracht.</p>

## Fortsetzung Mecklenburg-Vorpommern

2019	2025
<p>17. Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Hebammen und Entbindungspfleger sowie</p> <p>18. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten.</p> <p>(3) Bei den Fachkräften nach Absatz 1 Nummer 12 bis 18 muss eine kindheitspädagogische Grundqualifikation im Umfang von mindestens 250 Stunden sowie ein Praktikum in einer Kindertageseinrichtung im Umfang von acht Wochen vor Tätigkeitsbeginn nachgewiesen werden. Während der ersten beiden Tätigkeitsjahre in einer Kindertageseinrichtung ist eine eigenverantwortliche Tätigkeit in der Gruppe nicht zulässig.</p> <p>(4) Zur Unterstützung des pädagogischen Personals können Praktikantinnen und Praktikanten in der sozialpädagogischen Ausbildung oder in der Vorbereitung auf eine sozialpädagogische Ausbildung eingesetzt werden. Gleches gilt für Studentinnen und Studenten eines entsprechenden Studienganges.</p> <p>(5) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, deren im Ausland erworbene Qualifikation von der zuständigen Stelle als gleichwertig mit einer Qualifikation nach den Absätzen 1 und 2 anerkannt wurde. Sie gelten je nach Anerkennung als Fachkraft (Absatz 1) oder Assistenzkraft (Absatz 2) mit entsprechender inländischer Qualifikation.</p> <p>(6) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann im Einzelfall von den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 Ausnahmen zulassen, wenn die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele gleichwertig sichergestellt werden kann.</p>	<p>(2) Die Bewertung, ob eine Person als pädagogische Fachkraft nach § 2 Absatz 7 Nummer 3 einzustufen ist, nimmt der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor. Bei den pädagogischen Fachkräften nach § 2 Absatz 7 Nummer 11 und 12 muss eine kindheitspädagogische Grundqualifizierung im Umfang von mindestens 250 Stunden sowie ein Praktikum in einer Kindertageseinrichtung im Umfang von acht Wochen gegenüber dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachgewiesen werden. Die kindheitspädagogische Grundqualifizierung soll und das Praktikum muss vor Tätigkeitsbeginn absolviert worden sein. Während der ersten beiden Tätigkeitsjahre in einer Kindertageseinrichtung ist eine eigenverantwortliche Tätigkeit von pädagogischen Fachkräften nach § 2 Absatz 7 Nummer 11 und 12 in der Gruppe in der Regel nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung. Das Land gewährt dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 ab dem Jahr 2024 jährlich einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 24.300 Euro. Der Ausgleichsbetrag wird für das Jahr 2024 als Einmalbetrag bis zum 30. Juni 2024 und ab dem Jahr 2025 als Einmalbetrag bis zum 30. Januar eines jeden Jahres ausgezahlt.</p> <p>(3) Zur Unterstützung des pädagogischen Personals können Praktikantinnen und Praktikanten in der sozialpädagogischen Ausbildung oder in der Vorbereitung auf eine sozialpädagogische Ausbildung eingesetzt werden. Gleches gilt für Studierende eines entsprechenden Studienganges sowie für Personen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst absolvieren. Studierende mit einem Berufsziel nach § 2 Absatz 7 Nummer 7 können ab dem Erreichen von 120 Credit Points sowie aufgrund der pädagogischen und persönlichen Eignung, die die Leitung der Einrichtung oder der Träger feststellt, die gleichen Aufgaben übernehmen wie eine pädagogische Fachkraft, womit insbesondere eine selbstständige Gruppenbetreuung in den Randzeiten ermöglicht wird. Über den konkreten Einsatz entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung.</p> <p>(4) Im Ausland erworbene Qualifikationen können von der zuständigen Stelle als gleichwertig mit einer Qualifikation nach § 2 Absatz 7 oder Absatz 8 anerkannt werden.</p> <p>(5) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann im Einzelfall weiteren Personen eine Ausnahme für die Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung zulassen, wenn die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele gleichwertig sichergestellt werden kann.</p> <p>(6) Assistenzkräfte unterstützen pädagogische Fachkräfte bei der Ausgestaltung der pädagogischen Prozesse und führen übertragene Teilaufgaben selbstständig aus. Über den konkreten Einsatz entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung. Nach mindestens dreijähriger Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung sowie aufgrund der pädagogischen und persönlichen Eignung, die die Leitung</p>

### Fortsetzung Mecklenburg-Vorpommern

2019	2025
	<p>der Einrichtung oder der Träger feststellt, können sie nach fachlicher Absprache mit einer pädagogischen Fachkraft und bei zeitgleicher Anwesenheit mindestens einer pädagogischen Fachkraft in der Kindertageseinrichtung auch eine Teilgruppenbetreuung übernehmen.</p>

### Regelungsort

2019	2025
<p>Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBI. M-V S. 146)  <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019</i></p> <p><b>§ 10 Anforderungen an das Leistungsangebot und das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtungen</b>  <b>§ 11 Pädagogische Fachkräfte</b></p>	<p>Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 4. September 2019 (GVOBI. M-V S. 558), zuletzt §§ 26 und 28 geändert, § 27 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBI. M-V S. 30, ber. S. 56)</p> <p><b>§ 2 Begriffsbestimmungen</b>  <b>§ 13 Einsatz des pädagogischen Personals</b></p>

### Anmerkungen

2019	2025
<p>Assistenzkräfte s. § 11 Absatz 2 KiföG</p>	<p>Novellierung des KiföG zum 01. Januar 2020  → nicht unmittelbar vergleichbar, zum Großteil inhaltlich ähnlich. Einige Ergänzungen wurden vorgenommen, und die Orte der Regelungen innerhalb des Gesetzes haben sich geändert</p> <p>Assistenzkräfte s. § 2 Absatz 8 KiföG M-V  Alltagshilfskräfte s. § 2 Absatz 9 KiföG M-V</p>

## Niedersachsen

### Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p><b>§ 4 Personal der Kindertagesstätten (KiTaG)</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Leitung einer Kindertagesstätte darf nur einer Sozialpädagogin, einem Sozialpädagogen, einer Erzieherin mit staatlicher Anerkennung oder einem Erzieher mit staatlicher Anerkennung (sozialpädagogische Fachkräfte) übertragen werden. <sup>2</sup>Die Leitung soll über einschlägige Berufserfahrung verfügen. <sup>3</sup>Für Fachkräfte mit einer gleichwertigen Ausbildung kann das Landesjugendamt Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Gruppenleitung darf nur einer sozialpädagogischen Fachkraft übertragen werden. <sup>2</sup>Ist die Ausbildung einer Erzieherin oder eines Erziehers nur für eine bestimmte Kindesaltersstufe anerkannt, so genügt diese Anerkennung, wenn sie oder er eine Gruppe leitet, die überwiegend aus Kindern dieser Altersstufe besteht. <sup>3</sup>Für Fachkräfte mit einem anderen staatlich anerkannten pädagogischen Abschluss oder einer gleichwertigen Ausbildung kann das Landesjugendamt Ausnahmen zulassen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>In jeder Gruppe muss eine zweite geeignete Fach- oder Betreuungskraft regelmäßig tätig sein. <sup>2</sup>Sie soll in der Regel Erzieherin mit staatlicher Anerkennung oder Erzieher mit staatlicher Anerkennung sein; sie kann auch Kinderpflegerin oder Kinderpfleger, Sozialassistentin mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik sein. <sup>3</sup>Für Fachkräfte mit einer gleichwertigen Ausbildung kann das Landesjugendamt Ausnahmen zulassen. <sup>4</sup>Stehen derartige geeignete Kräfte auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so kann auch eine Spielkreisgruppenleiterin oder ein Spielkreisgruppenleiter, die oder der über einen entsprechenden Befähigungsnachweis verfügt, oder eine Berufspraktikantin oder ein Berufspraktikant als zweite Kraft tätig werden.</p> <p>(4) <sup>1</sup>In jeder Krippengruppe mit mindestens elf belegten Plätzen muss darüber hinaus ab dem 1. August 2020 eine dritte Fach- oder Betreuungskraft regelmäßig tätig sein. <sup>2</sup>Sie muss Sozialassistentin mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik, Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder eine sozialpädagogische Fachkraft sein. <sup>3</sup>Absatz 3 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend, Satz 4 jedoch nur, wenn er nicht bereits auf die zweite Kraft angewandt wurde.</p> <p>(5) Stellt das Landesjugendamt fest, dass im Einzugsbereich eines Kindergartens zusätzlich zu den bestehenden Gruppen Bedarf an Kindergartenplätzen für eine Gruppe von nicht mehr als zehn Kindern besteht, so braucht für eine solche Gruppe abweichend von Absatz 3 eine zweite Kraft nur für den Fall eines besonderen Bedarfs zur Verfügung zu stehen.</p> <p><b>§ 23 Schlussbestimmungen (KiTaG)</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Kinderpflegerinnen, Kinderpfleger und Kinderkrankenschwestern, die am 1. Januar 1993 als Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter tätig sind, dürfen diese Aufgabe auch</p>	<p><b>§ 9 Pädagogische Kräfte (NKiTG)</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Pädagogische Kräfte sind pädagogische Fachkräfte und pädagogische Assistenzkräfte. <sup>2</sup>Die Förderung der Kinder in Kindertagesstätten obliegt den pädagogischen Fachkräften. <sup>3</sup>Die pädagogischen Fachkräfte können dabei durch pädagogische Assistenzkräfte und weitere Kräfte nach Maßgabe der §§ 10 und 11 unterstützt werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Pädagogische Fachkräfte sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>staatlich anerkannte Erzieherinnen und staatlich anerkannte Erzieher,</li> <li>staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und staatlich anerkannte Kindheitspädagogen,</li> <li>Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ohne staatliche Anerkennung, die am 31. Juli 2021 als pädagogische Kraft beschäftigt waren, sowie staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und staatlich anerkannte Sozialpädagogen,</li> <li>Personen, die ein pädagogisches Hochschulstudium mit Studienanteilen von 80 Credit Points, die auf die Arbeit mit Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder ausgerichtet sind, mit einem Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss abgeschlossen haben und die über eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen,</li> <li>Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen,</li> <li>staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und staatlich anerkannte Heilpädagogen sowie</li> <li>staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Bezieht sich die Ausbildung von pädagogischen Fachkräften nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 nur auf Kinder eines bestimmten Alters, so dürfen diese nur in Gruppen eingesetzt werden, die überwiegend aus Kindern dieses Alters bestehen.</p> <p><sup>3</sup>Pädagogische Fachkräfte nach Satz 1 Nr. 5 dürfen nur in Hortgruppen eingesetzt werden.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Das Landesjugendamt kann im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Kindertagesstätte zulassen, dass dieser Personen als Kräfte einsetzen darf, die über einen in den Absätzen 2 und 3 nicht genannten staatlich anerkannten pädagogischen Abschluss oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen; dabei legt das Landesjugendamt fest, ob die Person als pädagogische Fachkraft oder als pädagogische Assistenzkraft eingesetzt werden darf. <sup>2</sup>Das Landesjugendamt kann im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Kindertagesstätte auch zulassen, dass dieser Personen als pädagogische Assistenzkraft einsetzen darf, die nicht über eine abgeschlossene Ausbildung als sozialpädagogische Assistentin oder als sozialpädagogischer Assistent verfügen, die sich jedoch aufgrund einer gleichwertigen beruflichen Vorbildung, für die seit dem 1. August 2018 ein direkter</p>

## Fortsetzung Niedersachsen

2019	2025
<p>weiterhin wahrnehmen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt auch für Helferinnen und Helfer, die als zweite Betreuungskraft in einer Gruppe tätig sind. <sup>3</sup>An den Personalausgaben für die in Satz 1 genannten Kräfte beteiligt sich das Land nach § 16. <sup>4</sup>Dasselbe gilt für die Personalausgaben für die in Satz 2 genannten Helferinnen und Helfer, wenn sie an einer Langzeitfortbildung mit Erfolg teilgenommen haben, die von dem für Tageseinrichtungen zuständigen Ministerium anerkannt worden ist.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Werden Kinderspielkreise in Kindergärten umgewandelt, so kann das Landesjugendamt abweichend von § 4 Abs. 1 und 2 zulassen, dass die dort bisher tätigen Spielkreisgruppenleiterinnen und Spielkreisgruppenleiter weiterhin in der Leitung ihrer Gruppe tätig bleiben und bei eingruppigen Einrichtungen auch die Leitung der Einrichtung behalten. <sup>2</sup>Die Leitung von Kindergärten, die zwei ehemalige Kinderspielkreisgruppen umfassen, kann abweichend von § 4 Abs. 1 Spielkreisgruppenleiterinnen oder Spielkreisgruppenleitern aus dem bisherigen Kinderspielkreis für die Dauer von höchstens fünf Jahren übertragen werden, wenn sie sich während dieser Zeit zur Erzieherin oder zum Erzieher weiterbilden lassen. <sup>3</sup>Die Spielkreishelferinnen aus bisherigen Kinderspielkreisen können für die Dauer von höchstens drei Jahren nach der Umwandlung in ihrer Einrichtung als zweite Kräfte weiterbeschäftigt werden, wenn sie während dieser Zeit an der Ausbildung zu einem in § 4 vorgeschriebenen Abschluss oder an einer Langzeitfortbildung im Sinne des Absatzes 1 Satz 5 teilnehmen. <sup>4</sup>In altersbedingten Härtefällen kann das Landesjugendamt die Weiterbeschäftigung einer ehemaligen Spielkreishelferin als zweite Kraft auf Dauer und ohne Aus- oder Fortbildung im Sinne des Satzes 3 zulassen. <sup>5</sup>Für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Kräfte ist Finanzhilfe nach Maßgabe des § 16b zu gewähren. <sup>6</sup>Dies gilt auch für die in Satz 3 genannten Kräfte, wenn sie an einer Langzeitfortbildung mit Erfolg teilgenommen haben, die von dem für Tageseinrichtungen zuständigen Ministerium anerkannt worden ist.</p> <p>(3) § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt nicht für Fach- oder Betreuungskräfte, welche Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz sind und am 31. Dezember 2014 als Fach- oder Betreuungskraft beschäftigt sind; die §§ 16, 16a und 16b gelten entsprechend.</p> <p>(4) <sup>1</sup>§ 4 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt in einer Krippengruppe nicht für dritte Fach- oder Betreuungskräfte, welche</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz,</li> <li>2. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger,</li> <li>3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie</li> </ol>	<p>Einstieg in die Fachschule Sozialpädagogik zugelassen ist, in der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher befinden. <sup>3</sup>Eine Person, deren Einsatz als pädagogische Fachkraft nach Satz 1 zugelassen ist, gilt als pädagogische Fachkraft im Sinne dieses Gesetzes; eine Person, deren Einsatz als pädagogische Assistenzkraft nach Satz 1 oder 2 zugelassen ist, gilt als pädagogische Assistenzkraft im Sinne dieses Gesetzes. <sup>4</sup>Die Zulassung nach Satz 2 ist bis zum Vorliegen des Prüfungsergebnisses zu befristen. <sup>5</sup>Einer Zulassung des Landesjugendamtes nach Satz 1 oder 2 bedarf es nicht, wenn der Einsatz oder die Tätigkeit weiterer Kräfte bereits nach § 10 oder 11 zulässig ist.</p> <p><b>§ 11 Personelle Mindestausstattung in den Gruppen (NKiTAG)</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Während der gesamten Kernzeit und während der gesamten Randzeit müssen je Gruppe mindestens zwei pädagogische Fachkräfte regelmäßig tätig sein. <sup>2</sup>Stehen auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend pädagogische Fachkräfte zur Verfügung, so können abweichend von Satz 1 auch eine pädagogische Fachkraft und eine pädagogische Assistenzkraft regelmäßig tätig sein. <sup>3</sup>Anstelle einer pädagogischen Assistenzkraft kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 auch eine Helferin oder ein Helfer regelmäßig tätig sein, die oder der am 1. Januar 1993 als zweite Kraft in einer Gruppe tätig war und am 31. Juli 2021 in dieser Funktion tätig ist. <sup>4</sup>Ist eine Person nach § 10 Abs. 3 regelmäßig tätig, so gilt sie als pädagogische Fachkraft im Sinne dieses Gesetzes. <sup>5</sup>In den Fällen des Satzes 2 kann in einer Gruppe, der höchstens zwei Kinder angehören, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bis zum Ablauf des 31. Juli 2030 während der Kernzeit sowie vom 1. August 2026 bis zum Ablauf des 31. Juli 2030 während der Randzeit anstelle der pädagogischen Fachkraft eine zweite pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 3 regelmäßig tätig sein, wenn diese</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über eine einschlägige Berufserfahrung in einer Tageseinrichtung für Kinder im Umfang von mindestens fünf Jahren verfügt und zu der Weiterbildungsmaßnahme „Aufbauqualifizierung zur Gruppenleitung für Kindertageseinrichtungen in der Fachschule Sozialpädagogik“ angemeldet ist, sich in dieser befindet oder diese abgeschlossen hat oder</li> <li>2. über eine einschlägige Berufserfahrung in einer Tageseinrichtung für Kinder im Umfang von mindestens zehn Jahren verfügt;</li> </ol> <p>Satz 3 findet keine Anwendung. <sup>6</sup>Die Träger der Kindertagesstätten sollen darauf hinwirken, dass die in Satz 5 Nr. 2 genannten Kräfte eine Qualifikation gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 40 Abs. 1 Nr. 4a erwerben. <sup>7</sup>Schließt die pädagogische Assistenzkraft die Weiterbildungsmaßnahme nach Satz 5 Nr. 1 nicht innerhalb von</p>

## Fortsetzung Niedersachsen

2019	2025
<p>4. andere als die in den Nummern 1 bis 3 genannten und nicht im Sinne des § 4 geeignete Fach- oder Betreuungs-kräfte sind und mindestens seit dem 1. September 2014 ununterbrochen bis zum 31. Dezember 2014 als Fach- oder Betreuungskraft in einer Krippengruppe tätig waren; § 16a Abs. 1 Sätze 3 bis 6 gilt entsprechend.<sup>2</sup> Für Kräfte nach Satz 1 Nr. 4 wird eine Finanzhilfe längstens bis zum 31. Juli 2020 gewährt.</p>	<p>30 Monaten ab Beginn der Weiterbildungsmaßnahme ab, so darf diese Kraft nach Ablauf der jeweiligen Frist nur bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres anstelle einer pädagogischen Fachkraft eingesetzt werden.<sup>8</sup> Das Landesjugendamt kann im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Kindertagesstätte zulassen, dass dieser die pädagogische Assistenzkraft auch über den in Satz 7 genannten Zeitraum hinaus, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Juli 2030, anstelle einer pädagogischen Fachkraft einsetzen darf.<sup>9</sup> Eine pädagogische Assistenzkraft, die die Weiterbildungsmaßnahme nach Satz 5 Nr. 1 bis zum Ablauf des 31. Juli 2030 abgeschlossen hat, darf auch nach Ablauf des 31. Juli 2030 und unabhängig von der Verfügbarkeit pädagogischer Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt anstelle einer pädagogischen Fachkraft eingesetzt werden.<sup>10</sup> Bis zum Ablauf des 31. Juli 2026 findet Satz 5 auf die Randzeit entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass während dieser Zeit auch zwei pädagogische Assistenzkräfte ohne die in der Nummer 1 oder 2 genannten Voraussetzungen regelmäßig tätig sein können.<sup>11</sup> Der Träger der Kindertagesstätte hat dem Landesjugendamt eine beabsichtigte regelmäßige Tätigkeit von zwei pädagogischen Assistenzkräften nach Satz 10 vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Über Absatz 1 hinaus muss ab dem 1. August 2025 in jeder Krippengruppe, in der elf oder mehr Plätze belegt sind, während der gesamten Kernzeit zusätzlich eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein. <sup>2</sup>Als dritte Kraft eingesetzt werden darf eine pädagogische Fachkraft oder eine pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3. <sup>3</sup>Eingesetzt werden darf auch eine Spielkreisgruppenleiterin oder ein Spielkreisgruppenleiter, die oder der am 31. Juli 2021 als dritte Kraft nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KiTaG beschäftigt war, wenn in der Krippengruppe nicht bereits eine Spielkreisgruppenleiterin oder ein Spielkreisgruppenleiter als Kraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 tätig ist. <sup>4</sup>Eingesetzt werden darf auch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Sozialassistentin oder ein Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz,</li> <li>2. eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder</li> <li>3. eine andere Kraft,</li> </ol> <p>wenn sie als Fach- oder Betreuungskraft in einer Krippengruppe mindestens seit dem 1. September 2014 ununterbrochen bis zum 31. Dezember 2014 tätig war.<sup>5</sup> Stehen Kräfte nach den Sätzen 2 bis 4 Nrn. 1 und 2 auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so können auch Personen, die im Rahmen ihrer zur pädagogischen Fachkraft qualifizierenden Ausbildung oder ihres zur pädagogischen Fachkraft qualifizierenden Studiums ein berufspraktisches Jahr absolvieren, als dritte Kraft eingesetzt werden.<sup>6</sup> Stehen Kräfte nach den Sätzen 2 bis 5 auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so muss abweichend von Satz 1 erst ab dem</p>

## Fortsetzung Niedersachsen

2019	2025
	<p>1. August 2026 während der gesamten Kernzeit in einer Krippengruppe zusätzlich eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 genügt es in einer Gruppe, der</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nicht mehr als zehn Kinder angehören, von denen höchstens fünf Kinder das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und</li> <li>2. ein Kind mit Behinderung, bei dem der örtliche Träger einen heilpädagogischen Förderbedarf von mindestens zehn Stunden wöchentlich festgestellt hat, nicht angehört,</li> </ol> <p>dass neben einer pädagogischen Fachkraft eine weitere geeignete Person regelmäßig tätig ist; während der Kernzeit und während der Randzeit genügt die Tätigkeit einer weiteren geeigneten Person jedoch nicht, wenn anstelle der pädagogischen Fachkraft eine pädagogische Assistenzkraft regelmäßig tätig ist. <sup>2</sup>Die weitere Person nach Satz 1 ist insbesondere dann nicht geeignet, wenn sie wegen einer in den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Wird ein Kinderspielkreis im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 KiTaG, der über eine Erlaubnis als Kinderspielkreis nach § 45 SGB VIII verfügt, in eine Kindertagesstätte umgewandelt, so genügt es abweichend von Absatz 1, dass während der ersten drei Jahre nach der Umwandlung eine pädagogische Fachkraft und eine Spielkreishelferin oder ein Spielkreishelfer, die oder der bisher in dem Spielkreis tätig gewesen ist und sich bei der Umwandlung bereit erklärt, sich während des Tätigkeitszeitraums zur pädagogischen Fachkraft zu qualifizieren, in einer Gruppe regelmäßig tätig sind. <sup>2</sup>In altersbedingten Härtefällen kann das Landesjugendamt zulassen, dass neben einer pädagogischen Fachkraft eine Spielkreishelferin oder ein Spielkreishelfer auch dann eingesetzt werden darf, wenn sie oder er sich bei der Umwandlung nicht bereit erklärt, sich zur pädagogischen Kraft zu qualifizieren; im Fall einer solchen Zulassung gilt die zeitliche Beschränkung nach Satz 1 nicht.</p> <p>(5) Der Träger einer Kindertagesstätte soll die nach den Absätzen 1 bis 3 Satz 1 und Absätzen 4 und 7 Satz 2 eingesetzten Kräfte und die nach Absatz 7 Satz 2 eingesetzten weiteren geeigneten Personen so einteilen, dass die Kinder einer Gruppe möglichst stets durch dieselben Kräfte gefördert werden.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Im Fall einer unabweisbaren und unvorhersehbaren Abwesenheit einer Kraft nach Absatz 1, die nicht durch eine andere Kraft nach Absatz 1 vertreten werden kann, kann für höchstens drei Tage, bis zum Ablauf des 31. Juli 2026 für höchstens fünf Tage je Kalendermonat und Gruppe eine andere geeignete Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden, wenn mindestens eine</p>

## Fortsetzung Niedersachsen

2019	2025
	<p>pädagogische Fachkraft oder eine pädagogische Assistenzkraft nach Absatz 1 Satz 5 oder eine pädagogische Assistentkraft, die nach Absatz 1 Satz 10 eingesetzt werden darf, in dieser Gruppe zeitgleich regelmäßig tätig ist.<sup>2</sup>Satz 1 gilt für die Kräfte nach Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass je Krippengruppe höchstens eine andere geeignete Person mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflichten betraut werden darf.<sup>3</sup>Absatz 3 Satz 2 gilt für die andere Person nach den Sätzen 1 und 2 entsprechend.<sup>4</sup>Der Träger der Kindertagesstätte soll sich vor dem erstmaligen Einsatz und danach in regelmäßigen Abständen von der anderen Person nach den Sätzen 1 und 2 ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.<sup>5</sup>Die Betrauung einer anderen geeigneten Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten nach Satz 1 ist nur in einer Kindertagesstätte zulässig, die mindestens zwei Kernzeitgruppen umfasst.<sup>6</sup>Der Träger der Einrichtung hat die Feststellung der Eignung einer Person nach Satz 1 zu dokumentieren.</p> <p>(7) <sup>1</sup>Die Kindertagesstätte kann bis zum Ablauf des 31. Juli 2026 für Gruppen, denen höchstens zwei Kinder angehören, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vor und nach einem durchgängigen Zeitraum der Förderung in der Kern- und Randzeit, in dem der Anspruch nach § 24 Abs. 3 SGB VIII erfüllt wird, einen Zeitraum der ergänzenden Förderung festlegen (Ergänzungszeit).<sup>2</sup>Während der Ergänzungszeit müssen in der Gruppe mindestens eine pädagogische Assistentkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 oder 2 und eine weitere geeignete Person, für die Absatz 3 Satz 2 entsprechend gilt, regelmäßig tätig sein; eine weitere pädagogische Kraft muss zeitgleich in der Kindertagesstätte anwesend sein.<sup>3</sup>Der Träger der Kindertagesstätte hat darauf hinzuwirken, dass die weitere geeignete Person nach Satz 2 eine pädagogische Qualifikation im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden, die vom Fachministerium anerkannt wurde, erwirbt.<sup>4</sup>Der Träger der Kindertagesstätte hat dem Landesjugendamt das beabsichtigte Angebot einer Ergänzungszeit durch die Kindertagesstätte und die in dieser Zeit eingesetzten Kräfte und Personen vor dem erstmaligen Angebot der Ergänzungszeit anzuzeigen.</p>

*Fortsetzung Niedersachsen*

## Regelungsort

2019	2025
<p>Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019</i></p> <p><b>§ 4 Personal der Kindertagesstätten</b> <b>§ 23 Schlussbestimmungen</b></p>	<p>Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470 – VORIS 21130), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118)</p> <p><b>§ 9 Pädagogische Kräfte</b> <b>§ 11 Personelle Mindestausstattung in den Gruppen</b></p>

## Anmerkungen

2019	2025
	<p>Novellierung des KiTaG und der DVO zum 01. August 2021 → kein unmittelbarer Vergleich möglich</p> <p>Pädagogische Assistentenkräfte s. § 9 Absatz 3 NKiTaG</p> <p><b>§ 10 Abs. 3 NKiTaG</b> (3) Kinderpflegerinnen, Kinderpflegern und Kinderkrankenschwestern, die am 1. Januar 1993 als Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter tätig waren und am 31. Juli 2021 in dieser Funktion tätig sind, darf die Leitung einer Kernzeitsgruppe übertragen werden.</p>

## Nordrhein-Westfalen

### Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p><b>§ 1 Fachkräfte (Personalvereinbarung)</b></p> <p>(1) Sozialpädagogische Fachkräfte sind staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher und staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, die an einer Fachschule oder in entsprechenden doppeltqualifizierenden Bildungsgängen der Berufskollegs ausgebildet sind.</p> <p>(2) Sozialpädagogische Fachkräfte sind auch Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen mit dem inhaltlichen Gegenstand</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Kindheitspädagogik und</li> <li>- der sozialen Arbeit</li> </ul> <p>mit staatlicher Anerkennung.</p> <p>(3) Sozialpädagogische Fachkräfte sind darüber hinaus auch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Absolventinnen und Absolventen von Diplom-, Bachelor- und Master-Studiengängen der Erziehungswissenschaften, der Heilpädagogik, der Rehabilitationspädagogik sowie Studiengängen der Fachrichtung Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik sowie Sozialpädagogik, wenn sie über einen Nachweis über eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung oder anderen institutionellen Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von 0 bis 10 Jahren verfügen. <p>Die Praxiserfahrung kann auch nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden. Leitungs- und Gruppenleitungsaufgaben können nur nach dieser Praxiszeit übernommen werden (vgl. hierzu § 18 Absatz 3 Nr. 4 KiBiz).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Personen, die die erste Staatsprüfung bzw. einen Masterabschluss für das Lehramt an Grundschulen erfolgreich absolviert haben und über eine Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von mindestens 160 Stunden sowie über eine insgesamt sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung verfügen. Die Qualifizierungsmaßnahme und die Praxiserfahrung können auch nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden. Die Qualifizierungsmaßnahme sollte innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen werden. Leitungs- und Gruppenleitungsaufgaben können erst nach dieser Praxiszeit übernommen werden (vgl. hierzu § 18 Absatz 3 Nr. 4 KiBiz).</li> </ul> <p>Die Praxiserfahrung und die erforderliche Qualifizierungsmaßnahme werden auf Antrag des Trägers von den Landesjugendämtern festgestellt. Liegen die Voraussetzungen in Summe vor, stellen die Landesjugendämter eine entsprechende Bescheinigung aus.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Personen, die ihre Qualifikation in einem Mitgliedsstaat der EU erworben haben, können im Wege des</li> </ul> </li></ul>	<p><b>§ 28 Personal (KiBiz)</b></p> <p>(1) Als pädagogische Kräfte in den Tageseinrichtungen sollen sozialpädagogische oder weitere Fachkräfte und Ergänzungskräfte im Sinne der Personalverordnung eingesetzt werden. Die pädagogische Arbeit muss vom Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte geprägt sein. Während der Betreuungszeiten sollen den Gruppen regelmäßig zwei pädagogische Kräfte zugeordnet sein. In den Gruppenformen I und II sollen diese in der Regel sozialpädagogische und weitere Fachkräfte, in der Gruppenform III mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft und eine Ergänzungskraft im Sinne der Personalverordnung sein. Im Rahmen der Personalemessung auf der Grundlage der in der Anlage zu § 33 Absatz 1 ausgewiesenen Gesamtstundenzahl hat der Träger sicherzustellen, dass auch in Ausfallzeiten die Besetzung nach den Sätzen 3 und 4 erfüllt werden kann.</p> <p>(2) Die Zahl der Kinder pro Gruppe und der Personaleinsatz haben sich an den Vorgaben der Anlage zu § 33 zu orientieren. Eine Überschreitung der in der Anlage zu § 33 Absatz 1 genannten Zahl der Kinder pro Gruppe soll nicht mehr als zwei Kinder betragen, die zur Betreuung erforderlichen Personalkraftstunden sollen vorgehalten werden. Eine nicht nur vorübergehende Überschreitung ohne Anpassung des Personalschlüssels ist dem Jugendamt und dem Landesjugendamt unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(3) Das Kindpauschalenbudget ermöglicht die in der Anlage je Gruppenform ausgewiesene Leitungszeit im Umfang von § 29 Absatz 2, die Besetzung nach Absatz 1 einschließlich der ausgewiesenen Mindeststundenzahl für sozialpädagogische und weitere Fachkräfte im Sinne der Personalverordnung, in Gruppen, in denen Kinder unter drei Jahren betreut werden, zusätzliche Personalkraftstunden für Ergänzungskräfte im Sinne der Personalverordnung, eine Verfügungszeit von mindestens zehn Prozent der Betreuungszeit pro Gruppe für Aufgaben nach Absatz 4 und die Finanzierung sonstiger Personalkosten. Das Kindpauschalenbudget ist hinsichtlich der vorgesehenen Gesamtpersonalkraftstundenzahl nach Maßgabe von Satz 1 einzusetzen.</p> <p>(4) Die Finanzierung aus dem Kindpauschalenbudget sichert auch Personalkraftstunden für die individuelle Vor- und Nachbereitungszeit, einschließlich Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen, für die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, für die Praxisanleitung und für Kooperationen mit Frühförderung, Kindertagespflege, Schule und in den Sozialraum, für die Teilnahme an Dienstbesprechungen, Fachberatungen und Qualifikationsmaßnahmen.</p> <p>(5) Für die bestmögliche Förderung der Kinder, zur Erweiterung des Handlungsspielraums in den Einrichtungen und der Perspektiven auf das einzelne Kind kann sich das pädagogische Personal in Tageseinrichtungen für Kinder, vor allem in Familienzentren und plusKITAs, aus multiprofessionellen</p>

## Fortsetzung Nordrhein-Westfalen

2019	2025
<p>partiellen Berufszugangs nach § 13 b des Gesetzes zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW – BQFG NRW) als sozialpädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung arbeiten, wenn im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Befähigungsnachweisen für die Berufe Erzieherinnen oder Erzieher durch die zuständige Stelle (jeweilige Bezirksregierung gemäß § 2 der Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht NRW) festgestellt worden ist, dass ihre Qualifikation und Erfahrung der Tätigkeit für den Arbeitsbereich der Kindertageseinrichtung entspricht und sie über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, die nachzuweisen sind, sofern Deutsch nicht die Muttersprache der Antragstellerin oder des Antragstellers ist. Der Nachweis gilt mit der Vorlage des Zeugnisses über die Zentrale Mittelstufenprüfung des Goethe-Instituts oder eines gleichwertigen Nachweises auf der Stufe B 2 des Europäischen Referenzrahmens als erbracht.</p> <p>(4) Weitere Fachkräfte sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die aufgrund ihrer besonderen Qualifikation vor allem für die Betreuung von Kindern mit besonderem pflegerischen Betreuungsbedarf eingesetzt werden .</li> <li>- Personen, die mindestens 95 Creditpoints (CP) im Rahmen eines Hochschulstudiums erworben haben. Diese Creditpoints müssen in mindestens drei der unten stehenden Studieninhalte nachgewiesen werden. Die Studieninhalte des ersten Spiegelstrichs müssen zwingend enthalten sein: <ul style="list-style-type: none"> <li>› Grundlagenwissen soziale Arbeit/Sozialpädagogik und Erziehung/Bildung</li> <li>› Institutionelle Kenntnisse der Kinder- und Jugendhilfe</li> <li>› Entwicklung, Lebenslagen, Lebenssituationen von Kindern</li> <li>› (Entwicklungs-)Psychologie, Soziologie</li> <li>› Professionelles Handeln und pädagogische Interaktion</li> <li>› Reflektion und (Selbst-)Evaluation</li> </ul> </li> </ul> <p>Darüber hinaus ist ein Nachweis über eine insgesamt mindestens einjährige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung zu erbringen, von der mindestens ein halbes Jahr vor Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden muss.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Personen, die innerhalb der Ausbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher den fachtheoretischen Prüfungsteil der Ausbildung vor mehr als vier Jahren erfolgreich abgeschlossen haben , aber im Anschluss daran kein Berufspraktikum mit fachpraktischer Prüfung abgeleistet haben und somit über keine staatliche Anerkennung</li> </ul>	<p>Teams zusammensetzen, bei denen sich die Fähigkeiten und Kenntnisse der Teammitglieder ergänzen. Dies setzt voraus, dass die Standards an die Besetzung der Personalkraftstunden nach den Absätzen 1 bis 3 und der Anlage zu § 33 Absatz 1 eingehalten werden.</p> <p><b>§ 2 Allgemeine Vorschriften zum Personal (PersVO)</b></p> <p>(5) Der Träger soll sicherstellen, dass alle pädagogischen Kräfte in Kindertageseinrichtungen bei Tätigkeitsantritt mindestens über Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (<a href="https://www.goethe.de/z/50/commeuro/deindex.htm">https://www.goethe.de/z/50/commeuro/deindex.htm</a>) verfügen. Spätestens 24 Monate nach Tätigkeitsantritt sollen bei allen pädagogischen Kräften Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorhanden sein. Bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Kindertageseinrichtungen eingesetzte pädagogische Kräfte sind von dieser Regelung nicht betroffen.</p> <p>(6) Soll eine Person aufgrund einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation als pädagogische Kraft im Sinne dieser Verordnung eingesetzt werden, muss sie gegenüber dem Träger nachweisen, dass der ausländische Abschluss einem fachlich entsprechenden deutschen Abschluss gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse kann über eine Einstufung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz als entsprechend beziehungsweise gleichwertig nachgewiesen werden; als Einstufung in diesem Sinne gilt auch ein Eintrag in der Datenbank „anabin“, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Hochschule in anabin mit „H+“ bewertet ist,</li> <li>2. die in anabin angegebene Studiendauer eingehalten wurde und</li> <li>3. der Abschluss in anabin mit der Äquivalenzklasse „entspricht“ oder „gleichwertig“ bewertet ist.</li> </ol> <p>Sofern Personen für einen in § 4 Absatz 1 genannten oder anderen reglementierten Beruf ein formales berufliches Anerkennungsverfahren nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) in der jeweils geltenden Fassung durchlaufen, bleiben die Vorschriften des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW und der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich. § 4 Absatz 4 bleibt unberührt.</p> <p><b>§ 4 Sozialpädagogische Fachkräfte (PersVO)</b></p> <p>(1) Sozialpädagogische Fachkräfte sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,</li> <li>2. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,</li> <li>3. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger,</li> <li>4. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen,</li> </ol>

## Fortsetzung Nordrhein-Westfalen

2019	2025
<p>verfügen. Sie müssen über eine mindestens einjährige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung und über eine Qualifizierungsmaßnahme mindestens im Umfang von 160 Stunden verfügen. Die Praxiserfahrung und die Qualifizierungsmaßnahme können auch nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden.</p> <p>Die Praxiserfahrung, die erforderliche Qualifizierungsmaßnahme und der Umfang der CP in relevanten Studieninhalten werden auf Antrag des Trägers von den Landesjugendämtern festgestellt. Liegen die Voraussetzungen in Summe vor, stellen die Landesjugendämter eine entsprechende Bescheinigung aus. Anderweitige Praxiserfahrungen, die außerhalb von Kindertageseinrichtungen bzw. anderen institutionellen Kindertagesbetreuungen erworben wurden, können von den Landesjugendämtern auf Antrag teilweise angerechnet werden.</p> <p>(5) In begründeten Fällen können die Landesjugendämter Ausnahmen für den Einsatz als Fachkraft zulassen, wenn der Träger dies im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt beantragt. Die Person sollte grundsätzlich über eine pädagogische Ausbildung verfügen. Voraussetzung ist zudem, dass sie einen Nachweis über eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung oder anderen institutionellen Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von 0 bis 10 Jahren erbringt. Weitere Voraussetzung ist, dass die betreffende Kraft an Fortbildungen in einem Umfang von mindestens 160 Stunden teilnimmt, die insbesondere die Anforderungen an die Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie berücksichtigen. Die Fortbildung kann nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht und soll in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit absolviert werden.</p> <p>(6) Die pädagogische Arbeit in einer Kindertageseinrichtung muss geprägt sein vom Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte.</p>	<p>5. staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie      6. staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen.</p> <p>(2) Sozialpädagogische Fachkräfte sind unabhängig von einer etwaigen staatlichen Anerkennung im Sinne von Absatz 1 auch Absolventinnen und Absolventen von Diplom-, Bachelor- und Master-Studiengängen der Fachrichtungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erziehungswissenschaften,</li> <li>2. Heilpädagogik,</li> <li>3. Rehabilitationspädagogik,</li> <li>4. Sonderpädagogik,</li> <li>5. Soziale Arbeit,</li> <li>6. Kindheitspädagogik und</li> <li>7. Sozialpädagogik.</li> </ol> <p>(3) Sozialpädagogische Fachkräfte sind ebenso Personen, die die erste Staatsprüfung beziehungsweise einen Masterabschluss für das Lehramt an deutschen Grundschulen erfolgreich absolviert haben. Weitere Voraussetzung ist eine 160h-Qualifizierung gemäß § 3 Absatz 2.</p> <p>(4) Ebenfalls sind sozialpädagogische Fachkräfte Personen, denen gemäß § 13b des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW ein partieller Zugang zur Berufstätigkeit als Erzieherin oder Erzieher in Kindertageseinrichtungen gewährt wurde. Voraussetzung hierfür ist, dass im Rahmen des beruflichen Anerkennungsverfahrens nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW für die Berufe staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher durch die jeweils zuständige Bezirksregierung festgestellt worden ist, dass die Qualifikation und Erfahrung der Person der Tätigkeit für den Arbeitsbereich der Kindertageseinrichtung entspricht und dass sie über die für eine volle Anerkennung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens verfügt.</p>

**§ 3 Einsatz von Ergänzungskräften im Rahmen von Fachkraftstunden (Personalvereinbarung)**

(1) Die in den Einrichtungen am 15. März 2008 tätigen Ergänzungskräfte, die eine Qualifikation nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 haben, können von den Trägern in den Gruppenformen I und II der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz bis höchstens zur Hälfte der ausgewiesenen Fachkraftstunden eingesetzt werden. Ziel ist, dass sich diese Ergänzungskräfte zur sozialpädagogischen Fachkraft weiterqualifizieren; mindestens müssen sie an einer Fortbildung (160 Stunden) teilgenommen haben, die insbesondere die Anforderungen an die Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie berücksichtigt.

**§ 5 Weitere Fachkräfte (PersVO)<sup>a</sup>**

Weitere Fachkräfte sind Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, die im Rahmen ihrer Ausbildung einen gesonderten Abschluss in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege erworben haben, sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger.

**§ 7 Leitung von Gruppen (PersVO)**

(1) Die Leitung von Gruppen können ausschließlich sozialpädagogische Fachkräfte nach § 4 übernehmen. Voraussetzung ist, dass diese über Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens verfügen.

<sup>a</sup> Berufsgruppen die wohl zwischen pädagogischen Fachkräften und Ergänzungskräften angesiedelt sind. Sie werden nicht als Ergänzungskräfte aufgeführt, können aber auch keine Gruppenleitung übernehmen und befinden sich dadurch in einer Zwischenstellung, die für die praktische Umsetzbarkeit der Personalorganisation Fragen aufwirft.

## Fortsetzung Nordrhein-Westfalen

2019	2025
<p>(2) Ergänzungskräften ist seitens der Träger grundsätzlich die Möglichkeit einer weiteren Qualifizierung in der pädagogischen Arbeit zu geben.</p> <p>(3) Führt der Einsatz von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern und anderen Ergänzungskräften auf Fachkraftstunden im Sinne der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz zur Einsparung von Personalkosten, so sind die Einsparungen zu einer Aufstockung der Gesamtstundenzahl des Personals in der Einrichtung einzusetzen.</p> <p><b>§ 4 Einsatz von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten und von Personen, die eine praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher absolvieren (Personalvereinbarung)</b></p> <p>(1) Der Träger kann Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten und Personen, die eine praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher absolvieren, zusätzlich zu den Fachkräften und Ergänzungskräften in jeder Einrichtung, ggf. gruppenübergreifend, einsetzen.</p> <p>(2) In den Gruppenformen I und II der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz können die Träger Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten mit einem Drittel ihrer Arbeitszeit höchstens bis zur Hälfte der ausgewiesenen Fachkraftstunden einsetzen, soweit für diesen Fachkraftstundenanteil nicht bereits ein Einsatz von Ergänzungskräften gemäß § 3 erfolgt. In der Gruppenform III der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz können sie anstelle der Ergänzungskraft eingesetzt werden, soweit sie im Rahmen ihrer Ausbildung in der Einrichtung tatsächlich präsent sind.</p> <p>(3) Die Träger können Personen, die eine praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher absolvieren, wie folgt auf Fachkraftstunden einsetzen: Im 2. Ausbildungsjahr mit einem Drittel ihrer Arbeitszeit, Im 3. Ausbildungsjahr mit der Hälfte ihrer Arbeitszeit, jeweils höchstens bis zur Hälfte der ausgewiesenen Fachkraftstunden, soweit für diesen Fachkraftstundenanteil nicht bereits ein Einsatz von Ergänzungskräften gemäß § 3 erfolgt. In der Gruppenform III der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz können sie anstelle der Ergänzungskraft eingesetzt werden, soweit sie im Rahmen ihrer Ausbildung in der Einrichtung tatsächlich präsent sind.</p>	<p>(2) Sozialpädagogische Fachkräfte nach § 4 Absatz 2 können Gruppenleitungsaufgaben erst übernehmen, wenn sie über eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung oder anderen institutionellen Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von null bis zehn Jahren verfügen.</p> <p>(3) Sozialpädagogische Fachkräfte nach § 4 Absatz 3 können Gruppenleitungsaufgaben erst übernehmen, wenn sie über eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung oder anderen institutionellen Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von null bis zehn Jahren verfügen und außerdem die geforderte 160h-Qualifizierung gemäß § 3 Absatz 2 erfolgreich absolviert haben. § 3 Absatz 4 findet insoweit keine Anwendung.</p> <p><b>§ 9 Ausnahmeregelung (PersVO)</b></p> <p>(1) In begründeten Fällen können die Landesjugendämter Ausnahmen für den Einsatz als weitere Fachkraft zulassen, wenn der Träger dies im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt beantragt. Die Person soll grundsätzlich über eine pädagogische Ausbildung verfügen, die mindestens dem Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (<a href="https://www.kmk.org/themen/internationales/eqr-dqr.html">https://www.kmk.org/themen/internationales/eqr-dqr.html</a>) (DQR 6) entspricht. Weitere Voraussetzung ist eine 160h-Qualifizierung gemäß § 3 Absatz 2. Personen mit einer Ausnahmezulassung nach § 8 der Personalverordnung in der bis einschließlich 5. Dezember 2024 geltenden Fassung können nach dessen Maßgabe weiter bei demselben oder einem anderen Träger als weitere Fachkraft eingesetzt werden.</p> <p><b>§ 10 Erweiterung des Personaleinsatzes (PersVO)</b></p> <p>(1) Mit Blick auf den akuten und anhaltenden Personalmangel im Feld der Kindertagesbetreuung können nach Maßgabe der §§ 11 bis 14 bis einschließlich 31. Dezember 2030 weitere Personen als pädagogisches Personal auf Fachkraftbeziehungsweise Ergänzungskraftstunden wie Personal im Sinne der §§ 5 und 6 eingesetzt werden.</p> <p>(2) Personen, die am 31. Dezember 2030 bei einem Träger angestellt sind und im Rahmen dieses Beschäftigungsverhältnisses nach den §§ 11, 12 oder 14 in der am 31. Dezember 2030 geltenden Fassung eingesetzt wurden, können nach dessen Maßgabe weiterhin und dauerhaft auf Fach- beziehungsweise Ergänzungskraftstunden angerechnet werden.</p> <p><b>§ 11 Erweiterter Personaleinsatz auf Fachkraftstunden (PersVO)</b></p> <p>(1) Personen, die innerhalb der Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher den fachtheoretischen Prüfungsteil der Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, aber im Anschluss daran kein Berufspraktikum mit fachpraktischer Prüfung abgeleistet haben und somit über keine staat-</p>

## Fortsetzung Nordrhein-Westfalen

2019	2025
	<p>liche Anerkennung verfügen, können auf Fachkraftstunden eingesetzt werden, wenn die fachtheoretische Prüfung bei Beginn des Einsatzes bereits mehr als vier Jahre zurückliegt. Voraussetzung ist eine 160h-Qualifizierung gemäß § 3 Absatz 2. Die Einsatzmöglichkeit nach diesem Absatz besteht nicht für Personen, welche das Berufspraktikum mit fachpraktischer Prüfung endgültig nicht bestanden haben.</p> <p>(2) Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung beziehungsweise einem abgeschlossenen Studium in den Fächern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Logopädie,</li> <li>2. Motopädie,</li> <li>3. Physiotherapie,</li> <li>4. Ergotherapie,</li> <li>5. Theaterpädagogik,</li> <li>6. Kultурpädagogik,</li> <li>7. Musikpädagogik,</li> <li>8. Religionspädagogik,</li> <li>9. Sportpädagogik,</li> <li>10. Kunstpädagogik,</li> <li>11. Medienpädagogik,</li> <li>12. Psychologie oder</li> <li>13. Bildungswissenschaft</li> </ul> <p>können auf Fachkraftstunden eingesetzt werden. Voraussetzung ist eine 160h-Qualifizierung gemäß § 3 Absatz 2.</p> <p>(3) In den Gruppenformen I und II des Kinderbildungsgesetzes können die in § 6 genannten Ergänzungskräfte sowie Personen mit einer Ausnahmezulassung nach § 9 Absatz 2 auf Fachkraftstunden eingesetzt werden, sofern sie eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in einer Kindertageseinrichtung vorweisen können. Weitere Voraussetzung ist eine 160h-Fortbildung gemäß § 3 Absatz 3.</p> <p>(4) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bei einem Träger angestellt sind und im Rahmen dieses Beschäftigungsverhältnisses nach § 10 Absatz 2 der Personalverordnung in der bis einschließlich 5. Dezember 2024 geltenden Fassung auf Fachkraftstunden eingesetzt wurden, können nach dessen Maßgabe weiter bei demselben oder einem anderen Träger auf Fachkraftstunden eingesetzt werden.</p> <p><b>§ 13 Einsatz von Auszubildenden, Berufspraktikanten, Studierenden, Personen in Vorbereitung auf eine Externenprüfung und Personen in beruflichen Anerkennungsverfahren (PersVO)</b></p> <p>(1) Personen in praxisintegrierter Ausbildung für die Berufe staatlich anerkannte Erzieherin beziehungsweise staatlich anerkannter Erzieher und staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin beziehungsweise staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. auf Ergänzungskraftstunden,</li> <li>2. im zweiten Ausbildungsjahr mit der Hälfte ihrer Präsenzzeit in der Einrichtung auf Fachkraftstunden und</li> </ul>

## Fortsetzung Nordrhein-Westfalen

2019	2025
	<p>3. im dritten Ausbildungsjahr mit zwei Dritteln ihrer Präsenzzeit in der Einrichtung auf Fachkraftstunden eingesetzt werden.</p> <p>(2) Personen im Berufspraktikum für die Berufe staatlich anerkannte Erzieherin beziehungsweise staatlich anerkannter Erzieher und staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin beziehungsweise staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger können auf Ergänzungskraftstunden sowie mit der Hälfte ihrer Präsenzzeit in der Einrichtung auf Fachkraftstunden eingesetzt werden.</p> <p>(4) Studierende der in § 4 Absatz 2 genannten Studiengänge können</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ab 60 Creditpoints und einem Praxisanteil von 200 Stunden in einer Kindertageseinrichtung auf Ergänzungskraftstunden und</li> <li>2. ab 90 Creditpoints und einem Praxisanteil von 400 Stunden in einer Kindertageseinrichtung auf Fachkraftstunden</li> </ol> <p>eingesetzt werden. Die Creditpoints nach Satz 1 müssen in mindestens drei der folgenden Studieninhalte nachgewiesen werden, wobei die Studieninhalte von Nummer 1 zwingend enthalten sein müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundlagenwissen soziale Arbeit/Sozialpädagogik und Erziehung/Bildung,</li> <li>2. Institutionelle Kenntnisse der Kinder- und Jugendhilfe,</li> <li>3. Entwicklung, Lebenslagen, Lebenssituationen von Kindern,</li> <li>4. (Entwicklungs-)Psychologie, Soziologie,</li> <li>5. Professionelles Handeln und pädagogische Interaktion,</li> <li>6. Reflektion und (Selbst-)Evaluation.</li> </ol> <p>Ein Einsatz ist jeweils auf maximal zwei Jahre befristet.</p> <p>(7) Höherwertige Einsatzmöglichkeiten nach anderen Vorschriften dieser Verordnung bleiben unberührt.</p>

## Regelungsort

2019	2025
<p>Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 26. Mai 2008 in der Fassung vom 1. Dezember 2018, in Kraft getreten am 1. Dezember 2018</p> <p><b>§ 1 Fachkräfte</b></p> <p><b>§ 3 Einsatz von Ergänzungskräften im Rahmen von Fachkraftstunden</b></p>	<p>Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509)</p> <p><b>§ 28 Personal</b></p> <p>Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung – PersVO) vom</p>

## Fortsetzung Nordrhein-Westfalen

2019	2025
<p><b>§ 4 Einsatz von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten und von Personen, die eine praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher absolvieren</b></p>	<p>27. November 2024 (GV. NRW. S. 910), in Kraft getreten am 6. Dezember 2024, § 8a tritt am 1. Januar 2031 in Kraft</p> <p><b>§ 2 Allgemeine Vorschriften zum Personal</b></p> <p><b>§ 4 Sozialpädagogische Fachkräfte</b></p> <p><b>§ 5 Weitere Fachkräfte</b></p> <p><b>§ 7 Leitung von Gruppen</b></p> <p><b>§ 9 Ausnahmeregelung</b></p> <p><b>§ 10 Erweiterung des Personaleinsatzes</b></p> <p><b>§ 11 Erweiterter Personaleinsatz auf Fachkraftstunden</b></p> <p><b>§ 13 Einsatz von Auszubildenden, Berufspraktikanten, Studierenden, Personen in Vorbereitung auf eine Externenprüfung und Personen in beruflichen Anerkennungsverfahren</b></p>

## Anmerkungen

2019	2025
<p>Ergänzungskräfte s. § 2 Personalvereinbarung</p> <p>Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung</p> <p>Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren</p> <p>Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter</p>	<p>Neues Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) zum 01. August 2020 (Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 3. Dezember 2019 [GV. NRW. S. 894]).</p> <p>Neue Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung) vom 4. August 2020 (GV. NRW. S. 726)</p> <p>→ unmittelbarer Vergleich kaum möglich</p> <p>Ergänzungskräfte s. §§ 6 und 12 PersVO</p> <p>Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung</p> <p>Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren</p> <p>Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter</p>

## Rheinland-Pfalz

### Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p><b>2. Leitung von Einrichtungen (Fachkräftevereinbarung)</b>  Zur Leitung einer Einrichtung erfüllen bei persönlicher Eignung folgende Fachkräfte die Voraussetzungen:</p> <p>2.1 Erzieherinnen und Erzieher, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Heilerzieherinnen und Heilerzieher (Fachschule) mit staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung<sup>1</sup>,</p> <p>2.2 Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Sozialmanagement, Kindheitspädagogik, Heilpädagogik und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien mit staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung.,</p> <p>2.3 Absolventinnen und Absolventen einschlägiger psychologischer Studiengänge an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse mit mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung.</p> <p><b>3. Gruppenleitung (Fachkräftevereinbarung)</b>  Zur Leitung einer Gruppe erfüllen bei persönlicher Eignung folgende Fachkräfte die Voraussetzungen:</p> <p>3.1 Die in Nummer 2 genannten Fachkräfte sowie Fachkräfte derselben Fachqualifikation ohne Berufserfahrung<sup>2</sup>,</p> <p>3.2 Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Sozialmanagement, Kindheitspädagogik, Religionspädagogik sowie Heilpädagogik und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien ohne staatliche Anerkennung mit einschlägiger Berufserfahrung.</p> <p>3.3 Absolventinnen und Absolventen psychologischer Studiengänge an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse mit einschlägiger Berufserfahrung.</p> <p><b>4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gruppe (Fachkräftevereinbarung)</b>  Für die Mitarbeit in der Gruppe erfüllen bei persönlicher Eignung folgende Fachkräfte die Voraussetzungen:</p> <p>4.1 Die in Nummer 3 genannten Fachkräfte sowie Fachkräfte derselben Fachqualifikation ohne einschlägige Berufserfahrung,</p> <p>4.2 Sozialassistentinnen und Sozialassistenten, Erziehungshelferinnen und Erziehungshelfer mit staatlicher Prüfung, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung, Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer nach Abschluss der Ausbildung,</p> <p>4.3 Erzieherinnen und Erzieher nach Abschluss der schulischen Prüfung.</p>	<p><b>3 Leitung von Einrichtungen (Fachkräftevereinbarung)</b>  Zur Leitung einer Einrichtung erfüllen bei persönlicher Eignung sowie der Absolvierung einer leitungsspezifischen Qualifizierungsmaßnahme<sup>5</sup> folgende Fachkräfte die Voraussetzungen:</p> <p>3.1 Erzieherinnen und Erzieher, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Heilerzieherinnen und Heilerzieher (Fachschule) mit staatlicher Anerkennung, Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger mit einer dreijährigen Fachschulausbildung mit staatlicher Anerkennung, Waldorferzieherinnen und Waldorferzieher mit staatlicher Anerkennung und alle Benannten mit mindestens einjähriger<sup>6</sup> einschlägiger Berufserfahrung<sup>7</sup>,</p> <p>3.2 Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik, Sozialmanagement und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien und mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung,</p> <p>3.3 Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Religionspädagogik, Heilpädagogik, Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien und mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung<sup>8</sup>,</p> <p>3.4 Absolventinnen und Absolventen pädagogischer Studiengänge an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse<sup>9</sup> mit mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung,</p> <p>3.5 Absolventinnen und Absolventen einschlägiger psychologischer Studiengänge an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse mit mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung,</p> <p>3.6 Lehrkräfte aller Schularten mit Bachelor- und Masterabschluss<sup>10</sup> bzw. erfolgreicher Absolvierung des ersten Staatsexamens und mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung,</p> <p>3.7 in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Betriebserlaubnisbehörde Personen mit fachfremden Berufsqualifikationen mit langjähriger Leistungstätigkeit und umfassenden Erfahrungen in arbeitsfeldrelevanten Berufsfeldern sowie der pädagogischen Basisqualifizierung.</p> <p>Zur Ausführung der Leistungstätigkeit ist grundsätzlich eine leitungsspezifische Qualifizierungsmaßnahme notwendig<sup>11</sup>, die im Laufe des ersten Jahres der Leistungstätigkeit begonnen und innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Qualifizierung abgeschlossen sein sollte. Im Rahmen der</p>

## Fortsetzung Rheinland-Pfalz

2019	2025
<p><b>5. Anerkennung im Ausland erworbener Fach- und Berufsqualifikationen</b> (Fachkräftevereinbarung)</p> <p>Fachkräfte mit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbener einschlägiger Fachqualifikation und Anerkennung ihres Ausbildungsabschlusses können im Sinne der in Nummern 2 bis 4 genannten Aufgabenfelder tätig werden, soweit auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.<sup>3</sup></p> <p><b>6. Sonstige Bestimmungen</b> (Fachkräftevereinbarung)</p> <p>6.1 Unter Berücksichtigung der besonderen Situation von Kindern mit Behinderungen in Einrichtungen der Tagesbetreuung erfüllen bei persönlicher Eignung auch Fachkräfte mit einschlägiger therapeutischer oder heilpädagogischer Ausbildung und einjähriger einschlägiger Berufserfahrung die fachlichen Voraussetzungen nach Nummer 2. Fachkräfte mit einschlägiger therapeutischer oder heilpädagogischer Ausbildung und einschlägiger Berufserfahrung erfüllen die Voraussetzungen nach den Nummern 3 und 4.</p> <p>6.2 Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen können, befristet bis zum Erreichen des Ausbildungsabschlusses, für die Mitarbeit in einer Gruppe zugelassen werden.</p> <p>6.3 Mit Zustimmung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt – als zuständige Fachbehörde kann folgende Vereinbarung getroffen werden:</p> <p>6.3.1 Personen mit fachfremder abgeschlossener Ausbildung – bei gleichzeitiger Auflage, eine sozial-pädagogische Ausbildung aufzunehmen – befristet bis zum Erreichen des Ausbildungsabschlusses für die Mitarbeit in einer Gruppe zuzulassen.</p> <p>6.4 Darüber hinaus kann die Fachbehörde ferner</p> <p>6.4.1 in begründeten Ausnahmefällen entscheiden, dass die in den einzelnen Abschnitten der Vereinbarung geforderten Berufserfahrungen verkürzt werden können,</p> <p>6.4.2 im Einvernehmen mit der Fachschule für Sozialwesen Erzieherinnen und Erzieher im Berufspraktikum ausnahmsweise und zeitlich befristet für die Leitung einer Gruppe zulassen,</p> <p>6.4.3 bei Absolventinnen und Absolventen der Fachschulen (Bildungsgang für Erzieherinnen und Erzieher) und bei Absolventinnen und Absolventen der Externenprüfung oder der Teilzeitausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher die vor der Abschlussprüfung liegenden praktischen Tätigkeiten in entsprechenden Einrichtungen als Zeiten einschlägiger Berufserfahrung anerkennen,</p>	<p>Trägerautonomie entscheidet der Träger über die Auswahl des Qualifizierungsangebotes.</p> <p>Für alle Leitungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des KiTaG diese Funktion bereits innehaben und eine leitungsspezifische Qualifizierung oder Fortbildungen von äquivalenten Inhalten<sup>12</sup> noch nicht absolviert haben, ist diese innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des KiTaG nachzuweisen. Leitungen, die fünf Jahre vor dem Eintritt in das gesetzliche Rentenalter stehen, sind hier ausgenommen. Die Ermöglichung der Teilnahme an Supervision für Einrichtungsleitungen ist zu empfehlen.</p> <p><b>4 Pädagogische Fachkräfte</b> (Fachkräftevereinbarung)</p> <p>Zur Arbeit in einer Tageseinrichtung für Kinder als pädagogische Fachkraft erfüllen bei persönlicher Eignung folgende Fachkräfte die Voraussetzungen:</p> <p>4.1 Die in Nummer 3 genannten Fachkräfte ohne einschlägige Berufserfahrung außer 3.7,</p> <p>4.2 Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner mit Vertiefungseinsatz Pflege in der Pädiatrie und mindestens zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung,</p> <p>4.3 Absolventinnen und Absolventen der Berufsfachschulen oder Fachschulen Religionspädagogik, Heilpädagogik, Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie und vergleichbare Abschlüsse und mindestens zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung.</p> <p><b>7 Profilergänzende Fachkräfte</b> (Fachkräftevereinbarung)</p> <p>In einem multiprofessionell orientierten Team erhalten die Kinder neben den Anregungen von pädagogischen Fachkräften auch Anregungen von profilergänzenden Fachkräften, die vielfältige bildungs- und lebensbiographische Hintergründe einbringen und den Kindern somit weitere Erfahrungs- und Bildungsmöglichkeiten eröffnen. Der Bezug zur kindlichen Lebenswelt wird damit verstärkt und informelles Lernen gefördert.</p> <p>Die profilergänzende Fachkraft ist damit als Ergänzung zur Umsetzung des Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrags zu sehen und bringt individuell profilergänzendes Fachwissen ein.</p> <p>7.1 Der Einsatz sowie der Umfang von profilergänzenden Fachkräften müssen in der Konzeption dargestellt und beschrieben sein. Die Einbindung im Sinne eines multiprofessionellen Teams ist zu gewährleisten.</p> <p>7.2 Der Träger der Tageseinrichtung muss die zur Konzeption der Einrichtung passende berufliche Qualifikation und Kompetenz der profilergänzenden Fachkraft dokumentieren.</p>

## Fortsetzung Rheinland-Pfalz

2019	2025
<p>6.4.4 Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger mit einschlägiger Berufserfahrung im sozialpädagogischen Bereich nach Ziffer 3 und 4 zulassen,</p> <p>6.4.5 Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger ohne staatliche Anerkennung mit einschlägiger Berufserfahrung im sozialpädagogischen Bereich nach Ziffer 3 und 4 zulassen,</p> <p>6.4.6 Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer sowie Lehrkräfte weiterer Schularten mit abgeschlossenem Lehramtsstudium und mindestens einschlägiger einjähriger Berufserfahrung sowie einschlägigen Fortbildungen nach Ziffer 2, 3 und 4 zulassen,</p> <p>6.4.7 in begründeten Ausnahmefällen auch anderen als den in Nummer 3 und 4 genannten Fachkräften die Eignung anerkennen, wenn ihre Ausbildung und bisherige Berufserfahrung arbeitsfeldrelevante Inhalte aufweist.</p> <p>6.5 Für pädagogische Funktionen, die von der Vereinbarung nicht erfasst werden, sollen Fachbehörde und Träger im Einzelfall entsprechende Vereinbarungen treffen.</p> <p>6.6 Beschäftigte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in einer der genannten Einrichtungen eine Funktion innehaben, können auch ohne Erfüllung der in dieser Vereinbarung bestimmten Voraussetzungen ihre bisherige Tätigkeit beibehalten. Erziehungshelferinnen und Erziehungshelfer, die bisher die Befähigung zur Gruppenleitung hatten, verlieren diese bei Wechsel des Anstellungsträgers nicht.</p> <p>6.7 Einrichtungsträgern, die nicht einem Dachverband der Vereinbarungspartner angehören, wird im Sinne einer einheitlichen Handhabung der Eignungsvoraussetzungen für die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII empfohlen, sich den bestehenden Vereinbarungen anzuschließen.</p> <p><b>7. Schlussbestimmungen (Fachkräftevereinbarung)</b> Ergänzend zu dieser Vereinbarung können</p> <p>7.1 die Vereinbarungspartner gemeinsam feststellen, welche weiteren Ausbildungen den hier genannten Ausbildungen vergleichbar sind.</p>	<p>7.3 Neben der beruflichen Kompetenz ist weiter die persönliche Kompetenz der profiliergänzenden Fachkraft entscheidend, die durch den Träger im Einvernehmen mit der Leitung festgestellt wird.</p> <p>7.4 Je nach Ausbildungsniveau und konzeptionell verankerten Einsatzmöglichkeiten können profiliergänzende Fachkräfte analog zu den Nummern 4 und 5 dieser Vereinbarung eingesetzt werden.</p> <p>7.5 Parallel zur Aufnahme der Tätigkeit muss die profiliergänzende Fachkraft eine pädagogische Basisqualifizierung absolvieren. Die pädagogische Basisqualifizierung soll im ersten Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen und innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Qualifizierung abgeschlossen werden.</p> <p>7.6 Französische Fachkräfte<sup>16</sup> sollen Französisch als Muttersprache oder in Ausnahmefällen auf C1-Niveau beherrschen sowie gute Deutschkenntnisse und arbeitsfeldrelevante Berufserfahrungen vorweisen. Eine dem Herkunftsland äquivalente Mindestqualifikation nach Nummer 3–5 wird empfohlen. Alternativ soll die pädagogische Basisqualifizierung im ersten Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen werden.</p> <p><b>9 Anerkennung im Ausland erworbener Fach- und Berufsqualifikationen (Fachkräftevereinbarung)</b> Fachkräfte mit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbener einschlägiger Fachqualifikation und Anerkennung ihres Ausbildungsabschlusses können im Sinne der in Nummern 3 bis 7 genannten Aufgabenfelder tätig werden, soweit auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>Die zuständige Stelle für das Anerkennungsverfahren ist unter <a href="http://www.anerkennungindeutschland.de">www.anerkennungindeutschland.de</a> zu finden. Bei den in der Fachkräftevereinbarung genannten Bachelor- oder Masterabschlüssen ist eine Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der KMK erforderlich (siehe auch unter <a href="https://zab.kmk.org/de/zeugnisbewertung">https://zab.kmk.org/de/zeugnisbewertung</a>).</p> <p>Die Einstufung eines ausländischen Studienabschlusses als ein Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss im Sinne der in der Fachkräftevereinbarung genannten Studienabschlüsse kann auch durch einen entsprechenden Eintrag in der Datenbank anabin* nachgewiesen werden<sup>17</sup>. Aus einem anabin-Eintrag kann geschlossen werden, dass der ausländische Abschluss einem deutschen Abschluss der genannten Fachrichtung entspricht, wenn alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) Die Hochschule ist in anabin aufgeführt und mit „H+“ bewertet.</p>

\* ([https://anabin.kmk.org/no\\_cache/filter/hochschulabschluess.html](https://anabin.kmk.org/no_cache/filter/hochschulabschluess.html))

## Fortsetzung Rheinland-Pfalz

2019	2025
	<p>b) Die in anabin angegebene Studiendauer wurde eingehalten.</p> <p>c) Der Abschluss muss mit der Äquivalenzklasse „entspricht“ oder „gleichwertig“ bewertet sein.</p> <p>Zusätzlich zur Zeugnisbewertung oder der Prüfung eines entsprechenden anabin-Eintrags muss eine pädagogische Basisqualifizierung absolviert werden.</p> <p>Für die Übernahme der Funktion als pädagogische Fachkraft nach 4, als pädagogische Fachkraft in Assistenz nach 5 oder als profiliergänzende Fachkraft nach 7 der Fachkräftevereinbarung muss sich der Träger der Kindertageseinrichtung davon überzeugen, dass ausreichende deutsche Sprachkenntnisse vorhanden sind, die für die Wahrnehmung der genannten Funktionen erforderlich sind, und analog dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)“ der Erwerb auf der Niveaustufe B 2 angestrebt wird. Für die Einstellung als Leitung nach 3 der Fachkräftevereinbarung muss sich der Träger der Kindertageseinrichtung davon überzeugen, dass gute deutsche Sprachkenntnisse vorhanden sind, die für die Wahrnehmung der Funktion der Leitung erforderlich sind, und analog dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)“ der Erwerb auf der Niveaustufe C 1 angestrebt wird.</p> <p>Ist eine Anerkennung als staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher beantragt und lediglich eine Teilanerkennung ausgesprochen worden, ist eine Einstellung als pädagogische Fachkraft möglich.</p> <p><b>11 Sonstige Bestimmungen (Fachkräftevereinbarung)</b></p> <p>11.1 Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt – als zuständige Fachbehörde – kann für den Einsatz in der jeweiligen Einrichtung:</p> <p>11.1.1 in begründeten Ausnahmefällen genehmigen, dass die in den einzelnen Abschnitten der Vereinbarung geforderten Berufserfahrungen verkürzt werden können,</p> <p>11.1.2 im Einvernehmen mit der Fachschule für Sozialwesen den Einsatz von Erzieherinnen und Erziehern im Berufspraktikum ausnahmsweise und längstens drei Monate vor Ende des Berufspraktikums als pädagogische Fachkraft in einer bestimmten Tageseinrichtung genehmigen,</p> <p>11.1.3 bei Absolventinnen und Absolventen der Fachschulen (Bildungsgang für Erzieherinnen und Erzieher) und bei Absolventinnen und Absolventen der Nichtschülerinnen-/Nichtschülerprüfung oder der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten</p>

## Fortsetzung Rheinland-Pfalz

2019	2025
	<p>Erzieher die vor der Abschlussprüfung liegenden praktischen Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung in entsprechenden Einrichtungen als Zeiten einschlägiger Berufserfahrung anerkennen,</p> <p>11.1.4 Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner nach Nummer 4 und 5 zulassen,</p> <p>11.1.5 in begründeten Ausnahmefällen auch anderen als den in Nummer 4 und 5 genannten Fachkräften den Einsatz als Fachkraft in einer bestimmten Tageseinrichtung genehmigen, wenn ihre Ausbildung und/oder bisherige Berufserfahrung arbeitsfeldrelevante Inhalte aufweist. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass zur Überbrückung eines akuten Fachkräftemangels für einen befristeten Zeitraum in einer bestimmten Einrichtung eine persönlich geeignete Person eingesetzt werden soll.</p> <p>11.2 Beschäftigte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in einer Tageseinrichtung für Kinder eine Funktion innehaben, können auch ohne Erfüllung der in dieser Vereinbarung bestimmten Voraussetzungen ihre bisherige Tätigkeit in dieser Tageseinrichtung für Kinder beibehalten, soweit diese Vereinbarung keine spezielle Regelung enthält.</p> <p><b>12 Schlussbestimmungen</b></p> <p>12.1 Ergänzend zu dieser Vereinbarung können die Vereinbarungspartner gemeinsam feststellen, welche weiteren Ausbildungen mit den hier genannten Ausbildungen vergleichbar sind.</p> <p><sup>5</sup> Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trifft mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden eine Rahmenvereinbarung über die Mindestanforderungen der Gestaltung von Leitungsqualifizierungen als Grundlage für eine trägerspezifische Ausgestaltung.</p> <p><sup>6</sup> Bei allen in der Fachkräftevereinbarung genannten Berufserfahrungen wird immer von einem Stellenanteil von mindestens 50 Prozent ausgegangen.</p> <p><sup>7</sup> Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogenen Tätigkeit, die nur anerkannt werden kann, wenn sie in einem rechtlich zulässigen Rahmen erlangt wurde. D. h., diese muss in einem Einsatzbereich von Erzieherinnen und Erziehern erworben werden. Soweit Genehmigungen von Behörden oder Schulen erforderlich sind, müssen diese bei Aufnahme der Tätigkeit vorliegen. Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung</p>

## Fortsetzung Rheinland-Pfalz

2019	2025
	<p>bis zum erworbenen Abschluss zählen nicht als einschlägige Berufserfahrung, z. B. das Anerkennungsjahr.</p> <p><sup>8</sup> Inhalte und Umfang sind in der Rahmenvereinbarung zur Gestaltung von pädagogischen Basisqualifizierungen festgelegt. Die pädagogische Basisqualifizierung soll im ersten Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen und innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Qualifizierung abgeschlossen werden. Personen mit einem Abschluss als Sozialassistent oder einem Abschluss als Kinderpflegerin/Kinderpfleger, die im Anschluss ein in Nummer 3 genanntes Studium absolviert haben, müssen aufgrund ihrer Vorqualifikation keine pädagogische Basisqualifizierung nachweisen.</p> <p><sup>9</sup> Hierzu gehören auch Studiengänge der Erziehungs- sowie der Bildungswissenschaften.</p> <p><sup>10</sup> Hierzu gehören auch Lehrkräfte mit nur einem Fach, die ihren Abschluss im Ausland erworben haben.</p> <p><sup>11</sup> Davon ausgenommen sind Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen, die bereits eine leitungsspezifische Ausrichtung in ihrem Modulhandbuch verankert haben.</p> <p><sup>12</sup> Inhalte und Umfang sind in der Rahmenvereinbarung zur Gestaltung von Leitungsqualifizierungen festgelegt.</p> <p><sup>17</sup> Ergebnisse der von der ZAB begutachteten Einzelfälle werden in der Datenbank anabin der Kultusministerkonferenz (KMK) eingepflegt. In anabin kann man kostenlos nachsehen, wie die Hochschule und der Hochschulabschluss in Deutschland bewertet werden.</p>

## Regelungsort

2019	2025
<p>Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Kindertagesstätten nach §§ 22, 22a SGB VIII i. V. m. § 45 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3 Ziff. 2 SGB VIII sowie dem Kindertagesstättengesetz i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes in Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung (Fachkräftevereinbarung für Kindertagesstätten) vom 1. August 2013</p> <p><b>2. Leitung von Einrichtungen</b></p> <p><b>3. Gruppenleitung</b></p> <p><b>4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gruppe</b></p> <p><b>5. Anerkennung im Ausland erworbener Fach- und Berufsqualifikationen</b></p> <p><b>6. Sonstige Bestimmungen</b></p> <p><b>7. Schlussbestimmungen</b></p>	<p>Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen für Kinder nach §§ 22, 22a SGB VIII i. V. m. § 45 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3 Ziff. 2 SGB VIII sowie dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) in Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung (Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz), in Kraft getreten am 07. Februar 2024</p> <p><b>3 Leitung von Einrichtungen</b></p> <p><b>4 Pädagogische Fachkräfte</b></p> <p><b>7 Profilergänzende Fachkräfte</b></p> <p><b>9 Anerkennung im Ausland erworbener Fach- und Berufsqualifikationen</b></p> <p><b>11 Sonstige Bestimmungen</b></p> <p><b>12 Schlussbestimmungen</b></p>

*Fortsetzung Rheinland-Pfalz*

## Anmerkungen

2019	2025
	<p>Pädagogische Fachkräfte in Assistenz siehe Nr. 5 der Fachkräftevereinbarung</p> <p><b>6 Funktionsstellen</b> (Fachkräftevereinbarung) → Fachkräfte, die eine Funktionsstelle innehaben, müssen mindestens eine Qualifikation nach Nummer 4 dieser Vereinbarung nachweisen.</p> <p><b>7 Profilergänzende Fachkräfte</b> (Fachkräftevereinbarung) → Anregungen von profilergänzenden Fachkräften, die vielfältige bildungs- und lebensbiographische Hintergründe einbringen → Je nach Ausbildungsniveau und konzeptionell verankerten Einsatzmöglichkeiten können profilergänzende Fachkräfte analog zu den Nummern 4 und 5 dieser Vereinbarung eingesetzt werden. → Parallel zur Aufnahme der Tätigkeit muss die profilergänzende Fachkraft eine pädagogische Basisqualifizierung absolvieren. Die pädagogische Basisqualifizierung soll im ersten Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen und innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Qualifizierung abgeschlossen werden.</p> <p>Basisqualifizierung (Mindestumfang von 20 Tagen/160 Unterrichtseinheiten) siehe Rahmenvereinbarung zur Gestaltung von pädagogischen Basisqualifizierungen im Sinne der Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz, in Kraft getreten am 01. Juli 2021</p>

## Saarland

### Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p><b>§ 3 Aufgaben und Personal (SKBBG)</b></p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Förderung, Bildung und Pflege der Kinder in Kindertageseinrichtungen sind durch eine ausreichende Anzahl geeigneter Fachkräfte zu gewährleisten, wobei die Leitung einer Gruppe in der Regel einem Sozialpädagogen beziehungsweise einer Sozialpädagogin oder einem Erzieher beziehungsweise einer Erzieherin übertragen ist. <sup>2</sup>Der Anteil der eingesetzten Kinderpfleger beziehungsweise Kinderpflegerinnen oder der Kinderkrankenpfleger beziehungsweise Kinderkrankenschwestern darf im Verhältnis zu den ansonsten eingesetzten Fachkräften ein Drittel nicht übersteigen.</p> <p><b>§ 2 Allgemeines (Ausführungs-VO SKBBG)</b></p> <p>(2) <sup>1</sup>Kindertageseinrichtungen bieten jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen. <sup>2</sup>Eine angemessene Erziehung, Bildung und Betreuung ist durch den Einsatz von ausreichend qualifiziertem Personal sicherzustellen.</p> <p><b>§ 11 Personal (Ausführungs-VO SKBBG)</b></p> <p>(1) Fachkräfte im Sinne des § 3 Abs. 3 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes sind in der Regel:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in Kinderkrippen: Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sowie Personen mit einem vergleichbaren Studienabschluss, Erzieher und Erzieherinnen, Kinderkrankenpfleger und Kinderkrankenschwestern sowie Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung,</li> <li>2. in Kindergärten: Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sowie Personen mit einem vergleichbaren Studienabschluss, Erzieher und Erzieherinnen sowie Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung,</li> <li>3. in Kinderhorten: Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sowie Personen mit einem vergleichbaren Studienabschluss, Erzieher und Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung.</li> </ol> <p>(2) Soweit die Leitung einer Kindertageseinrichtung und die Gesamtleitung nach § 3 Abs. 5 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes über einen sozialwissenschaftlichen Hochschulabschluss verfügen sollen, gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn der Abschluss mindestens an einer Fachhochschule erworben wurde.</p> <p>(4) § 3 Abs. 3 Satz 2 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes gilt für Kindertageseinrichtungen</p>	<p><b>§ 3 Aufgaben und Personal (SBEBG)</b></p> <p>(3) Das Personal der Kindertageseinrichtungen setzt sich aus sozialpädagogischen Fachkräften, die in der Regel über die staatliche Anerkennung verfügen, und Personen anderer Professionen, die konzeptions- und zielgruppenabhängig oder inklusionsbedingt beschäftigt werden und im Einzelfall eine zusätzliche Nachqualifizierung nachweisen müssen, zusammen. Zum Personal der Kindertageseinrichtungen gehören auch Hauswirtschaftskräfte, die im Rahmen der Bereitstellung einer gesunden, warmen Mittagsmahlzeit tätig sind.</p> <p>(4) Fachkräfte im Sinne von Absatz 3 sind, abhängig von der Konzeption der Einrichtung, in der Regel:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in Kinderkrippen Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen akademischer Sozialberufe nach dem Saarländischen Gesetz über die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I S. 184) in der jeweils geltenden Fassung sowie Personen mit einem vergleichbaren Studienabschluss, Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger sowie Personen anderer Professionen nach Absatz 3;</li> <li>2. in Kindergärten Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen akademischer Sozialberufe nach dem Saarländischen Gesetz über die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe sowie Personen mit einem vergleichbaren Studienabschluss, Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger sowie Personen anderer Professionen nach Absatz 3;</li> <li>3. in Kinderhorten Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen akademischer Sozialberufe nach dem Saarländischen Gesetz über die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe sowie Personen mit einem vergleichbaren Studienabschluss, Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sowie Personen anderer Professionen nach Absatz 3.</li> <li>4. Personen anderer nicht akademischer Professionen nach Absatz 3 können auf Antrag vom Landesjugendamt und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur als Fachkräfte anerkannt werden. Mit dieser Anerkennung können Qualifikationsauflagen verbunden sein. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, Einrichtungen mit multiprofessionellen Teams auszustatten. Durch das Zusammenwirken interdisziplinärer Kompetenzen kann den unterschiedlichen Bedarfen der Kinder und ihrer Familien und somit dem Bildungs-, Erziehungs-</li> </ol>

## Fortsetzung Saarland

2019	2025
<p>mit der Maßgabe, dass Beschäftigungsverhältnisse von Kinderpflegern, Kinderpflegerinnen, Krankenpflegern und Krankenschwestern, die bereits vor dem 1. August 2008 in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zu ihrer Einrichtung standen, Bestandsschutz genießen.</p> <p>(5) Arbeiten Erziehungsberechtigte oder andere Personen in Kindertageseinrichtungen, die aus einer Elterninitiative heraus entstanden sind, kontinuierlich mit, kann das Landesjudgetamt dies auf Antrag bei der Festlegung der personellen Ausstattung in der Einrichtung berücksichtigen.</p>	<p>und Betreuungsauftrag und der damit verbundenen Schaffung von Chancengleichheit aller Kinder Rechnung getragen werden.</p> <p>5. Fachkräfte für Kinderkrippen und Kindergärten sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Qualifikationsauflagen auch Personen mit den französischen Berufsabschlüssen Certificat d'aptitude professionnelle Petite Enfance, Monitrice und Moniteur, Educatrice und Educateur, Educatrice und Educateur De Jeunes Enfants und Educatrice Spécialisée und Educateur Spécialisé. Fachkräfte für Kinderhorte sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Qualifikationsauflagen auch Personen mit den französischen Berufsabschlüssen Educatrice und Educateur De Jeunes Enfants und Educatrice Spécialisée und Educateur Spécialisé.</p> <p>(5) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in Kindertageseinrichtungen sind durch eine ausreichende Anzahl geeigneter Fachkräfte oder Personen anderer Professionen gemäß Absatz 3 zu gewährleisten. Die Leitung einer Gruppe ist Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen akademischer Sozialberufe nach dem Saarländischen Gesetz über die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe sowie Fachkräften mit Abschlüssen nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen der Niveaustufe 6 (in der Regel Bachelor Professional in Sozialwesen) und staatlicher Anerkennung zu übertragen. Der Anteil der eingesetzten Kinderpflegerinnen oder Kinderpfleger oder der Kinderkrankenschwestern oder Kinderkrankenpfleger darf im Verhältnis zu den ansonsten eingesetzten Fachkräften ein Drittel nicht übersteigen. Beschäftigungsverhältnisse, die bereits vor dem 1. August 2008 bestanden haben, genießen Bestandsschutz.</p> <p><b>§ 4 Grundsätze der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit (AVO-SBEG)</b></p> <p>(2) Kindertageseinrichtungen bieten jedem einzelnen Kind durch ein inklusives pädagogisches Angebot vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen. Eine angemessene Bildung, Erziehung und Betreuung ist durch den Einsatz von ausreichend qualifiziertem Personal sicherzustellen.</p>

## Fortsetzung Saarland

### Regelungsort

2019	2025
<p>Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG) vom 18. Juni 2008 (Amtsbl. S. 1254)</p> <p><i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.08.2019 bis 31.03.2022</i></p> <p><b>§ 3 Aufgaben und Personal</b></p> <p>Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (Ausführungs-VO SKBBG) vom 2. September 2008 (Amtsbl. S. 1398)</p> <p><i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 15.11.2019 bis 16.12.2021</i></p> <p><b>§ 2 Allgemeines</b></p> <p><b>§ 11 Personal</b></p>	<p>Gesetz Nr. 2056 für ein Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege – Saarländisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) vom 19. Januar 2022, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 10 und 13 geändert sowie § 10a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2023 (Amtsbl. I S. 370)</p> <p><b>§ 3 Aufgaben und Personal</b></p> <p>Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes (AVO-SBEBG) vom 15. März 2022 (Amtsbl. I S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2023 (Amtsbl. I S. 370)</p> <p><b>§ 4 Grundsätze der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit</b></p>

### Anmerkungen

2019	2025
	<p>Neues Gesetz (SBEBG) und neue Ausführungsverordnung (AVO-SBEBG) am 1. April 2022 in Kraft getreten → kein unmittelbarer Vergleich möglich</p>

## Sachsen

### Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p><b>§ 29 Eignung des Personals (LJHG)</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Erlaubnispflichtige Einrichtungen im Sinne von § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII oder sonstige Wohnformen im Sinne von § 48a Abs. 1 SGB VIII müssen über eine ausreichende Anzahl pädagogischer Fachkräfte mit staatlich anerkannter oder gleichwertiger Ausbildung verfügen. <sup>2</sup>Geeignet sind in der Regel sozialpädagogische Fachkräfte, sofern nicht in ihrer Person liegende Gründe ihrer Eignung entgegenstehen. <sup>3</sup>Die jeweilige Aufgabe kann auch einschlägige Zusatzqualifikationen oder spezifische Ausbildungen im therapeutischen oder medizinischen Bereich erfordern. <sup>4</sup>Personen in Ausbildung und pädagogische Hilfskräfte dürfen nur unter Anleitung der in den Sätzen 1 und 3 genannten Fachkräfte eingesetzt werden.</p> <p>(2) Andere, nach Vorbildung und Erfahrung geeignet erscheinende Personen dürfen im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Einrichtung mit Zustimmung des Landesjugendamtes eingesetzt werden; die Zustimmung kann unter Auflagen erfolgen.</p>	<p><b>§ 29 Eignung des Personals (LJHG)</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Erlaubnispflichtige Einrichtungen im Sinne von § 45 und 45a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder sonstige Wohnformen im Sinne von § 48a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch müssen über eine ausreichende Anzahl pädagogischer Fachkräfte mit staatlich anerkannter oder gleichwertiger Ausbildung verfügen. <sup>2</sup>In der Person liegende Gründe können der Eignung für eine Tätigkeit in einer Einrichtung nach den §§ 45 und 45a des Achten Buches Sozialgesetzbuch entgegenstehen. <sup>3</sup>Die jeweilige Aufgabe kann auch einschlägige Zusatzqualifikationen oder spezifische Ausbildungen im therapeutischen oder medizinischen Bereich erfordern. <sup>4</sup>Personen in Ausbildung und pädagogische Hilfskräfte dürfen nur unter Anleitung der in den Sätzen 1 und 3 genannten Fachkräfte eingesetzt werden.</p> <p>(2) Andere, nach Vorbildung und Erfahrung geeignet erscheinende Personen dürfen im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Einrichtung mit Genehmigung des Landesjugendamtes eingesetzt werden; die Genehmigung kann unter Auflagen erfolgen.</p>
<p><b>§ 12 Personal (SächsKitaG)</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Kindertageseinrichtungen müssen über eine ausreichende Anzahl pädagogischer Fachkräfte für die Leitung und die Arbeit mit den Kindern verfügen. <sup>2</sup>Die Arbeit der Fachkräfte kann durch weitere geeignete Mitarbeiter sowie durch Eltern unterstützt werden.</p>	<p><b>§ 12 Personal (SächsKitaG)</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Kindertageseinrichtungen müssen über eine ausreichende Anzahl pädagogischer Fachkräfte für die Leitung und die Arbeit mit den Kindern verfügen. <sup>2</sup>Die Arbeit der Fachkräfte kann durch weitere geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie durch Eltern unterstützt werden.</p>
<p><b>§ 21 Qualitätsentwicklung, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung und Qualifikation (SächsKitaG)</b></p> <p>(5) Die Anforderungen an die Qualifikation und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflegepersonen sowie der Fachberater regelt das Sächsische Staatsministerium für Kultus durch Rechtsverordnung.</p>	<p><b>§ 21 Qualitätsentwicklung, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung und Qualifikation (SächsKitaG)</b></p> <p>(5) Die Anforderungen an die Qualifikation und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflegepersonen sowie der Fachberatung regelt das Staatsministerium für Kultus durch Rechtsverordnung.</p>
<p><b>§ 1 Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte und der Assistenzkräfte für die Arbeit mit den Kindern (SächsQualiVO)</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Pädagogische Fachkräfte für die Arbeit mit den Kindern nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen sind Fachkräfte mit folgenden Berufsabschlüssen, berufsqualifizierenden Abschlüssen und sonstigen beruflichen Qualifikationen (Berufsqualifikationen):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. staatlich anerkannte Erzieherin, staatlich anerkannter Erzieher,</li> <li>2. staatlich anerkannte Kindheitspädagogin, staatlich anerkannter Kindheitspädagoge,</li> <li>3. staatlich anerkannte Sozialpädagogin, staatlich anerkannter Sozialpädagoge,</li> </ol>	<p><b>§ 1 Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte und der Assistenzkräfte für die Arbeit mit den Kindern (SächsQualiVO)</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Pädagogische Fachkräfte für die Arbeit mit den Kindern nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen sind Fachkräfte mit folgenden Berufsabschlüssen, berufsqualifizierenden Abschlüssen und sonstigen beruflichen Qualifikationen (Berufsqualifikationen):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. staatlich anerkannte Erzieherin, staatlich anerkannter Erzieher,</li> <li>2. staatlich anerkannte Kindheitspädagogin, staatlich anerkannter Kindheitspädagoge,</li> </ol>

## Fortsetzung Sachsen

2019	2025
<p>4. staatlich anerkannte Sozialarbeiterin, staatlich anerkannter Sozialarbeiter,</p> <p>5. Lehramtsbefähigung Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik,</p> <p>6. Diplom oder Bachelor der Erziehungswissenschaft oder der Pädagogik in der Studienrichtung Sozialpädagogik, Soziale Arbeit oder Kindheitspädagogik,</p> <p>7. Diplom, Magister oder Bachelor der Erziehungswissenschaft oder der Pädagogik mit kindheitspädagogischer Zusatzqualifikation, die mindestens der VwV Weiterbildung Kindheitspädagogik vom 1. Oktober 2016 (SächsABI. S. 1300), in der jeweils geltenden Fassung, entspricht,</p> <p>8. staatlich anerkannte Heilpädagogin mit Fachschulabschluss, staatlich anerkannter Heilpädagoge mit Fachschulabschluss,</p> <p>9. staatlich anerkannte Heilpädagogin mit Hochschulabschluss, staatlich anerkannter Heilpädagoge mit Hochschulabschluss,</p> <p>10. Diplom oder Bachelor der Rehabilitationspädagogik oder</p> <p>11. in Kindertageseinrichtungen, deren Betriebserlaubnis die Aufnahme von Kindern mit Behinderung zur Integration nach der Sächsischen Kita-Integrationsverordnung vom 6. Juni 2017 (SächsGVBI. S. 290), in der jeweils geltenden Fassung, gestattet, auch staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin, staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger.</p> <p><sup>2</sup>Als pädagogische Fachkräfte im Sinne von Satz 1 gelten auch andere nach Vorbildung und Erfahrung geeignete Personen mit einer dem Satz 1 entsprechenden Berufsqualifikation, die nach Maßgabe von § 29 Absatz 2 des Landesjudgethilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBI. S. 578), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2010 (SächsGVBI. S. 182) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eingesetzt werden.</p> <p>(2) Pädagogische Fachkräfte für die Arbeit mit Kindern im Sinne von § 19 Satz 1 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen und § 4 Absatz 3 der Sächsischen Kita-Integrationsverordnung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fachkräfte nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 bis 11 oder</li> <li>2. Fachkräfte nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 mit einer heilpädagogischen Zusatzqualifikation, die mindestens den Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Durchführung der heilpädagogischen Zusatzqualifizierung vom 28. August 2003 (SächsABI. S. 884), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2015 (SächsABI. SDr. S. 407), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen muss.</li> </ol> <p>(3) In Kindertageseinrichtungen mit einer Einrichtungskonzeption, die gemäß ihrer Betriebserlaubnis im besonderen</p>	<p>3. staatlich anerkannte Sozialpädagogin, staatlich anerkannter Sozialpädagoge,</p> <p>4. staatlich anerkannte Sozialarbeiterin, staatlich anerkannter Sozialarbeiter,</p> <p>5. Lehramtsbefähigung Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik,</p> <p>6. Diplom oder Bachelor der Erziehungswissenschaft oder der Pädagogik jeweils in der Studienrichtung oder mit dem Studienschwerpunkt in Sozialpädagogik, Soziale Arbeit oder Kindheitspädagogik,</p> <p>7. Diplom, Magister oder Bachelor der Erziehungswissenschaft oder der Pädagogik mit kindheitspädagogischer Zusatzqualifikation, die mindestens der VwV Weiterbildung Kindheitspädagogik vom 1. Oktober 2016 (SächsABI. S. 1300), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABI. SDr. S. 385), in der jeweils geltenden Fassung, entspricht,</p> <p>8. staatlich anerkannte Heilpädagogin mit Fachschulabschluss, staatlich anerkannter Heilpädagoge mit Fachschulabschluss,</p> <p>9. staatlich anerkannte Heilpädagogin mit Hochschulabschluss, staatlich anerkannter Heilpädagoge mit Hochschulabschluss,</p> <p>10. Diplom oder Bachelor der Rehabilitationspädagogik oder</p> <p>11. in Kindertageseinrichtungen, deren Betriebserlaubnis die Aufnahme von Kindern mit Behinderung zur Integration nach der Sächsischen Kita-Integrationsverordnung vom 6. Juni 2017 (SächsGVBI. S. 290), in der jeweils geltenden Fassung, gestattet, auch staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin, staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger.</p> <p><sup>2</sup>Als pädagogische Fachkräfte im Sinne von Satz 1 gelten auch andere nach Vorbildung und Erfahrung geeignete Personen mit einer dem Satz 1 entsprechenden Berufsqualifikation, die nach Maßgabe von § 29 Absatz 2 des Landesjudgethilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBI. S. 578), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBI. S. 358) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eingesetzt werden.</p> <p>(2) Pädagogische Fachkräfte für die Arbeit mit Kindern im Sinne von § 19 Satz 1 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen und § 4 Absatz 3 der Sächsischen Kita-Integrationsverordnung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fachkräfte nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 bis 11 oder</li> <li>2. Fachkräfte nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 mit einer heilpädagogischen Zusatzqualifikation, die mindestens den Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Durchführung der heilpädagogischen Zusatzqualifizierung vom 28. August 2003 (SächsABI. S. 884), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABI. SDr. S. 385), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen muss.</li> </ol>

## Fortsetzung Sachsen

2019	2025
<p>Maße auf die Förderung von Kindern mit Sprachauffälligkeiten ausgerichtet ist, sind pädagogische Fachkräfte über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fachkräfte hinaus auch solche mit der Berufsqualifikation Logopädin oder Logopäde oder mit der Berufsqualifikation Diplom oder Bachelor der Sprachheilpädagogik.</p>	<p>S. S 385), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen muss.</p> <p>(3) <sup>1</sup>In Kindertageseinrichtungen mit einer Einrichtungskonzeption, die gemäß ihrer Betriebserlaubnis im besonderen Maße auf die Förderung von Kindern mit Sprachauffälligkeiten ausgerichtet ist, sind pädagogische Fachkräfte über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fachkräfte hinaus auch solche mit der Berufsqualifikation Logopädin oder Logopäde oder mit der Berufsqualifikation Diplom oder Bachelor der Sprachheilpädagogik. <sup>2</sup>In diesen Kindertageseinrichtungen können für die Arbeit mit den Kindern gemäß Absatz 1 auch Personen eingesetzt werden, die mindestens zwei Jahre als zusätzliche Fachkraft im Rahmen der Förderrichtlinie zum Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ vom 2. November 2015 (BAnz. AT 10.11.2015 B2) tätig waren.</p>
<p><b>§ 5a Berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung</b> (SächsQualiVO)</p> <p>(1) <sup>1</sup>Personen mit anderen als den in § 1 Absatz 1 genannten Berufsqualifikationen können für die Arbeit mit den Kindern gemäß § 1 Absatz 1 eingesetzt werden, wenn sie ab der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung berufsbegleitend eine berufsqualifizierende Weiterbildung beginnen, die eine Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 zum Ziel hat. <sup>2</sup>Der Erwerb dieser Berufsqualifikation ist innerhalb von fünf Jahren nachzuweisen.</p> <p>(4) Personen, die über ein Diplom, Magister oder Bachelor der Erziehungswissenschaft oder der Pädagogik verfügen, ohne die Voraussetzungen von § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 oder Nummer 7 zu erfüllen, können als pädagogische Fachkräfte für die Arbeit mit den Kindern gemäß § 1 Absatz 1 eingesetzt werden, wenn sie ab der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung berufsbegleitend eine Weiterbildung nach der VwV Weiterbildung Kindheitspädagogik beginnen und deren erfolgreichen Abschluss innerhalb von zwei Jahren nachweisen.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Personen, die über eine Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 verfügen, können als pädagogische Fachkräfte für die Arbeit mit Kindern im Sinne von § 4 Absatz 3 der Sächsischen Kita-Integrationsverordnung eingesetzt werden, wenn sie ab der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit nach § 4 Absatz 3 der Sächsischen Kita-Integrationsverordnung eine heilpädagogische Zusatzqualifikation beginnen, die mindestens den Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Durchführung der heilpädagogischen Zusatzqualifizierung entspricht. <sup>2</sup>Der Erwerb der Zusatzqualifikation ist innerhalb von zwei Jahren nachzuweisen.</p>	<p><b>§ 5a Berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung</b> (SächsQualiVO)</p> <p>(1) <sup>1</sup>Personen mit anderen als den in § 1 Absatz 1 genannten Berufsqualifikationen können für die Arbeit mit den Kindern gemäß § 1 Absatz 1 eingesetzt werden, wenn sie ab der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung berufsbegleitend eine berufsqualifizierende Weiterbildung beginnen, die eine Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 zum Ziel hat. <sup>2</sup>Der Erwerb dieser Berufsqualifikation ist innerhalb von fünf Jahren nachzuweisen.</p> <p>(4) Personen, die über ein Diplom, Magister oder Bachelor der Erziehungswissenschaft oder der Pädagogik verfügen, ohne die Voraussetzungen von § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 oder Nummer 7 zu erfüllen, können als pädagogische Fachkräfte für die Arbeit mit den Kindern gemäß § 1 Absatz 1 eingesetzt werden, wenn sie ab der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung berufsbegleitend eine Weiterbildung nach der VwV Weiterbildung Kindheitspädagogik beginnen und deren erfolgreichen Abschluss innerhalb von zwei Jahren nachweisen.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Personen, die über eine Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 verfügen, können als pädagogische Fachkräfte für die Arbeit mit Kindern im Sinne von § 4 Absatz 3 der Sächsischen Kita-Integrationsverordnung eingesetzt werden, wenn sie ab der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit nach § 4 Absatz 3 der Sächsischen Kita-Integrationsverordnung eine heilpädagogische Zusatzqualifikation beginnen, die mindestens den Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Durchführung der heilpädagogischen Zusatzqualifizierung entspricht. <sup>2</sup>Der Erwerb der Zusatzqualifikation ist innerhalb von zwei Jahren nachzuweisen.</p>
<p><b>§ 7 Übergangsregelungen</b> (SächsQualiVO)</p> <p>(1) Personen, die am 29. Oktober 2016 nach dieser Verordnung in der bis zum 29. Oktober 2016 geltenden Fassung in Kindertageseinrichtungen als pädagogische Fachkräfte für die Arbeit mit den Kindern nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen tätig und durch das Landesjugendamt mit der Erteilung oder Änderung der Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung dafür zugelassen sind, können eine solche Tätigkeit weiter ausüben.</p>	

### Fortsetzung Sachsen

2019	2025
	<p><b>§ 7 Übergangsregelungen (SächsQualiVO)</b>            (1) Personen, die am 29. Dezember 2020 nach der bis zum 29. Dezember 2020 geltenden Fassung dieser Verordnung in einer Kindertageseinrichtung als pädagogische Fachkraft oder als Assistenzkraft nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen tätig und durch das Landesjugendamt mit der Erteilung oder Änderung der Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung dafür zugelassen sind, können eine solche Tätigkeit weiter ausüben.</p>

### Regelungsort

2019	2025
<p>Landesjugendhilfegesetz (LJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578)  <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 26.07.2018 bis 31.12.2019</i></p> <p><b>§ 29 Eignung des Personals</b></p> <p>Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225)  <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.06.2019 bis 29.12.2020</i></p> <p><b>§ 12 Personal</b></p> <p><b>§ 21 Qualitätsentwicklung, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung und Qualifikation</b></p> <p>Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (SächsQualiVO) vom 20. September 2010 (SächsGVBl. S. 277)  <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 22.06.2017 bis 29.12.2020</i></p> <p><b>§ 1 Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte und der Assistenzkräfte für die Arbeit mit den Kindern</b></p> <p><b>§ 5a Berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung</b></p> <p><b>§ 7 Übergangsregelungen</b></p>	<p>Landesjugendhilfegesetz (LJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 516) geändert worden ist</p> <p><b>§ 29 Eignung des Personals</b></p> <p>Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Gesetz über Kindertagesbetreuung – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist</p> <p><b>§ 12 Personal</b></p> <p><b>§ 21 Qualitätsentwicklung, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung und Qualifikation</b></p> <p>Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (SächsQualiVO) vom 20. September 2010 (SächsGVBl. S. 277), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 736) geändert worden ist</p> <p><b>§ 1 Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte und der Assistenzkräfte für die Arbeit mit den Kindern</b></p> <p><b>§ 5a Berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung</b></p> <p><b>§ 7 Übergangsregelungen</b></p>

### Anmerkungen

2019	2025
Assistenzkräfte s. § 1 Absatz 4 SächsQualiVO	<p>§ 19 SächsKitaG: Förderung der Inklusion von Kindern mit Behinderungen</p> <p>Assistenzkräfte s. § 1 Absatz 4 und 5 SächsQualiVO</p>

## Sachsen-Anhalt

### Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p><b>§ 21 Pädagogische Fachkräfte (KiföG)</b></p> <p>(1) Die Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen muss durch eine ausreichende Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte gewährleistet sein.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Mindestpersonalschlüssel in einer Tageseinrichtung beträgt ab dem 1. August 2019</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für jedes Kind unter drei Jahren 0,187 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft,</li> <li>2. für jedes Kind von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule 0,083 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft,</li> <li>3. für jedes Schulkind 0,052 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Bezugsgrößen für die Mindestpersonalschlüssel sind die jährliche Summe der vereinbarten Betreuungsstunden sowie die vergüteten Jahresarbeitsstunden der pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung.</p> <p>(3) Geeignete pädagogische Fachkräfte sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. staatlich anerkannte Erzieherinnen oder staatlich anerkannte Erzieher,</li> <li>2. staatlich geprüfte Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen,</li> <li>3. Personen mit Hochschulabschlüssen der Niveaustufen 6 und höher des Deutschen Qualifikationsrahmens auf den Gebieten der Pädagogik, insbesondere der Früh- oder Kindheitspädagogik, und der sozialen Arbeit sowie verwandten Gebieten, insbesondere wenn sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen,</li> <li>4. Personen mit einem Abschluss nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 29. September 2009 (GVBl. LSA S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38, 44), in der jeweils geltenden Fassung, wobei eine Beschränkung von Ausbildungsabschlüssen auf die Betreuung bestimmter Altersgruppen zu beachten ist,</li> <li>5. Personen mit einem pädagogischen Fachschulabschluss, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- oder Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen, oder</li> <li>6. Personen, die über eine Gleichwertigkeitsanerkennung im Sinne des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 24. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 350),</li> </ol>	<p><b>§ 21 Pädagogische Fachkräfte (KiföG)</b></p> <p>(1) Die Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen muss durch eine ausreichende Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte gewährleistet sein.</p> <p>(2) Der Mindestpersonalschlüssel in einer Tageseinrichtung beträgt ab dem 1. August 2019</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für jedes Kind unter drei Jahren 0,187 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft,</li> <li>2. für jedes Kind von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule 0,083 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft,</li> <li>3. für jedes Schulkind 0,052 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft.</li> </ol> <p>Bezugsgrößen für die Mindestpersonalschlüssel sind die jährliche Summe der vereinbarten Betreuungsstunden sowie die vergüteten Jahresarbeitsstunden der pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung.</p> <p>(3) Geeignete pädagogische Fachkräfte sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. staatlich anerkannte Erzieherinnen oder staatlich anerkannte Erzieher,</li> <li>2. staatlich geprüfte Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen,</li> <li>3. Personen mit Hochschulabschlüssen der Niveaustufen 6 und höher des Deutschen Qualifikationsrahmens auf den Gebieten der Pädagogik, insbesondere der Früh- oder Kindheitspädagogik, und der sozialen Arbeit sowie verwandten Gebieten,</li> <li>4. Personen mit einem Abschluss nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 29. September 2009 (GVBl. LSA S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38, 44), in der jeweils geltenden Fassung, wobei eine Beschränkung von Ausbildungsabschlüssen auf die Betreuung bestimmter Altersgruppen zu beachten ist,</li> <li>5. Personen mit einem pädagogischen Fachschulabschluss oder</li> <li>6. Personen, die über eine Gleichwertigkeitsanerkennung im Sinne des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 24. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 350), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89), in der jeweils geltenden Fassung, in Bezug auf einen Berufsabschluss nach den Nummern 1 bis 5 verfügen.</li> </ol> <p>(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann auf Antrag im Einzelfall Personen mit weiteren Qualifikationen als Fachkräfte zulassen, wenn sie aufgrund ihrer individuellen Ausbildung oder praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit in einer konkreten Tageseinrichtung geeignet</p>

## Fortsetzung Sachsen-Anhalt

2019	2025																																																								
<p>geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89), in der jeweils geltenden Fassung in Bezug auf einen Berufsabschluss nach den Nummern 1 bis 5 verfügen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann auf Antrag im Einzelfall Personen mit weiteren Qualifikationen als Fachkräfte zulassen, wenn sie aufgrund ihrer individuellen praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit in einer konkreten Tageseinrichtung geeignet sind.</p> <p><sup>2</sup>Weiterhin können in Tageseinrichtungen geeignete Hilfskräfte, insbesondere Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder Sozialassistentinnen und Sozialassistenten, zugelassen werden. Dabei soll ein Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften beachtet werden.</p>	<p>sind. Weiterhin können in Tageseinrichtungen geeignete Hilfskräfte, insbesondere Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder Sozialassistentinnen und Sozialassistenten, zugelassen werden. Dabei soll ein Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften beachtet werden.</p>																																																								
<p><b>§ 1 Geltungsbereich (ErzAnerkV ST)</b></p> <p>Bewerberinnen und Bewerber, die nach Rechtsvorschriften der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) eine Ausbildung in Erzieherberufen vor dem 1. Januar 1995 abgeschlossen haben, können nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Anerkennung für den Teilbereich, für den sie sich qualifiziert haben, und die Anerkennung als staatlich anerkannter Erzieher/staatlich anerkannte Erzieherin erhalten.</p>	<p><b>§ 1 Geltungsbereich (ErzAnerkV ST)</b></p> <p>Bewerberinnen und Bewerber, die nach Rechtsvorschriften der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) eine Ausbildung in Erzieherberufen vor dem 1. Januar 1995 abgeschlossen haben, können nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Anerkennung für den Teilbereich, für den sie sich qualifiziert haben, und die Anerkennung als staatlich anerkannter Erzieher/staatlich anerkannte Erzieherin erhalten.</p>																																																								
<p><b>§ 2 Anerkennung in Teilbereichen (ErzAnerkV ST)</b></p> <p>Die Anerkennungen für den Teilbereich werden nach folgender Zuordnungstabelle ausgesprochen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) erworbene Berufsbezeichnung:</th> <th style="text-align: left;">Anerkennung für den Teilbereich:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kindergärtner/in</td> <td>Kindergarten</td> </tr> <tr> <td>Horterzieher/in</td> <td>Hort</td> </tr> <tr> <td>Heimerzieher/in</td> <td>Heim</td> </tr> <tr> <td>Erzieher/in in Heimen und Horten</td> <td>Heim und Hort</td> </tr> <tr> <td>Erzieher/in für Jugendheime</td> <td>Heim</td> </tr> <tr> <td>Erzieher/in in Jugendwerkhöfen</td> <td>Heim</td> </tr> <tr> <td>Krippenerzieher/in</td> <td>Krippe</td> </tr> <tr> <td>Gruppenerzieher/in</td> <td>Kindergarten</td> </tr> <tr> <td>Kinderpfleger/in (vor 1974)</td> <td>Krippe</td> </tr> <tr> <td>Unterstufenlehrer/in mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten</td> <td>Heim und Hort</td> </tr> <tr> <td>Erzieher/in für Hort und Heim mit der Lehrbefähigung für die Unterstufe</td> <td>Hort und Heim</td> </tr> <tr> <td>Unterstufenlehrer/in oder Lehrer/in für untere Klassen</td> <td>Hort</td> </tr> <tr> <td>Freundschaftspionierleiter/in mit Lehrbefähigung</td> <td>Hort</td> </tr> </tbody> </table>	Im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) erworbene Berufsbezeichnung:	Anerkennung für den Teilbereich:	Kindergärtner/in	Kindergarten	Horterzieher/in	Hort	Heimerzieher/in	Heim	Erzieher/in in Heimen und Horten	Heim und Hort	Erzieher/in für Jugendheime	Heim	Erzieher/in in Jugendwerkhöfen	Heim	Krippenerzieher/in	Krippe	Gruppenerzieher/in	Kindergarten	Kinderpfleger/in (vor 1974)	Krippe	Unterstufenlehrer/in mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten	Heim und Hort	Erzieher/in für Hort und Heim mit der Lehrbefähigung für die Unterstufe	Hort und Heim	Unterstufenlehrer/in oder Lehrer/in für untere Klassen	Hort	Freundschaftspionierleiter/in mit Lehrbefähigung	Hort	<p><b>§ 2 Anerkennung in Teilbereichen (ErzAnerkV ST)</b></p> <p>Die Anerkennungen für den Teilbereich werden nach folgender Zuordnungstabelle ausgesprochen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) erworbene Berufsbezeichnung:</th> <th style="text-align: left;">Anerkennung für den Teilbereich:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kindergärtner/in</td> <td>Kindergarten</td> </tr> <tr> <td>Horterzieher/in</td> <td>Hort</td> </tr> <tr> <td>Heimerzieher/in</td> <td>Heim</td> </tr> <tr> <td>Erzieher/in in Heimen und Horten</td> <td>Heim und Hort</td> </tr> <tr> <td>Erzieher/in für Jugendheime</td> <td>Heim</td> </tr> <tr> <td>Erzieher/in in Jugendwerkhöfen</td> <td>Heim</td> </tr> <tr> <td>Krippenerzieher/in</td> <td>Krippe</td> </tr> <tr> <td>Gruppenerzieher/in</td> <td>Kindergarten</td> </tr> <tr> <td>Kinderpfleger/in (vor 1974)</td> <td>Krippe</td> </tr> <tr> <td>Unterstufenlehrer/in mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten</td> <td>Heim und Hort</td> </tr> <tr> <td>Erzieher/in für Hort und Heim mit der Lehrbefähigung für die Unterstufe</td> <td>Hort und Heim</td> </tr> <tr> <td>Unterstufenlehrer/in oder Lehrer/in für untere Klassen</td> <td>Hort</td> </tr> <tr> <td>Freundschaftspionierleiter/in mit Lehrbefähigung</td> <td>Hort</td> </tr> </tbody> </table>	Im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) erworbene Berufsbezeichnung:	Anerkennung für den Teilbereich:	Kindergärtner/in	Kindergarten	Horterzieher/in	Hort	Heimerzieher/in	Heim	Erzieher/in in Heimen und Horten	Heim und Hort	Erzieher/in für Jugendheime	Heim	Erzieher/in in Jugendwerkhöfen	Heim	Krippenerzieher/in	Krippe	Gruppenerzieher/in	Kindergarten	Kinderpfleger/in (vor 1974)	Krippe	Unterstufenlehrer/in mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten	Heim und Hort	Erzieher/in für Hort und Heim mit der Lehrbefähigung für die Unterstufe	Hort und Heim	Unterstufenlehrer/in oder Lehrer/in für untere Klassen	Hort	Freundschaftspionierleiter/in mit Lehrbefähigung	Hort
Im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) erworbene Berufsbezeichnung:	Anerkennung für den Teilbereich:																																																								
Kindergärtner/in	Kindergarten																																																								
Horterzieher/in	Hort																																																								
Heimerzieher/in	Heim																																																								
Erzieher/in in Heimen und Horten	Heim und Hort																																																								
Erzieher/in für Jugendheime	Heim																																																								
Erzieher/in in Jugendwerkhöfen	Heim																																																								
Krippenerzieher/in	Krippe																																																								
Gruppenerzieher/in	Kindergarten																																																								
Kinderpfleger/in (vor 1974)	Krippe																																																								
Unterstufenlehrer/in mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten	Heim und Hort																																																								
Erzieher/in für Hort und Heim mit der Lehrbefähigung für die Unterstufe	Hort und Heim																																																								
Unterstufenlehrer/in oder Lehrer/in für untere Klassen	Hort																																																								
Freundschaftspionierleiter/in mit Lehrbefähigung	Hort																																																								
Im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) erworbene Berufsbezeichnung:	Anerkennung für den Teilbereich:																																																								
Kindergärtner/in	Kindergarten																																																								
Horterzieher/in	Hort																																																								
Heimerzieher/in	Heim																																																								
Erzieher/in in Heimen und Horten	Heim und Hort																																																								
Erzieher/in für Jugendheime	Heim																																																								
Erzieher/in in Jugendwerkhöfen	Heim																																																								
Krippenerzieher/in	Krippe																																																								
Gruppenerzieher/in	Kindergarten																																																								
Kinderpfleger/in (vor 1974)	Krippe																																																								
Unterstufenlehrer/in mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten	Heim und Hort																																																								
Erzieher/in für Hort und Heim mit der Lehrbefähigung für die Unterstufe	Hort und Heim																																																								
Unterstufenlehrer/in oder Lehrer/in für untere Klassen	Hort																																																								
Freundschaftspionierleiter/in mit Lehrbefähigung	Hort																																																								
	<p><b>§ 3 Anerkennung als staatlich anerkannter Erzieher/staatlich anerkannte Erzieherin (ErzAnerkV ST)</b></p> <p>(1) Die Anerkennung als staatlich anerkannter Erzieher/staatlich anerkannte Erzieherin und damit die Berechtigung, in allen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern als pädago-</p>																																																								

## Fortsetzung Sachsen-Anhalt

2019	2025
Unterstufenlehrer/in oder Lehrer/in für untere Klassen	Hort
Freundschaftspionierleiter/in mit Lehrbefähigung	Hort
<b>§ 3 Anerkennung als staatlich anerkannter Erzieher/staatlich anerkannte Erzieherin (ErzAnerkV ST)</b>	
(1) Die Anerkennung als staatlich anerkannter Erzieher/staatlich anerkannte Erzieherin und damit die Berechtigung, in allen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern als pädagogische Fachkraft tätig zu sein, können Bewerber/innen erhalten, wenn sie an einer einjährigen Anpassungsfortbildung in mindestens einem nicht die vorliegende Qualifikation betreffenden Teilbereich teilgenommen und diese Fortbildung mit einem Kolloquium erfolgreich abgeschlossen haben.	gische Fachkraft tätig zu sein, können Bewerber/innen erhalten, wenn sie an einer einjährigen Anpassungsfortbildung in mindestens einem nicht die vorliegende Qualifikation betreffenden Teilbereich teilgenommen und diese Fortbildung mit einem Kolloquium erfolgreich abgeschlossen haben.
(2) Die unmittelbare Anerkennung als „Staatlich anerkannter Erzieher“/„Staatlich anerkannte Erzieherin“ und damit die Berechtigung, in allen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern als pädagogische Fachkraft tätig zu sein, können Bewerber und Bewerberinnen erhalten, die	(2) Die unmittelbare Anerkennung als „Staatlich anerkannter Erzieher“/„Staatlich anerkannte Erzieherin“ und damit die Berechtigung, in allen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern als pädagogische Fachkraft tätig zu sein, können Bewerber und Bewerberinnen erhalten, die
1. die Berufsbezeichnung „Erzieher/in im kirchlichen Dienst“ oder „Kinderdiakon/in“ nachweisen oder	1. die Berufsbezeichnung „Erzieher/in im kirchlichen Dienst“ oder „Kinderdiakon/in“ nachweisen oder
2. bereits zwei unabhängig voneinander erworbene Abschlüsse in Erzieherberufen in verschiedenen Teilbereichen erworben haben.	2. bereits zwei unabhängig voneinander erworbene Abschlüsse in Erzieherberufen in verschiedenen Teilbereichen erworben haben.
<b>§ 4 Verfahren (ErzAnerkV ST)</b>	<b>§ 4 Verfahren (ErzAnerkV ST)</b>
(1) Für die Durchführung der Antragsverfahren ist das Landesverwaltungsamt zuständig.	(1) Für die Durchführung der Antragsverfahren ist das Landesverwaltungsamt zuständig.
(2) Bewerberinnen und Bewerber erhalten auf Antrag eine Anerkennung für den Teilbereich, für den sie sich qualifiziert haben. Für die Teilanerkennung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie gilt nur in Verbindung mit dem bereits erworbenen Abschlußzeugnis.	(2) Bewerberinnen und Bewerber erhalten auf Antrag eine Anerkennung für den Teilbereich, für den sie sich qualifiziert haben. Für die Teilanerkennung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie gilt nur in Verbindung mit dem bereits erworbenen Abschlußzeugnis.

## Regelungsort

2019	2025
Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.08.2019 bis 31.12.2019</i>	Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2024 (GVBl. LSA S. 359)
<b>§ 21 Pädagogische Fachkräfte</b>	<b>§ 21 Pädagogische Fachkräfte</b>
Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen (ErzAnerkV ST) vom 25. November 1991, zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38, 44)	Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen (ErzAnerkV ST) vom 25. November 1991, zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38, 44)

*Fortsetzung Sachsen-Anhalt*

2019	2025
<p>ber 1991, zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38, 44)</p> <p><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p><b>§ 2 Anerkennung in Teilbereichen</b></p> <p><b>§ 3 Anerkennung als staatlich anerkannter Erzieher/staatlich anerkannte Erzieherin</b></p> <p><b>§ 4 Verfahren</b></p>	<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p><b>§ 2 Anerkennung in Teilbereichen</b></p> <p><b>§ 3 Anerkennung als staatlich anerkannter Erzieher/staatlich anerkannte Erzieherin</b></p> <p><b>§ 4 Verfahren</b></p>

**Anmerkungen**

2019	2025
	<p>→ Arbeitshilfe zur Prüfung des möglichen Einsatzes geeigneter pädagogischer Fach- und Hilfskräfte gemäß § 21 Abs. 3 und 4 KiFöG des Landesverwaltungsamtes</p>

## Schleswig-Holstein

### Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p><b>§ 15 Pädagogisches Personal (KiTaG)</b></p> <p>(1) Die Kinder in Kindertageseinrichtungen sind durch pädagogisch ausgebildete und geeignete Kräfte zu betreuen, zu erziehen und zu bilden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>In Kindertageseinrichtungen müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. als Leiterin oder Leiter Fachkräfte,</li> <li>2. für die Gruppenleitung Fachkräfte sowie</li> <li>3. weitere Kräfte, die sich aufgrund der Qualifikation oder Berufserfahrung von den Fachkräften unterscheiden können,</li> </ol> <p>beschäftigt werden. <sup>2</sup>Die leitende Fachkraft muß ausreichend Zeit für die Leitung der Einrichtung haben. <sup>3</sup>Dies ist bei der Berechnung des Personalbedarfs zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Nicht ausgebildete Kräfte können nur als zusätzliche Kräfte außerhalb der personellen Mindestanforderungen im Erziehungsdienst eingesetzt werden.</p> <p>(4) Für Kindertageseinrichtungen, die von den Erziehungsberechtigten der Kinder getragen werden und bei denen die Mitarbeit der Erziehungsberechtigten ein wesentlicher Bestandteil des Trägerkonzeptes ist, kann die für die Erlaubnis zuständige Behörde von den Anforderungen nach Absatz 1 und 2 Ausnahmen zulassen.</p>	<p><b>§ 27 Mindestanwesenheit von Betreuungskräften im Anstellungsschlüssel (KiTaG)</b></p> <p>(1) In der Kindertageseinrichtung muss stets mindestens eine Betreuungskraft je angefangenem Kontingent von 15 Kindern anwesend sein, wobei die Mindestanzahl an Betreuungskräften zwei beträgt. Mindestens eine der anwesenden Betreuungskräfte muss nach § 28 Absatz 2 zur Gruppenleitung befähigt sein. Eine weitere Betreuungskraft muss mindestens eine pädagogische Assistenzkraft nach § 28 Absatz 3 sein, es sei denn, es sind weniger als zehn Kinder anwesend. Kinder unter drei Jahren und Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder aus integrativen Kindergartengruppen sowie über dreijährige Kinder, für die der örtliche Träger nach § 25 Absatz 5 einen Bedarf für eine Verringerung der Gruppengröße festgestellt hat, zählen doppelt. Unter dreijährige Kinder, die zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet haben, oder für die der örtliche Träger nach § 25 Absatz 5 einen Bedarf für eine Verringerung der Gruppengröße festgestellt hat, zählen vierfach.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt für Ausflüge entsprechend.</p>
<p><b>§ 34 Bestandsschutz (KiTaG)</b></p> <p>Personal in Kindertageseinrichtungen, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am 1. Januar 1992 nicht die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 erfüllte, sich aber langfristig in der pädagogischen Arbeit bewährt und bis 1994 mindestens drei Fortbildungsvorlesungen zu grundlegenden Fragen der vorschulischen Pädagogik besucht hatte, kann weiterbeschäftigt werden und wird im Rahmen des Landeszuschusses nach § 25 berücksichtigt.</p>	<p><b>§ 28 Personalqualifikation, Verordnungsermächtigung (KiTaG)</b></p> <p>(1) Zur Einrichtungsleitung und stellvertretenden Einrichtungsleitung befähigt sind folgende Fachkräfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Absolventinnen oder Absolventen der Bachelorstudengänge Kindheitspädagogik oder Sozialpädagogik oder gleich- oder höherwertiger Studiengänge,</li> <li>2. staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher,</li> <li>3. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen oder</li> <li>4. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger.</li> </ol> <p>(2) Zur Gruppenleitung befähigt sind Fachkräfte, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über eine Qualifikation nach Absatz 1 verfügen oder</li> <li>2. über eine Qualifikation nach Absatz 3 Nummer 1 und über eine mindestens zehnjährige Berufserfahrung als pädagogische Assistenzkraft verfügen sowie eine vom Ministerium zertifizierte Weiterbildung zur Gruppenleitung absolviert haben.</li> </ol> <p>(3) Als pädagogische Assistenten können tätig sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fachkräfte, die über eine Ausbildung als staatlich geprüfte sozialpädagogische Assistentin oder staatlich geprüfter sozialpädagogischer Assistent oder eine gleich- oder höherwertige pädagogische Ausbildung mit Schwerpunkt im fröhlpädagogischen Bereich verfügen,</li> <li>2. quereingestiegene Fachkräfte anderer Berufsgruppen, die aufgrund ihres Ausbildungsniveaus, ihrer beruflichen Kompetenzen und langjährigen beruflichen oder</li> </ol>
<p><b>§ 2 Qualifikation des pädagogischen Personals (KiTaVO)</b></p> <p>(1) Pädagogisch ausgebildete und geeignete Kräfte nach § 15 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes müssen folgende Qualifikation besitzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fachkräfte in der Leitung der Einrichtung und in der Gruppenleitung müssen <ul style="list-style-type: none"> <li>a) staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen oder Kindheitspädagogen, Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen oder Absolventinnen oder Absolventen vergleichbarer Studiengänge,</li> <li>b) staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher,</li> <li>c) staatlich anerkannte Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen oder</li> <li>d) staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger sein.</li> </ul> </li> </ol>	

## Fortsetzung Schleswig-Holstein

2019	2025
<p>2. Weitere Kräfte in der Gruppe sind pädagogisch ausgebildete Personen, insbesondere sozialpädagogische Assistentinnen oder Assistenten und Kinderpflegerinnen oder Kinderpfleger.</p> <p>(2) Die für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständige Behörde kann bei vergleichbaren Qualifikationen Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.</p> <p><b>I. Fachkräfte zur Leitung der Einrichtung oder Gruppe (Leitungskräfte) (Erlass über die Qualifikation von pädagogischen Fachkräften)</b></p> <p>Leitungskräfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KiTaVO müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen oder Kindheitspädagogen, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen bzw. staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter oder Absolventinnen oder Absolventen vergleichbarer Studiengänge,</li> <li>b. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,</li> <li>c. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen oder</li> <li>d. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger sein.</li> </ul> <p>Darüber hinaus können die Heimaufsichtsbehörden in Ausnahmefällen vergleichbare Qualifikationen nach § 2 Abs. 2 KiTaVO anerkennen. Dabei ist unter Berücksichtigung des jeweiligen Werdeganges zunächst zu prüfen, ob die Qualifikation inhaltlich und dem Umfang nach vergleichbar ist. Dies ist beispielsweise für folgende Ausbildungsgänge gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Diplompädagoginnen und Diplompädagogen, Diplompsychologinnen und Diplompsychologen bzw. den entsprechenden B.A. und M.A. in Pädagogik oder B.A./B.Sc. und B.A./M.Sc. in Psychologie oder in der Erziehungswissenschaft mit Schwerpunktsetzung im fröhkindlichen Bereich;</li> <li>- Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt für Grundschulen sowie Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik (mit Zweitem Staatsexamen);</li> <li>- Absolventen eines mit dem Master of Education (Masterabschluß) abgeschlossenen Studiums für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik, soweit sie zusätzlich eine mindestens eineinhalbjährige berufliche Tätigkeit in einem fröhpedagogischen Arbeitsbereich nachweisen können.</li> </ul> <p>Diese Aufzählung regelt die „vergleichbaren Qualifikationen“ nicht abschließend, soll aber als Maßstab bei der Ausnahmeerteilung herangezogen werden.</p> <p>Bei der Einzelfallprüfung anderer Qualifikationen kann zum Beispiel ausschlaggebend sein, ob in der Ausbildung überwiegend (Studien-)Module mit fröhpedagogischen Inhalten</p>	<p>außerberuflichen praktischen Erfahrungen sowie nachgewiesenen praktischen und in einer vom Ministerium zertifizierten Qualifizierung erworbenen theoretischen Kenntnissen die Arbeit in einem der Bildungsthemen nach § 19 Absatz 1 Satz 8 bereichern.</p> <p>(4) Den Personen nach Absatz 1 und Absatz 3 gleichgestellt sind solche, die aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer praktischen Erfahrung in einem fröhpedagogischen Arbeitsbereich vergleichbar qualifiziert sind. Dies gilt nicht für die nach Absatz 2 Nummer 2 vorausgesetzte Qualifikation.</p> <p>(8) In der Kindertageseinrichtung dürfen keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck lassen sich die Einrichtungsträger bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.</p> <p>(9) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Gleich- und Höherwertigkeit der Studiengänge nach Absatz 1 Nummer 1 und der Ausbildungen nach Absatz 3 Nummer 1, die vergleichbaren Qualifikationen nach Absatz 4 und 6, die Voraussetzungen für den Quereinstieg nach Absatz 3 Nummer 2 sowie die Zertifizierung der Weiterbildung nach Absatz 2 Nummer 2 und der Qualifizierung nach Absatz 3 Nummer 2 zu treffen.</p> <p><b>§ 1 Gleich- oder höherwertige Studiengänge für die Befähigung zur Einrichtungsleitung, stellvertretenden Einrichtungsleitung und Gruppenleitung (PQVO)</b></p> <p>Über gleich- oder höherwertige Studiengänge für die Befähigung zur Einrichtungsleitung, stellvertretenden Einrichtungsleitung und Gruppenleitung im Sinne des § 28 Absatz 1 Nummer 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) vom 12. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 781), verfügen Absolventinnen und Absolventen folgender Studiengänge:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Soziale Arbeit (Bachelor, Master, Magister oder Diplom),</li> <li>2. Sozialpädagogik (Diplom),</li> <li>3. Bildung und Erziehung im Kindesalter, Bildung und Erziehung in der Kindheit, Bildung und Förderung in der Kindheit, Fröhkindliche Bildung und Erziehung, Pädagogik der Kindheit und Familienbildung sowie Erziehung, Bildung und Gesundheit im Kindesalter (Bachelor),</li> <li>4. Kita-Master (Europa-Universität Flensburg) und</li> <li>5. Studiengänge, die nach § 7 als gleich- oder höherwertig anerkannt worden sind.</li> </ol>

## Fortsetzung Schleswig-Holstein

2019	2025
<p>belegt wurden oder ob eine Prüfung abgelegt und nicht nur eine Kursteilnahme bescheinigt wurde. Ebenso können ergänzend zu der erworbenen Qualifikation auch Kriterien wie die Berufsausübung und die praktische Erfahrung in einem fröhlpädagogischen Arbeitsbereich herangezogen werden.</p> <p>Sofern die Heimaufsichtsbehörde die Vergleichbarkeit der Qualifikation feststellen konnte, entscheidet sie nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 KiTaVO getroffen werden soll. Dabei können weitere Aspekte wie beispielsweise die Bewerberlage berücksichtigt oder Nebenbestimmungen festgelegt werden (z.B. Auflagen über zusätzliche Fortbildungen innerhalb einer bestimmten Frist, Eignung als Einrichtungs-, aber nicht als Gruppenleitung, Einsatz einer Lehrkraft nicht im U3-Bereich oder nur als Fachkraft im Hort usw.).</p> <p><b>II. Kräfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 KiTaVO: Weitere pädagogisch ausgebildete Kräfte in der Gruppe („Zweitkräfte“) (Erlass über die Qualifikation von pädagogischen Fachkräften)</b></p> <p>Weitere Kräfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 KiTaVO Vorschrift müssen pädagogisch ausgebildet sein; insbesondere werden die Berufe der staatlich anerkannten Sozialpädagogischen Assistentinnen oder Assistenten oder der Kinderpflegerinnen oder Kinderpfleger anerkannt. Schülerinnen und Schüler in der Erzieherausbildung im dritten Ausbildungsjahr können nach § 6 Abs. 4 der Landesverordnung über die Fachschule (FSVO vom 20. Juli 2017) auf Antrag die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialpädagogische Assistentin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagogischer Assistent“ erhalten und sind somit weitere Kräfte im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 KitaVO.</p> <p>Der Personenkreis wird nicht abschließend aufgezählt; darüber hinaus können die Heimaufsichtsbehörden nach § 2 Abs. 2 KitaVO Ausnahmen bei vergleichbaren Qualifikationen zulassen. Nach Auffassung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren können neben den genannten Berufsabschlüssen folgende Qualifikationen als weitere Kräfte tätig werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kräfte mit einer Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KiTaVO (siehe oben, Ziff. I).</li> <li>- Bewerberinnen und Bewerber mit einem Studienabschluss nach Ziff. I a) oder Fachschulabschluss nach Ziff. I b) bis d), die sich in der Weiterbildung zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung befinden; dabei muss die Arbeitszeit so bemessen werden, dass neben dem Gruppendifenst ein ausreichender Zeitanteil für die Wahrnehmung der zum Erwerb der staatlichen Anerkennung geforderten Weiterbildungen verbleibt.</li> </ul>	<p><b>§ 3 Vergleichbar qualifizierte Personen nach § 28 Absatz 4 KiTaG für die Befähigung zur Einrichtungsleitung, stellvertretenden Einrichtungsleitung und Gruppenleitung (PQVO)</b></p> <p>Die folgenden Personen sind nach § 28 Absatz 4 KiTaG vergleichbar qualifiziert und werden den Personen nach § 28 Absatz 1 KiTaG gleichgestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge:       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Pädagogik (Diplom, Ein- oder Zwei-Fach-Bachelor, Ein- oder Zwei-Fach-Master, Magister),</li> <li>b) Erziehungswissenschaften (Diplom, Ein-Fach-Bachelor, Ein-Fach-Master, Magister),</li> <li>c) Psychologie (Diplom, Ein-Fach-Bachelor, Ein-Fach-Master) mit relevanten Studieninhalten insbesondere im Bereich kindliche Entwicklung, sprachliche Bildung oder Grundlagen zur Erziehung,</li> <li>d) Lehramt für Grundschulen oder Sonderschulen (Master of Education) oder</li> <li>e) Bildungswissenschaften (Bachelor of Arts),</li> </ol> </li> <li>2. Personen mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung als Leitung, stellvertretende Leitung oder Gruppenleitung in einer öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung,</li> <li>3. Personen mit dem in Dänemark erworbenen Abschluss „Professionsbachelor som Pædagog“ und</li> <li>4. Personen, deren Qualifikationen nach § 7 als vergleichbar anerkannt worden sind.</li> </ol> <p><b>§ 6 Vergleichbar qualifizierte Personen nach § 28 Absatz 6 KiTaG für die Befähigung zur heilpädagogischen Kraft (PQVO)</b></p> <p>Die folgenden Personen sind nach § 28 Absatz 6 KiTaG als heilpädagogische Kraft vergleichbar qualifiziert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Absolventinnen und Absolventen der Bachelorstudienfächer Frühförderung und Transdisziplinäre Frühförderung,</li> <li>2. Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudienfaches Sprachheiltherapie,</li> <li>3. Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudienfaches Rehabilitationspädagogik,</li> <li>4. Motopädagoginnen und Motopädagogen,</li> <li>5. Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen,</li> <li>6. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,</li> <li>7. Logopädinnen und Logopäden,</li> <li>8. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten und</li> <li>9. Erzieherinnen und Erzieher und sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten, die über eine sonderpädagogische Zusatzausbildung oder eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindern mit Behinderung im fröhlpädagogischen Bereich verfügen.</li> </ol>

## Fortsetzung Schleswig-Holstein

2019	2025
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bewerberinnen und Bewerber mit einem mit dem Master of Education (Masterabschluss) abgeschlossenen Studium für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik und ohne Berufspraxis in einem früh-pädagogischen Arbeitsbereich.</li> <li>- Kirchlich anerkannte Heimerzieherinnen und -erzieher (IBAF).</li> </ul> <p>Auch bei der Besetzung der Zweitkraft können die Heim-aufsichtsbehörden darüber hinaus Ausnahmen im Einzelfall nach § 2 Abs. 2 KiTaVO zulassen, soweit die Ausbildung in Theorie und Praxis inhaltlich und dem Umfang nach vergleichbar ist, siehe Ausführungen zu I. Eine mehrjährige förderliche Tätigkeit in der Praxis allein reicht nicht aus, vielmehr müssen zusätzlich auch theoretische Kenntnisse in der Frühpädagogik nachgewiesen werden. Diese können in anderen pädagogischen Ausbildungsgängen oder Weiterbildungen oder sonstigen einschlägigen Qualifizierungsmaßnahmen erlangt werden.</p> <p>Kräfte, die über keine entsprechende pädagogische Ausbildung verfügen oder diese noch nicht abgeschlossen haben, können nur als zusätzliche Kräfte außerhalb der personellen Mindestanforderungen in den Kindertagesstätten beschäftigt werden (§ 15 Abs. 3 KiTaG).</p> <p>Kirchlich anerkannte Elementar-Erzieherinnen und -Erzieher können als Kräfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KitaVO, kirchlich anerkannte Erzieherassistentinnen oder -assistenten als Kräfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 KitaVO weiterbeschäftigt werden, sofern sie die Weiterbildung beim IBAF bis zum 2013 abgeschlossen haben (Bestandsschutzregelung).</p>	<p><b>§ 7 Anerkennung von gleich- oder höherwertigen Studiengängen und Ausbildungen sowie vergleichbaren Qualifikationen (PQVO)</b></p> <p>Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft auf Antrag des Einrichtungsträgers die Gleich- oder Höherwertigkeit eines in § 1 nicht aufgeführten Studienganges, einer in § 2 nicht aufgeführten Ausbildung oder die Vergleichbarkeit einer in den §§ 3 und 4 nicht aufgeführten Qualifikation einer Person. Insbesondere prüft er bei ausländischen Bildungsabschlüssen, ob trotz wesentlicher Unterschiede zwischen den vorhandenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden inländischen Berufsbildung eine vergleichbare Qualifikation besteht. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trifft die Entscheidung im Einvernehmen mit dem für die Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministerium und informiert die für die Erteilung der Betriebs-erlaubnis zuständige Behörde. Die Anerkennung gilt auch für die Tätigkeit der Person bei einem anderen Einrichtungsträger in Schleswig-Holstein.</p> <p><b>§ 8 Bestandsschutz (PQVO)</b></p> <p>Soweit für Personen eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 Absatz 2 der Kindertagesstätten- und Tagespflegeverordnung vom 13. November 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 500) in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 geltenden Fassung vorliegt, gelten diese als vergleichbar qualifiziert im Sinne des § 28 Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 KiTaG.</p>

## Regelungsort

2019	2025
<p>Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651)  <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 22.02.2019 bis 31.12.2019</i></p> <p><b>§ 15 Pädagogisches Personal</b></p> <p><b>§ 34 Bestandsschutz</b></p> <p>Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege  (Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung – KiTaVO) vom 13. November 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 500)</p>	<p>Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege  (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Gesetz v. 13.12.2024, GVOBl. S. 963)</p> <p><b>§ 27 Mindestanwesenheit von Betreuungskräften im Anstellungsschlüssel</b></p> <p><b>§ 28 Personalqualifikation, Verordnungsermächtigung</b></p> <p>Landesverordnung über die Personalqualifikation in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen (Personalqualifikationsverordnung – PQVO) vom 11. März 2025 (GVOBl. 2025, Nr. 42), zuletzt § 4 geändert (LVO v. 11.03.2025, GVOBl. 2025 Nr. 43)</p>

## Fortsetzung Schleswig-Holstein

2019	2025
<p><i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 27.04.2012 bis 31.12.2020</i></p> <p><b>§ 2 Qualifikation des pädagogischen Personals</b></p> <p>Erlass über die Qualifikation von pädagogischen Fachkräften in Kindertagesstätten nach § 2 KitaVO vom 11. Dezember 2017</p>	<p><b>§ 1 Gleich- oder höherwertige Studiengänge für die Befähigung zur Einrichtungsleitung, stellvertretenden Einrichtungsleitung und Gruppenleitung</b></p> <p><b>§ 3 Vergleichbar qualifizierte Personen nach § 28 Absatz 4 KiTaG für die Befähigung zur Einrichtungsleitung, stellvertretenden Einrichtungsleitung und Gruppenleitung</b></p> <p><b>§ 6 Vergleichbar qualifizierte Personen nach § 28 Absatz 6 KiTaG für die Befähigung zur heilpädagogischen Kraft</b></p> <p><b>§ 7 Anerkennung von gleich- oder höherwertigen Studiengängen und Ausbildungen sowie vergleichbaren Qualifikationen</b></p> <p><b>§ 8 Bestandsschutz</b></p>

## Anmerkungen

2019	2025
<p>Beim Erlass über die Qualifikation von pädagogischen Fachkräften in Kindertagesstätten nach § 2 KitaVO vom 11. Dezember 2017 handelt es sich um die Regelungen, die der Landesverordnung über die Personalqualifikation in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen (Personalqualifikationsverordnung – PQVO) vom 6. Januar 2021 vorausgingen.</p>	<p>Neues Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) zum 01. Januar 2021 durch Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kinderbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759).</p> <p>Assistenzkräfte s. § 28 Abs. 3 KiTaG sowie §§ 2, 4 und 5 PQVO</p> <p>Betreuende Hilfskräfte s. § 28 Abs. 7 KiTaG</p>

## Thüringen

### Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p><b>§ 16 Personalausstattung (ThürKigaG)</b></p> <p>(1) Kindertageseinrichtungen müssen über die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte verfügen.</p> <p>Pädagogische Fachkräfte im Sinne des Satzes 1 sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. staatlich anerkannte Erzieher,</li> <li>2. staatlich anerkannte Kindheitspädagogen,</li> <li>3. staatlich anerkannte Heilpädagogen und</li> <li>4. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger.</li> </ol> <p>Die folgenden Fachkräfte sind pädagogische Fachkräfte im Sinne des Satzes 1, soweit sie jeweils ihre methodisch-didaktische Befähigung zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen nachgewiesen haben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. staatlich anerkannte Sozialpädagogen/Sozialarbeiter,</li> <li>2. Absolventen interdisziplinärer Frühförderstudiengänge,</li> <li>3. Diplompädagogen,</li> <li>4. Diplomerziehungswissenschaftler,</li> <li>5. Absolventen einer sozialwissenschaftlichen Hochschulausbildung mit dem Schwerpunkt „Frühe Kindheit“,</li> <li>6. Grundschullehrer sowie</li> <li>7. Absolventen fachlich entsprechender Bachelor-, Master- oder Magisterstudiengänge.</li> </ol> <p>Darüber hinaus sind pädagogische Fachkräfte im Sinne des Satzes 1</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Krippenerzieher für die Arbeit in Kinderkrippen,</li> <li>2. Kindergärtner für die Arbeit in Kindergärten sowie</li> <li>3. Horterzieher oder Unterstufenlehrer jeweils mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten für die Arbeit in Kinderhorten.</li> </ol> <p>Das Ministerium kann generell oder im Einzelfall weitere Personen mit gleichwertigen staatlichen oder nichtstaatlichen Qualifikationen als geeignete pädagogische Fachkräfte nach Satz 1 anerkennen.</p> <p><b>§ 36 Gleichstellungsbestimmung (ThürKigaG)</b></p> <p>Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.</p>	<p><b>§ 16 Personalausstattung (ThürKigaG)</b></p> <p>(1) Kindertageseinrichtungen müssen über die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte verfügen.</p> <p>Pädagogische Fachkräfte im Sinne des Satzes 1 sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. staatlich anerkannte Erzieher,</li> <li>2. staatlich anerkannte Kindheitspädagogen,</li> <li>3. staatlich anerkannte Heilpädagogen und</li> <li>4. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger.</li> </ol> <p>Die folgenden Fachkräfte sind pädagogische Fachkräfte im Sinne des Satzes 1, soweit sie jeweils ihre methodisch-didaktische Befähigung zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen nachgewiesen haben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. staatlich anerkannte Sozialpädagogen/Sozialarbeiter,</li> <li>2. Absolventen interdisziplinärer Frühförderstudiengänge,</li> <li>3. Diplompädagogen,</li> <li>4. Diplomerziehungswissenschaftler,</li> <li>5. Absolventen einer sozialwissenschaftlichen Hochschulausbildung mit dem Schwerpunkt „Frühe Kindheit“,</li> <li>6. Grundschullehrer sowie</li> <li>7. Absolventen fachlich entsprechender Bachelor-, Master- oder Magisterstudiengänge.</li> </ol> <p>Darüber hinaus sind pädagogische Fachkräfte im Sinne des Satzes 1</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Krippenerzieher für die Arbeit in Kinderkrippen,</li> <li>2. Kindergärtner für die Arbeit in Kindergärten sowie</li> <li>3. Horterzieher oder Unterstufenlehrer jeweils mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten für die Arbeit in Kinderhorten.</li> </ol> <p>Das Ministerium kann generell oder im Einzelfall weitere Personen mit gleichwertigen staatlichen oder nichtstaatlichen Qualifikationen als geeignete pädagogische Fachkräfte nach Satz 1 anerkennen.</p> <p><b>§ 36 Gleichstellungsbestimmung (ThürKigaG)</b></p> <p>Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten für alle Geschlechter.</p>

*Fortsetzung Thüringen*

## Regelungsort

2019	2025
<p>Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagertengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276)</p> <p><i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 19.10.2019 bis 31.12.2019</i></p> <p><b>§ 16 Personalausstattung</b></p> <p><b>§ 36 Gleichstellungsbestimmung</b></p>	<p>Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagertengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 7a eingefügt und § 28 neu gefasst durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202)</p> <p><b>§ 16 Personalausstattung</b></p> <p><b>§ 36 Gleichstellungsbestimmung</b></p>